



Deutscher Bundestag

Von Ausgrenzung zu Gleichberechtigung
Verwirklichung der Rechte von Menschen mit
Behinderungen

Ein Handbuch für Abgeordnete zu dem Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen und seinem Fakultativprotokoll

Deutsche Übersetzung des Handbuches der Vereinten Nationen
und der Interparlamentarischen Union

Von Ausgrenzung zu Gleichberechtigung Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Von Ausgrenzung zu Gleichberechtigung

Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ein Handbuch für Abgeordnete zu dem Übereinkommen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
und seinem Fakultativprotokoll.

Deutsche Übersetzung des Handbuches der Vereinten Nationen
und der Interparlamentarischen Union.

Impressum

Herausgeber:
Deutscher Bundestag
Sekretariat PA 11 – Ausschuss für Arbeit und Soziales

Übersetzung: Brigitte Müller-Landau in Zusammenarbeit
mit dem Sprachendienst des Deutschen Bundestages
Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies,
Bearbeitung 2008 büro uebele, Stuttgart
Corporate Design: büro uebele, Stuttgart
Gestaltung: Regelindis Westphal Grafik-Design, Berlin
Layout: Deutscher Bundestag,
Sekretariat PA 11 – Ausschuss für Arbeit und Soziales

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Velten

Behinderungen



Von **Ausgrenzung** zu **Gleichberechtigung**

Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ein Handbuch für Abgeordnete zu dem
Übereinkommen über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen und seinem Fakultativprotokoll



Vereinte Nationen



Vereinte Nationen
Amt der Hohen Kommissarin
für Menschenrechte



Interparlamentarische
Union

Über die Herausgeber

Sekretariat für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen (UN-DESA)

Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung

Two United Nations Plaza

New York, NY 10017

Vereinigte Staaten von Amerika

Fax: +1-212 963 01 11

E-Mail: enable@un.org

Internet:

www.un.org/disabilities

Sekretariat für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Amt der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR)

1211 Genf 10

Schweiz

E-Mail: crpd@ohchr.org

(als Betreff „Informationsanfrage“ angeben)

Internet: www.ohchr.org

Interparlamentarische Union

Chemin du Pommier 5

1218 Le Grand-Saconnex

Schweiz

Tel. : +41-22 919 41 50

Fax: +41-22 919 41 60

E-Mail: postbox@mail.ipu.org

Internet: www.ipu.org

Das Sekretariat für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen-DESA ist die Koordinierungsstelle für behinderungsbezogene Angelegenheiten innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen.

Es fungiert als Informationsstelle für Behindertenfragen, erstellt Publikationen, fördert nationale, regionale und internationale Programme und Aktivitäten, unterstützt die Regierungen und die Zivilgesellschaft und leistet maßgebliche Unterstützung bei Vorhaben und Maßnahmen im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit. Außerdem ist es für die Bereitstellung von Dienstleistungen im Rahmen der bestimmungsgemäß einzuberufenden Konferenzen der Vertragsstaaten zuständig. Das Sekretariat hat seinen Sitz in der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung innerhalb der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in New York.

Das OHCHR unterstützt das Mandat der Hohen Kommissarin für Menschenrechte Louise Arbour als Hauptverantwortliche der Vereinten Nationen für Menschenrechtsfragen. Das Amt fördert und schützt die Menschenrechte durch internationale Zusammenarbeit und Koordination der Menschenrechtsaktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen. Im Rahmen seines Kernmandats unterstützt das Amt insbesondere durch seine Außendienststellen und durch technische Zusammenarbeit und Partnerschaften mit den Staaten, der Zivilgesellschaft, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und zwischenstaatlichen Organisationen die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Außerdem stellt es Expertenhilfe und Unterstützung für den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bereit.

Die Interparlamentarische Union (IPU) ist die Weltorganisation der Parlamente. Sie fördert den politischen Dialog zwischen Parlamentsabgeordneten und mobilisiert die parlamentarische Kooperation und Interaktion in einer Vielzahl von Themenbereichen, die auf der internationalen Agenda an vorderster Stelle stehen. Ihr Ziel ist es, den Parlamenten und ihren Mitgliedern eine ungehinderte, sichere und wirksame Erfüllung der Aufgabe zu ermöglichen, für die sie gewählt wurden: den Willen des Volkes zum Ausdruck zu bringen, Gesetze zu verabschieden und die Regierungen für ihr Handeln zur Verantwortung zu ziehen. Zu diesem Zweck führt die IPU Programme zur Stärkung der Parlamente als demokratische Institutionen durch. Sie überprüft die Parlamente, bietet technische Hilfe und Beratung an, führt wissenschaftliche Untersuchungen durch und erarbeitet Normen und Richtlinien. Ihr besonderes Augenmerk gilt der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und der Erleichterung der Teilhabe von Frauen an den politischen Prozessen.

Fähigkeiten



COPYRIGHT © VEREINTE NATIONEN
GENF 2007

Alle Rechte liegen bei den Herausgebern. Ohne vorherige Genehmigung durch die Vereinten Nationen dürfen keine Auszüge aus dieser Publikation angefertigt, reproduziert, archiviert oder übermittelt werden, auch nicht elektronisch, mechanisch; als Fotokopie oder mit anderen Mitteln.

Das Handbuch ist nicht zum Verkauf bestimmt. Seine Weitergabe erfolgt mit der Maßgabe, dass es ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Herausgeber nicht in einer von der ursprünglichen Fassung abweichenden Form verliehen oder anderweitig - darunter auch kommerziell - verbreitet werden darf und dass der nächste Herausgeber dieselben Anforderungen erfüllt.

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, dieses Handbuch insgesamt oder auszugsweise zu reproduzieren, werden begrüßt und sind an die Vereinten Nationen zu richten. Die Mitgliedstaaten und ihre öffentlichen Einrichtungen dürfen das Handbuch ohne Genehmigung übersetzen und reproduzieren; sie werden jedoch ersucht, die Vereinten Nationen davon in Kenntnis zu setzen.

ISBN 978-92-9142-347-7

HR/PUB/07/6

Danksagungen

Das Handbuch wurde von der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (UN-DESA), dem Amt der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und der Interparlamentarischen Union (IPU) gemeinsam erstellt.

Hauptautoren: Andrew Byrnes (Universität New South Wales, Australien), Alex Conte (Universität Southampton, Vereinigtes Königreich), Jean-Pierre Gonnot (UN-DESA), Linda Larsson (UN-DESA), Thomas Schindlmayr (UN-DESA), Nicola Shepherd (UN-DESA), Simon Walker (OHCHR) und Adriana Zarraluqui (OHCHR).

Weitere Mitwirkende: Graham Edwards (Parlamentsabgeordneter, Australien), Anda Filip (IPU), Anders B. Johnsson (IPU), Axel Leblois (Global Initiative for Inclusive ICTs), Janet Lord (BlueLaw LLP), Alessandro Motter (IPU), James Mwandha (ehemaliger Parlamentsabgeordneter, Uganda), Kaj Nordquist (ehemaliger Parlamentsabgeordneter, Schweden), Mona Pare (Carleton University, Kanada) und Hendrietta Bogopane-Zulu (Parlamentsabgeordnete, Südafrika).

Außerdem haben Inclusion International, die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), die Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik (ESCAP), die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltbank und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erste Empfehlungen und Stellungnahmen zu dem Text abgegeben.

Englische Ausgabe:

Redaktionsberatung: Marilyn Achiron

Gestaltung und Layout: Kal Honey, Eye-to-Eye Design (Brampton, ON, Kanada)

Druck: SRO-Kundig (Genf, Schweiz)

Vorwort

In allen Gesellschaften gehören Menschen mit Behinderungen auch heute noch zu den am stärksten benachteiligten Gruppen. Obwohl sich dank der internationalen Menschenrechtsnormen die Lebensqualität überall verbessert hat, haben Menschen mit Behinderungen davon nicht in gleichem Maße profitiert. Unabhängig von der menschenrechtlichen oder wirtschaftlichen Situation eines Landes stehen sie im Allgemeinen an letzter Stelle, wenn es um die Achtung ihrer Menschenrechte geht. Da ihnen die Möglichkeiten, ein unabhängiges Leben zu führen, oftmals vorenthalten werden, sind Menschen mit Behinderungen in der Mehrzahl auf das Mitleid oder die Mildtätigkeit anderer angewiesen. In den letzten Jahren hatte sich jedoch überall auf der Welt zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass es nicht mehr hinnehmbar war, 650 Millionen Menschen ihre Menschenrechte vorzuenthalten. Es war Zeit zu handeln.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die Antwort der internationalen Gemeinschaft auf die lange Geschichte der Diskriminierung, Ausgrenzung und Entmenschlichung von Menschen mit Behinderungen. Dieses Übereinkommen, das das am schnellsten ausgehandelte völkerrechtliche Vertragswerk aller Zeiten und das erste des einundzwanzigsten Jahrhunderts ist, gilt in vieler Hinsicht als historisch und bahnbrechend. Es ist das Ergebnis dreijähriger Verhandlungen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Regierungen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und internationaler Organisationen. Nach Verabschiedung des Übereinkommens durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2006 bekundete eine Rekordzahl von Staaten mit der Unterzeichnung dieses Übereinkommens und seines Fakultativprotokolls nach der Auflegung zur Unterzeichnung im März 2007 ihren festen Willen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten.

Das Übereinkommen stellt sicher, dass die größte Minderheit weltweit in den Genuss derselben Rechte und Chancen kommt wie jeder andere Bürger auch. Es erfasst all die Lebensbereiche, in denen es zu einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen kommt, namentlich den Zugang zur Justiz, die Teilhabe am politischen und am öffentlichen Leben, Bildung, Beschäftigung, Freiheit von Folter, Ausbeutung und Gewalt sowie Freizügigkeit. Nach den Bestimmungen des Fakultativprotokolls können Bürger der Vertragsstaaten des Protokolls, die eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen und die alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft haben, bei einem unabhängigen internationalen Gremium um Abhilfe nachsuchen.

Das Übereinkommen ist längst überfällig. Seit dem Internationalen Jahr der Menschen mit Behinderungen, das 1981 die weltweite Aufmerksamkeit auf die Probleme von Menschen mit Behinderungen lenkte, sind über 25 Jahre vergangen. In der Zwischenzeit haben viele Gesellschaften davon Abstand genommen, Menschen mit Behinderungen als Objekt der Mildtätigkeit und des Mitleids zu betrachten - sie haben erkannt, dass die Gesellschaft an sich behindernd ist. Das Übereinkommen trägt dieser veränderten Einstellung Rechnung und ist ein wichtiger Schritt, um einen Wandel in der Wahrnehmung von Behinderung herbeizuführen und um die Gesellschaften zu der

Erkenntnis zu bringen, dass alle Menschen die Chance haben müssen, ihre Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen.

Das vorliegende Handbuch ist das Ergebnis einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, dem Amt der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Interparlamentarischen Union. Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Erstellung des Handbuchs leistete ein Redaktionsbeirat aus Abgeordneten, Wissenschaftlern und Praktikern, dem auch viele Menschen mit Behinderungen angehörten.

Den Parlamenten und den Abgeordneten fällt eine Schlüsselrolle bei der Wahrung und Förderung der Menschenrechte zu. Ziel dieses Handbuchs ist es, die Abgeordneten und die übrigen Akteure in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Übereinkommens zu unterstützen, um den Menschen mit Behinderungen den Weg von der Ausgrenzung zur Gleichberechtigung zu erleichtern. Es strebt auch eine stärkere Sensibilisierung für das Übereinkommen und seine Bestimmungen und die Schärfung des Bewusstseins für die Probleme der Menschen mit Behinderungen an. Und es will den Parlamenten einen genaueren Einblick in die Mechanismen und Strukturen vermitteln, die zur wirksamen Inkraftsetzung des Übereinkommens unerlässlich sind. Es ist zu hoffen, dass sich das Handbuch mit seiner Fülle von Beispielen und Erkenntnissen als nützliches Instrument für Abgeordnete im Rahmen der Förderung und des Schutzes der Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit erweisen wird.

Sha Zukang
Untergeneralsekretär
Hauptabteilung Wirtschaftliche
und Soziale Angelegenheiten

Louise Arbour
Hohe Kommissarin der
Vereinten Nationen für
Menschenrechte

Anders B. Johnsson
Generalsekretär
Interparlamentarische Union

INHALTSVERZEICHNIS

Danksagungen	IX
Vorwort	XI
Kapitel EINS: Überblick.....	1
Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen:	
überzeugende Gründe	1
Hauptanliegen des Übereinkommens	2
Warum ein Übereinkommen notwendig war	4
Im Übereinkommen verankerte Rechte	5
Der Zusammenhang zwischen Behinderung und Entwicklung	7
Kapitel ZWEI: Das Übereinkommen im Einzelnen	9
Die Entstehungsgeschichte des neuen Übereinkommens	9
Das Übereinkommen in Stichworten	12
<i>Zweck des Übereinkommens</i>	<i>12</i>
<i>Geltungsumfang des Übereinkommens</i>	<i>12</i>
<i>Definition von Behinderung</i>	<i>12</i>
Im Übereinkommen verankerte Rechte und Grundsätze	14
<i>Allgemeine Grundsätze</i>	<i>14</i>
<i>Rechte</i>	<i>15</i>
<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	<i>18</i>
Die Verpflichtungen der Vertragsstaaten im Rahmen des Übereinkommens	18
<i>Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflicht</i>	<i>20</i>
Vergleich des Übereinkommens mit anderen Menschenrechtsverträgen	20
Kapitel DREI: Überwachung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls	25
Der Überwachungsmechanismus des Übereinkommens	25

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen	26
<i>Die regelmäßige Berichterstattung</i>	<i>26</i>
<i>Zweck der regelmäßigen Berichterstattung</i>	<i>27</i>
<i>Weiterverfolgung der periodischen Berichte</i>	<i>29</i>
<i>Die Konferenz der Vertragsstaaten</i>	<i>29</i>
<i>Andere Mechanismen zur Überwachung der Rechte von Menschen mit Behinderungen</i>	<i>31</i>
Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen	31
<i>Das individuelle Mitteilungsverfahren</i>	<i>31</i>
<i>Das Untersuchungsverfahren</i>	<i>34</i>
<i>Wie man Vertragspartei des Fakultativprotokolls wird</i>	<i>36</i>
VN-Sekretariatsunterstützung für das Übereinkommen	37

Kapitel VIER: Wie man Vertragspartei des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls wird. 39

Beitritt zum Übereinkommen	39
<i>Unterzeichnung des Vertrags</i>	<i>39</i>
<i>Was die Unterzeichnung des Vertrags bedeutet</i>	<i>40</i>
<i>Abgabe der Zustimmung, gebunden zu sein</i>	<i>40</i>
<i>Der Ratifizierungsprozess</i>	<i>41</i>
<i>Ratifikation durch Organisationen der regionalen Integration</i>	<i>41</i>
<i>Beitritt</i>	<i>41</i>
<i>Ratifikationsurkunde, Urkunde der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunde</i>	<i>42</i>
<i>Die Rolle des Parlaments im Ratifizierungsprozess</i>	<i>43</i>
<i>Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls</i>	<i>43</i>
Vorbehalte gegen das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll ...	44
<i>Ändern und Zurückziehen von Vorbehalten</i>	<i>46</i>
Erklärungen zum Übereinkommen und zum Fakultativprotokoll	46

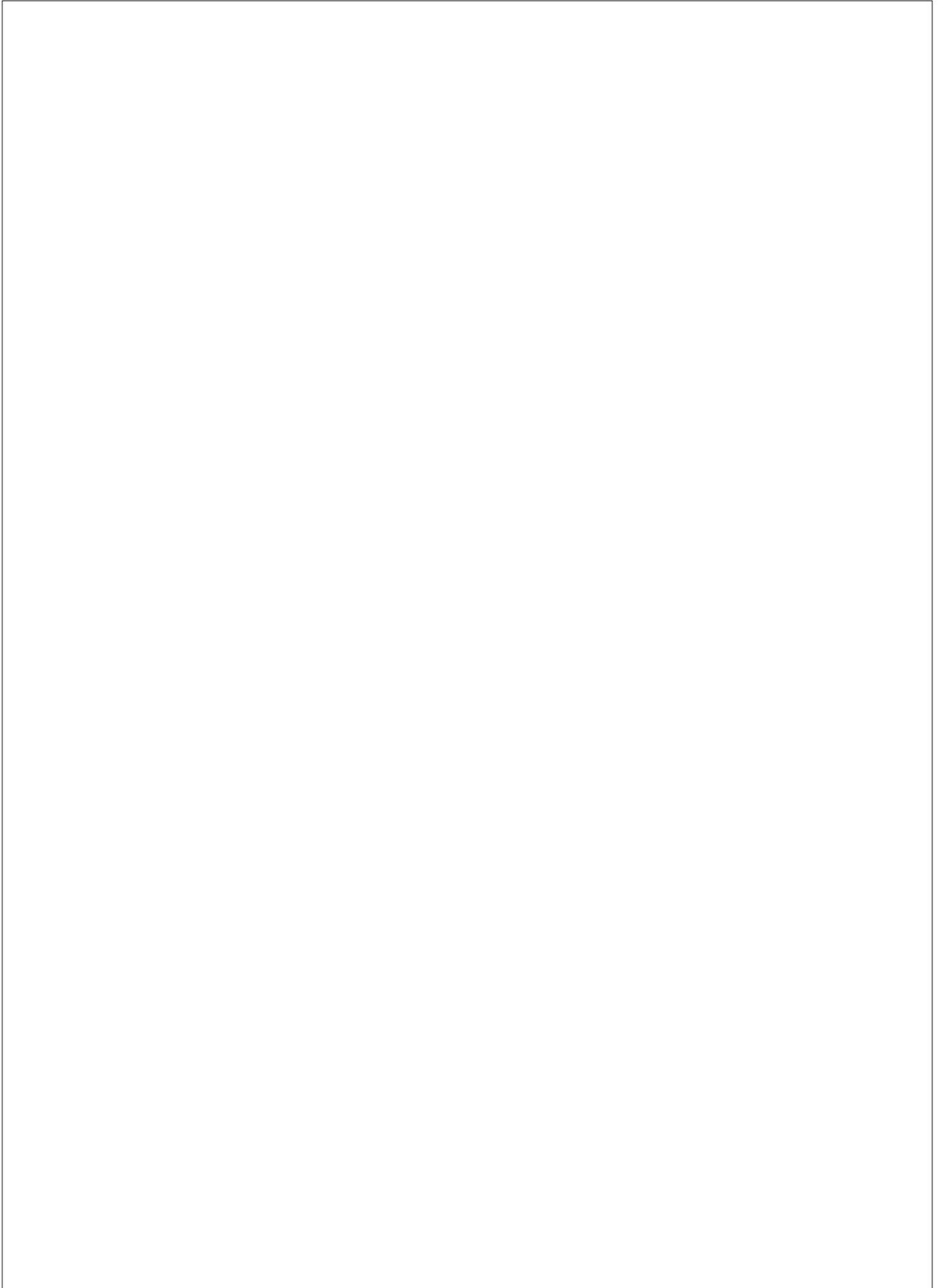
<i>Arten von Erklärungen zum Übereinkommen und zum Fakultativprotokoll</i>	46
<i>Abgabe von Erklärungen zum Übereinkommen</i>	47
Die Bedeutung des Übereinkommens für Nichtvertragsparteien	47
Kapitel FÜNF: Innerstaatliches Recht und das Übereinkommen	51
Die Umsetzung des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht	51
<i>Die Bedeutung der Unterzeichnung und Ratifikation</i>	51
<i>Umsetzung durch Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsmaßnahmen</i>	54
<i>Arten von Gleichberechtigungs- und Nichtdiskriminierungsgesetzen</i>	56
Inhaltliche Anforderungen an Gesetzgebungsmaßnahmen	58
<i>Wichtige Elemente</i>	58
<i>Verknüpfung der Durchführungsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens</i>	58
<i>In den Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Arten von Behinderungen</i>	59
<i>„Angemessene Vorkehrungen“ als Eckpfeiler der Gesetzgebung</i>	60
<i>Besondere Maßnahmen</i>	66
<i>Diskriminierung durch staatliche Stellen, Privatpersonen und Unter- nehmen</i>	68
<i>Vorrangige Bereiche für Gesetzesreformen</i>	68
<i>Gesetze zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und Sicherstellung des Zugangs zu Büchern, Filmen und sonstigen Medien</i>	71
<i>Rechtsvorschriften für die Anerkennung nationaler Gebärdensprachen</i>	71
<i>Beschwerdeverfahren nach innerstaatlichem Recht</i>	71
Verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Durchführung ... 71	
<i>Durchführung einer umfassenden Überprüfung</i>	71

<i>Gewährleistung der Vereinbarkeit aller Gesetze mit dem Übereinkommen</i>	74
<i>Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Gesetzgebungsverfahren</i>	74
<i>Beteiligung der Provinz- oder Landesparlamente</i>	76

Kapitel SECHS: Theorie und Praxis: Umsetzung des Übereinkommens	77
Habilitation und Rehabilitation	77
Barrierefreiheit	79
Bildung	82
<i>Die Kosten inklusiver Bildung</i>	84
Arbeit und Beschäftigung	85
Rechts- und Handlungsfähigkeit und unterstützte Entscheidungsfindung	89

Kapitel SIEBEN: Schaffung einzelstaatlicher Institutionen für die Durchführung und Überwachung des Übereinkommens	93
Anlaufstellen	94
Koordinierungsmechanismen	94
Nationale Menschenrechtsinstitutionen	96
<i>Zusammenhang zwischen dem Übereinkommen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen</i>	96
<i>Arten nationaler Menschenrechtsinstitutionen</i>	96
<i>Die Pariser Grundsätze</i>	97
<i>Mögliche Aufgaben nationaler Menschenrechtsinstitutionen</i>	98
<i>Nationale Menschenrechtsinstitutionen und Beschwerdemechanismen</i>	101
<i>Schaffung einer geeigneten Institution</i>	104
Parlamentarische Kontrolle	105
<i>Parlamentarische Ausschüsse</i>	105

<i>Untersuchungskommissionen</i>	105
<i>Unmittelbare Befragung von Ministern</i>	105
<i>Überprüfung der Ernennungen durch die Exekutive</i>	105
<i>Beaufsichtigung nichtstaatlicher öffentlicher Einrichtungen</i>	106
<i>Haushaltsprüfung und Finanzkontrolle</i>	107
Die Gerichte und die Rolle der Justiz	107
Gerichtlicher Schutz von Rechten	107
Präambel	115
Referenzliteratur	13
Anlage 1: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	115
Anlage 2: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	143



KAPITEL EINS

Überblick

Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen: überzeugende Gründe

Weltweit gibt es über 650 Millionen Menschen, die mit einer Behinderung leben müssen. Rechnet man die Mitglieder ihrer weiteren Familie hinzu, sind gigantische *zwei Milliarden* Menschen tagtäglich direkt oder indirekt von Behinderungen betroffen. In allen Regionen der Erde und in jedem Land der Welt leben Menschen mit Behinderungen oftmals am Rande der Gesellschaft und unter erzwungenem Verzicht auf einige der Grunderfahrungen des Lebens. Sie haben wenig Aussicht, eine Schule zu besuchen, Arbeit zu finden, sich ein eigenes Heim zu schaffen, eine Familie zu gründen und Kinder großzuziehen und sich am gesellschaftlichen Leben oder an Wahlen zu beteiligen. Der überwiegenden Mehrheit der Menschen mit Behinderungen auf dieser Erde bleibt der Zugang zu Geschäften, öffentlichen Einrichtungen und Transportmitteln und sogar zu Informationen weitgehend verwehrt.

Menschen mit Behinderungen stellen die größte und am stärksten benachteiligte Minderheit der Welt dar. Die Zahlen sind schockierend: Schätzungen zufolge gehören Menschen mit Behinderungen zu dem ärmsten Fünftel der Weltbevölkerung; 98 Prozent der Kinder mit Behinderungen in den Entwicklungsländern besuchen keine Schule, ca. 30 Prozent der weltweit vorhandenen Straßenkinder leben mit Behinderungen, und der Alphabetisierungsgrad von Erwachsenen mit Behinderungen liegt bei nur drei Prozent – und in manchen Ländern der von Frauen mit Behinderungen sogar bei nur einem Prozent.

In den armen Bevölkerungsschichten ist die Wahrscheinlichkeit, im Lauf des Lebens eine Behinderung zu erwerben, sehr viel größer, doch eine Behinderung kann auch ihrerseits zu Armut führen, da behinderte Menschen oftmals Opfer von Diskriminierung und Marginalisierung sind. Behinderung ist verbunden mit Analphabetismus, Unterernährung, mangelndem Zugang zu sauberem Wasser, niedrigen Impfraten zum Schutz vor Krankheiten sowie ungesunden und gefährlichen Arbeitsbedingungen.

In demselben Maße wie die Weltbevölkerung wächst auch die Zahl der Menschen mit Behinderungen. In den Entwicklungsländern sind die

schlechte medizinische Versorgung während der Schwangerschaft und der Geburt, das häufige Auftreten von Infektionskrankheiten, Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte, Landminen und die Verbreitung von Kleinwaffen Ursache einer Vielzahl von Verletzungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und anhaltenden Traumata. Allein durch Verkehrsunfälle werden pro Jahr Millionen von Verletzungen und Behinderungen unter Jugendlichen verursacht. In den entwickelten Ländern leben die nach dem Zweiten

„In unseren Gemeinschaften wird Behinderung als Frage der Mildtätigkeit betrachtet. Man sieht uns nicht als Menschen, die ein Recht auf Leben, auf Arbeit und auf ein selbstbestimmtes Leben haben. Das ist ein schwerwiegender Verstoß gegen unsere Menschenrechte. In unseren Ländern besteht enormer Aufklärungsbedarf.“

Maria Veronica Reina, Wissenschaftlerin mit eingeschränkter Mobilität (Argentinien)

Weltkrieg geborenen Menschen länger, was bedeutet, dass viele von ihnen eines Tages in vorge-rücktem Alter mit einer Behinderung leben müssen.

Die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen eher Gefahr laufen, ein Leben in Armut führen zu müssen, ist oftmals das Ergebnis von Ignoranz und Missachtung, verschärft durch eine Regierungspolitik sowie Entwicklungsmaßnahmen und -programme, die Menschen mit Behinderungen ignorieren oder ausgrenzen oder für sie nicht barrierefrei sind oder ihr Recht auf Einbeziehung in das sozioökonomische Leben des Landes nicht ausreichend zur Geltung bringen.

Auf der anderen Seite führen in den wenigen Industrie- und Entwicklungsländern, die umfassende Rechtsvorschriften für die Förderung und

den Schutz der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen erlassen haben, diese Menschen ein erfüllendes und selbstbestimmtes Leben als Schüler und Studenten, Arbeitnehmer, Familienmitglieder und Bürger. Sie sind dazu in der Lage, weil die Gesellschaft die physischen und kulturellen Hindernisse aus dem Weg geräumt hat, die ursprünglich die volle Teilhabe dieser Menschen an der Gemeinschaft verhindert haben.

Eingedenk dieser Fortschritte hat sich die internationale Gemeinschaft zusammengesetzt, um die Würde und den Wert, die allen Menschen mit Behinderungen innewohnen, stärker zur Geltung zu bringen und um den Staaten ein wirksames Rechtsinstrument zur Beseitigung der Ungerechtigkeit, Diskriminierung und Verletzung von Rechten, denen die meisten Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, an die Hand zu geben. Dieses Instrument ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Hauptanliegen des Übereinkommens

Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ bezieht sich auf alle Menschen, die langfristige körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen negativen Einstellungen oder physischen Hindernissen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern

Was sagen die Statistiken?

- Etwa 10 Prozent der Weltbevölkerung – die größte Minderheit der Welt - leben mit einer Behinderung. Dieser Anteil wird aufgrund des Bevölkerungswachstums, medizinischer Fortschritte und der Bevölkerungsalterung immer größer. (WHO)
- Schätzungen zufolge sind 20 Prozent der Ärmsten der Welt behindert und werden in ihren Gemeinschaften oft als die am stärksten benachteiligte Gruppe betrachtet. (Weltbank)
- In den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) liegen die Behinderungsquoten in den Gruppen mit niedrigerem Bildungsstand erheblich höher. Im Schnitt sind 19 Prozent der Menschen mit niedrigerem Bildungsstand behindert, während es bei den Menschen mit höherem Bildungsstand nur elf Prozent sind. (OECD)
- In den Ländern, in denen die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren insgesamt auf unter 20 Prozent gesunken ist, kann die Sterblichkeit von Kindern mit Behinderungen bei bis zu 80 Prozent liegen. In manchen Fällen hat es den Anschein, als ob behinderte Kinder „ausgemerzt“ würden. (Department for International Development, Vereinigtes Königreich)

können. Dies ist jedoch keine erschöpfende Begriffserklärung für die Menschen, die Anspruch auf den Schutz des Übereinkommens haben, und sie schließt nach innerstaatlichem Recht vorgesehene umfassendere Kategorien von Menschen mit Behinderungen einschließlich Menschen mit kurzfristigen Behinderungen oder Menschen, die in der Vergangenheit unter einer Behinderung litten, nicht aus.

Es kann durchaus sein, dass Menschen mit Behinderungen in einer bestimmten Gesellschaft oder einem bestimmten Umfeld als behinderte Menschen betrachtet werden und in anderen nicht. In den meisten Regionen der Erde bestehen tief verwurzelte und schwer abzubauenen Negativklischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit bestimmten Leiden oder Besonderheiten. Diese Einstellungen entscheiden darüber, wer als behinderter Mensch gilt und wer nicht, und sie stützen das negative Image von Menschen mit Behinderungen. Die jeweilige Begriffswahl für Menschen mit Behinderungen spielt eine wichtige Rolle bei der Schaffung und Aufrechterhaltung negativer Rollenklischees. Begriffe wie „verkrüppelt“ oder „geistig zurückgeblieben“

„Von Menschen, die wie ich mit einer Behinderung zur Welt kommen, erhofft sich die Familie oft sehr wenig, was erstens bedeutet, dass die Erwartungen gering sind; zweitens können in der Gemeinschaft vorhandene physische Barrieren ihnen den Zugang zu ihrer Gemeinschaft verwehren, und drittens können auch gesellschaftliche Barrieren sie daran hindern, Zugang zu ihrer Gemeinschaft zu bekommen.“

Linda Mastandrea, Paralympics-Teilnehmerin und Behindertenanwältin (USA)

sind eindeutig abwertend. Andere Begriffe wie beispielsweise „an den Rollstuhl gefesselt“ stellen die Behinderung in den Mittelpunkt und nicht den Menschen. In der Vergangenheit hat es die Gesellschaft oftmals versäumt, die Begriffe zu verwenden, derer sich Menschen mit Behinderungen bedienen, um sich selbst zu beschreiben, oder sie hat diese Menschen gezwungen, sich selbst mit Begriffen zu beschreiben, die ihnen unangenehm sind.

Behinderung ist der Gesellschaft innewohnend und nicht dem einzelnen Menschen

Eine auf den Rollstuhl angewiesene Person kann Schwierigkeiten bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben, die nicht durch ihren gesundheitlichen Zustand verursacht sind, sondern durch umweltbedingte Barrieren wie etwa nicht barrierefreie Busse oder Treppen am Arbeitsplatz, die ihr den Zugang erschweren.

Ein Kind mit einer geistigen Behinderung kann Schwierigkeiten in der Schule haben, die auf die Einstellung der Lehrer ihm gegenüber, auf ungeeignete Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien und auf die Inflexibilität der Schulbehörden sowie auf eine mangelnde Anpassungsfähigkeit von Eltern an Schüler mit unterschiedlichen Lernfähigkeiten zurückzuführen sind.

In einer Gesellschaft, in der es für Personen mit extremer Myopie (Kurzsichtigkeit) Korrekturlinsen gibt, würden die Betroffenen nicht als behindert betrachtet, doch in einer Gesellschaft, in der es solche Korrekturlinsen nicht gibt, würde jemand mit derselben Schwäche als behindert gelten, insbesondere dann, wenn er die von ihm erwarteten Aufgaben wie z. B. die Herde hüten, Nährarbeiten durchführen oder das Feld bestellen, nicht erfüllen kann.

Die Verfasser dieses Übereinkommens waren sich bewusst, dass Behinderung als etwas zu betrachten ist, das aus der Wechselwirkung zwischen Menschen und ihrer Umwelt entsteht, d. h. dass Behinderung keine Eigenschaft ist, die dem einzelnen Menschen als Folge einer Beeinträchtigung innewohnt. Das Übereinkommen erkennt an, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass die Gesetzgebung unter Berücksichtigung der positiven Veränderungen innerhalb der Gesellschaft angepasst werden kann.

Warum ein Übereinkommen notwendig war

Menschen mit Behinderungen werden auch heute noch vorrangig als „Objekte“ der Fürsorge oder der Medizin und nicht als „Inhaber“ von Rechten betrachtet. Der Beschluss, eine universelle Menschenrechtsübereinkunft speziell für Menschen mit Behinderungen zu verabschieden, gründet sich auf die Tatsache, dass trotz des theoretisch vorhandenen Anspruchs auf sämtliche Menschenrechte den Menschen mit Behinderungen in der Praxis auch heute noch diese von den meisten Menschen als selbstverständlich betrachteten Grundrechte und Grundfreiheiten vorenthalten werden. Im Kern gewährleistet das Übereinkommen, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Menschenrechte wie alle anderen genießen und imstande sind, ein Leben als vollwertige

Bürger zu führen, die einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaft leisten können, sofern ihnen dieselben Chancen eingeräumt werden wie ihren Mitmenschen.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Fakultativprotokoll, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 verabschiedet wurden, sind die jüngsten Neuzugänge zum Gesamtkomplex internationaler Menschenrechtsübereinkünfte (siehe Kapitel 2). Seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 haben die Regierungen unter der Ägide der Vereinten Nationen verschiedene völkerrechtliche Verträge ausgehandelt und abgeschlossen, in denen die allen Menschen zustehenden bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte definiert sind. In diesen Verträgen sind die Grundprinzipien und die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung dieser Rechte niedergelegt.

Im Übereinkommen verankerte Rechte

Das Übereinkommen ist als Ergänzung zu den bereits bestehenden internationalen Menschenrechtsverträgen zu betrachten. Es postuliert keine neuen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern es präzisiert die Verpflichtungen und Rechtspflichten der Staaten, den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu achten und zu gewährleisten. Das Übereinkommen bezeichnet diejenigen Bereiche, in denen Anpassungen notwendig sind, um den Menschen mit Behinderungen die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen, und all diejenigen, in denen der Schutz dieser Rechte verstärkt werden muss, weil sie regelmäßig verletzt werden. Außerdem legt es universelle Mindestnormen fest, die für jeden gelten sollen und die die Basis für einen einheitlichen Handlungsrahmen schaffen.

Nach den Bestimmungen des Übereinkommens sind die Staaten verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften zu seiner Durchführung und bei allen anderen das Leben von Menschen mit Behinderungen betreffenden Grundsatzfragen Konsultationen mit diesen Menschen über die sie vertretenden Organisationen zu führen.

Diese Grundrechte werden Menschen mit Behinderungen regelmäßig versagt:

Das Recht,

- ▣ eine gute Bildung zu erhalten.
- ▣ sich frei und ungehindert von einem Ort zum anderen zu bewegen.
- ▣ ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen.
- ▣ Arbeit zu finden, auch wenn sie hoch qualifiziert sind.
- ▣ Zugang zu Informationen zu haben.
- ▣ eine angemessene Gesundheitsversorgung zu erhalten.
- ▣ ihre politischen Rechte wie z. B. ihr Wahlrecht auszuüben.
- ▣ ihre eigenen Entscheidungen zu treffen.

Auf dem Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen im September 2000 kamen die Staats- und Regierungschefs überein, gemeinsam auf die Erreichung der folgenden Ziele hinzuwirken:

ZIEL 1 Beseitigung der extremen Armut und des Hungers

■ Armut als Ursache von Behinderung: Weit über 50 Prozent der Behinderungen sind vermeidbar und stehen in direktem Zusammenhang mit Armut. Dies gilt insbesondere für Behinderungen, die durch Mangelernährung, Unterernährung der Mütter und Infektionskrankheiten entstehen.

■ Behinderung als Risikofaktor für Armut: Über 85 Prozent der Menschen mit Behinderungen leben in Armut.

ZIEL 2 Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung

■ Schätzungsweise 98 Prozent der Kinder mit Behinderungen in den Entwicklungsländern besuchen keine Schule.

ZIEL 3 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rechte der Frauen

■ Es wird allgemein anerkannt, dass Frauen mit Behinderungen innerhalb der Gesellschaft doppelt benachteiligt sind: Sie werden sowohl wegen ihres Geschlechts als auch wegen ihrer Behinderung von verschiedenen Tätigkeiten ausgeschlossen.

■ Bei Frauen mit Behinderungen ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer körperlichen oder sexuellen Missbrauchs zu werden, zwei bis drei Mal höher als bei Frauen ohne Behinderungen.

ZIEL 4 Senkung der Kindersterblichkeit

■ Die Sterblichkeit von Kindern mit Behinderungen kann in manchen Ländern bei bis zu 80 Prozent liegen, sogar in den Ländern, in denen die Sterblichkeit von Kindern ohne Behinderungen unter 20 Prozent liegt.

ZIEL 5 Verbesserung der Gesundheit von Müttern

■ Etwa 20 Millionen Frauen werden pro Jahr aufgrund von Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt behindert.

■ In den Entwicklungsländern sind abnormale vorgeburtliche Ereignisse eine der Hauptursachen für Behinderungen bei Kindern. Solche Behinderungen könnten oftmals vermieden werden.

ZIEL 6 Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen Krankheiten

■ Menschen mit Behinderungen sind besonders anfällig für HIV/AIDS, haben jedoch in der Regel keinen Zugang zu den erforderlichen Diensten und zu Informationen über Vorbeugung und Behandlung.

■ Jedes zehnte Kind ist infolge einer Malariaerkrankung neurologisch geschädigt, d. h., es ist lernbehindert oder leidet an Koordinationsstörungen und Epilepsie.

ZIEL 7 Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit

■ Eine schlechte Umweltqualität ist eine häufige Ursache von Gesundheitsstörungen und Behinderungen.

■ Das Trachom ist die Hauptursache für eine verhütbare Blindheit und kann durch den Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Wasser vermieden werden.

ZIEL 8 Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft

■ Die meisten Menschen mit Behinderungen haben keinen Zugang zu neuen Technologien, namentlich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT). Die Mehrzahl der Webseiten sind nicht barrierefrei, und unterstützende Technologien sind zu kostspielig.

Der Zusammenhang zwischen Behinderung und Entwicklung

Sobald ein Staat das Übereinkommen ratifiziert hat, müssen sich die darin enthaltenen Verpflichtungen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in den staatlichen Entwicklungsplänen und -budgets und in den dazugehörigen politischen Konzepten widerspiegeln. Das Übereinkommen gibt die konkreten praktischen Schritte vor, die von den Vertragsparteien zugunsten der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in alle Entwicklungsbereiche zu ergreifen sind (siehe Kapitel 5).

Das Übereinkommen erkennt auch die wichtige Rolle der internationalen Entwicklungszusammenarbeit bei der Unterstützung der Umsetzungsbemühungen auf nationaler Ebene an. Außerdem hat das Übereinkommen erstmals eine Schwerpunktverlagerung vollzogen, indem es von der Schaffung spezieller Programme wie z. B. Rehabilitationsprogramme für Menschen mit Behinderungen abrückt und stattdessen vorschreibt, dass sämtliche Entwicklungsprogramme einschließlich derjenigen, die durch internationale Zusammenarbeit unterstützt werden, inklusiv und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein müssen. Hinzu kommt, dass in allen diesen Fällen die Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen an der Ausarbeitung dieser Entwicklungsprogramme zu beteiligen sind.

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Warum ich mich für die Rechte der Menschen mit Behinderungen interessieren sollte:

- Die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen sollten aus demselben Grund unterstützt werden wie die Menschenrechte aller anderen Menschen: aufgrund der Würde und des Wertes, die allen Menschen innewohnen.
- In den meisten Staaten haben Menschen mit Behinderungen Schwierigkeiten, zur Schule zu gehen, Arbeit zu finden, zu wählen und eine Gesundheitsversorgung zu erhalten.
- Die einzige Möglichkeit sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte kommen, besteht darin, diese Rechte im Rahmen des innerstaatlichen Rechts zu garantieren, die Inkraftsetzung der Gesetze über alle Ministerien hinweg durch einheitliche, abgestimmte und fortlaufende Maßnahmen zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass Rechtsinstitutionen die Achtung dieser Rechte durchsetzen.
- Menschen mit Behinderungen zu marginalisieren und sie darin zu bestärken, abhängig zu bleiben, ist sowohl für ihre Familien als auch für die Allgemeinheit kostspielig. Menschen mit Behinderungen zu befähigen, selbstbestimmt zu leben und einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, ist aus gesellschaftlicher und aus wirtschaftlicher Sicht vorteilhaft.
- Jeder von uns kann irgendwann im Lauf seines Lebens als Folge einer Krankheit oder eines Unfalls oder aus Altersgründen eine Behinderung erleiden.
- Menschen mit Behinderungen sind Wähler, Steuerzahler und Bürger wie jeder andere. Sie hoffen auf unsere Unterstützung und haben Anspruch darauf.



Die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen in die wichtigsten Entwicklungs-
bemühungen einzubeziehen, namentlich im Hinblick auf die Millenniums-Entwick-
lungsziele (MDG), steht außer Frage. Ohne ihre Teilhabe dürfte es kaum möglich sein,
Armut und Hunger wie in ZIEL 1 (siehe Kasten auf Seite 5) vorgesehen bis 2015 zu
halbieren. Ebenso ist das Recht auf eine kostenlose allgemeine Grundschulbildung für
jedes Kind (MDG 2) nicht erreichbar, solange 98 Prozent der Kinder mit Behinderun-
gen in den Entwicklungsländern keine Schule besuchen.

KAPITEL ZWEI

Das Übereinkommen im Einzelnen

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist nicht das erste Menschenrechtsübereinkommen, das sich mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen befasst, doch im Gegensatz zu seinen Vorläufern bietet es diesen Menschen ein noch nie dagewesenes Schutzniveau. Das Übereinkommen beschreibt in allen Einzelheiten die allen Menschen mit Behinderungen zustehenden Rechte sowie die von den Staaten und den übrigen Akteuren zu erfüllenden Pflichten, um sicherzustellen, dass diese Rechte auch tatsächlich geachtet werden.

Die Entstehungsgeschichte des neuen Übereinkommens

Schon vor Aushandlung und Verabschiedung dieses Übereinkommens befassten sich die Vereinten Nationen mehrfach mit dem Thema Menschenrechte und Behinderung. 1982 verabschiedete die Generalversammlung das Weltaktionsprogramm für Menschen mit Behinderungen, das die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am sozialen Leben und an der Entwicklung in allen Ländern unabhängig von ihrem Entwicklungsstand fördert.¹ Die Generalversammlung erklärte das Jahrzehnt von 1983 bis 1992 zur „Dekade behinderter Menschen der Vereinten Nationen“ und rief die Mitgliedstaaten auf, während dieses Zeitraums das Weltaktionsprogramm für Menschen mit Behinderungen umzusetzen.²

Während der ersten großen internationalen Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung des Weltaktionsprogramms für Behinderte, die 1987 in Stockholm stattfand, empfahlen die Teilnehmer die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Trotz verschiedentlich Bemühungen, einschließlich Vorschlägen der italienischen und der schwedischen Regierung und des Sonderberichterstatters über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung, sowie energischen Drucks aus der Zivilgesellschaft fand der Vorschlag nicht ge-

¹ Siehe Zielsetzungen des Weltaktionsprogramms, das am 3. Dezember 1982 durch die Resolution 37/52 der Generalversammlung verabschiedet wurde.

² Resolution 37/53 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1982.

nügend Unterstützung, um zur Aushandlung eines neuen Vertrags zu führen.

1991 verabschiedete die Generaversammlung die „Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung“ (MI Principles). Diese Grundsätze enthielten Normen und Verfahrensgarantien und boten Schutz gegen besonders schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die im institutionellen Kontext vorkommen können, wie etwa Missbrauch oder unangemessene Anwendung körperlicher Zwangsmaßnahmen oder unfreiwillige Isolierung, Sterilisierung, Psychochirurgie und andere eingreifende und irreversible Behandlungen einer psychischen Behinderung. Die Grundsätze galten damals als innovativ, doch heute ist ihr Nutzen umstritten.

1993 verabschiedete die Generalversammlung die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen“. Die Rahmenbestimmungen sollten gewährleisten, dass „Mädchen, Jungen, Männer und Frauen mit Behinderungen als Mitglieder ihrer Gesellschaft dieselben Rechte und Pflichten haben wie andere“, und sie verlangten, dass die Staaten die Barrieren beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Die Rahmenbestimmungen entwickelten sich zum zentralen UN-Instrument, das maßgebend für das staatliche Handeln auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Behinderung war, und erwiesen sich als wichtige Bezugsgrundlage für die Bestimmung der vertragsstaatlichen Verpflichtungen im Rahmen bestehender Menschenrechtsübereinkünfte. Viele Länder haben die Rahmenbestimmungen als Grundlage für ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften verwendet. Die Umsetzung der Rahmenbestimmungen

Die wichtigsten Vorläufer des Übereinkommens

Die Internationale Menschenrechtscharta:

- ▣ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- ▣ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- ▣ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Andere Übereinkünfte der Vereinten Nationen und der IAO, die sich speziell mit Menschenrechten und Behinderung befassen:

- ▣ Erklärung über die Rechte der geistig behinderten Menschen (1971)
- ▣ Erklärung über die Rechte der behinderten Menschen (1975)
- ▣ Weltaktionsprogramm für behinderte Menschen (1982)
- ▣ Leitlinien von Tallin für Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen im Bereich Behinderung (1990)
- ▣ Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung (1991)
- ▣ Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen (1993)

auf nationaler Ebene wird von einem Sonderberichterstatter überwacht, doch sie sind nicht rechtsverbindlich und schützen die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht so umfassend wie das neue Übereinkommen.

Die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte fördern und schützen die Rechte aller Menschen einschließlich Menschen mit Behinderungen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte bilden zusammen die sogenannte Internationale Menschenrechtscharta. Diese drei Dokumente anerkennen gemeinsam die bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte als unveräußerliche Rechte aller Menschen; somit anerkennt und schützt die internationale Menschenrechtscharta die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt sind.

Der Weg zu einem neuen Übereinkommen

Dezember 2001 Ein von der mexikanischen Regierung an die Generalversammlung gerichteter Antrag auf Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses, der sich mit den Vorschlägen für ein umfassendes und integriertes Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen befasst.

August 2002 Erste Tagung des Ad-hoc-Ausschusses, auf der die Gründe für ein mögliches neues Übereinkommen sowie Verfahren für die Teilhabe der Zivilgesellschaft erörtert wurden.

25. August 2006 Achte Tagung des Ad-hoc-Ausschusses, auf der die Verhandlungen über den Übereinkommensentwurf und ein getrenntes Fakultativprotokoll abgeschlossen und die Texte vorbehaltlich einer fachlichen Überprüfung angenommen werden.

13. Dezember 2006 Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nimmt das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Fakultativprotokoll einvernehmlich an.

30. März 2007 Das Übereinkommen und sein Fakultativprotokoll liegen am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist der erste Menschenrechtsvertrag, der die Diskriminierung von Kindern aufgrund von Behinderung ausdrücklich verbietet. Es anerkennt auch das Recht von Kindern mit Behinderungen, ein erfülltes Leben zu führen und zur Erreichung dieses Ziels Zugang zu besonderer Betreuung und Unterstützung zu haben.

Vor der Verabschiedung des neuen Übereinkommens hatten sich die bestehenden Menschenrechtsverträge nicht umfassend mit dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen befasst, und diese selbst hatten die verschiedenen Schutzmechanismen in diesen Verträgen zu wenig genutzt. Deshalb sollte durch die Verabschiedung

des Übereinkommens und die Schaffung neuer menschenrechtlicher Schutz- und Überwachungsmechanismen der Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen erheblich verbessert werden.

Das Übereinkommen in Stichworten

Zweck des Übereinkommens

Nach Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es Zweck dieses Übereinkommens, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Geltungsumfang des Übereinkommens

Das Übereinkommen fördert und schützt die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen im wirtschaftlichen, sozialen, politischen, rechtlichen und kulturellen Leben. Es postuliert eine nicht diskriminierende Behandlung und Gleichberechtigung beim Zugang zur Justiz, bei der Behandlung durch die Gerichte und die Polizei und bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die erforderlichen angemessenen, verfahrensbezogenen und altersgemäßen Vorkehrungen im Bildungsbereich, in der Gesundheitsversorgung, am Arbeitsplatz, im Familienleben, bei Kultur- und Sportaktivitäten und bei der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Das Übereinkommen stellt sicher, dass alle Menschen mit Behinderungen Anerkennung vor dem Recht genießen. Außerdem verbietet es Folter, Gewalt und Missbrauch und schützt das Leben, die Freiheit und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen, ihre Freizügigkeit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie das Recht auf Achtung der Privatsphäre.

Definition von Behinderung

Der Begriff „Behinderung“ wird in dem Übereinkommen nicht explizit definiert; in der Präambel wird sogar darauf hingewiesen, dass das Verständnis von „Behinderung“ sich ständig weiterentwickelt (Buchstabe e). Auch der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ wird in dem Übereinkommen nicht definiert. Allerdings wird erklärt, dass zu den Menschen mit Behinderungen Menschen zählen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen negativen Einstellungen oder physischen Hindernissen an der vollen Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Artikel 1).

Die Erkenntnis, dass das Verständnis von „Behinderung“ sich ständig weiterentwickelt, bestätigt, dass die Gesellschaft und die Meinungen innerhalb der Gesellschaft nicht statisch sind. Dementsprechend zwingt das Übereinkommen keine strenge Vorstellung von „Behinderung“ auf, sondern geht von einem dynamischen Ansatz aus, der im Verlauf der Zeit und unter unterschiedlichen sozioökonomischen Rahmenbedingungen Anpassungen erlaubt.

Mit dem in dem Übereinkommen verfolgten Ansatz im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen wird auch klar herausgestellt, dass einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in der Gesellschaft beträchtliche Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen haben. Anders ausgedrückt könnten die Schwierigkeiten, die eine auf den Rollstuhl angewiesene Person bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei der Arbeitssuche hat, nicht auf ihren körperlichen Zustand zurückzuführen sein, sondern auf die umweltbedingten Hindernisse wie etwa nicht barrierefreie Busse oder Treppen am Arbeitsplatz, die ihr den Zugang erschweren.

Ähnlich könnte ein Kind mit einer geistigen Behinderung Schwierigkeiten in der Schule haben, die auf die Einstellung der Lehrer ihm gegenüber, auf die Inflexibilität der Schulbehörden und möglicherweise auf Eltern mit mangelnder Anpassungsfähigkeit an Schüler mit unterschiedlichen Lernfähigkeiten zurückzuführen sind. Daher ist es ganz besonders wichtig, diese Einstellungen und Umweltbedingungen zu ändern, die Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe an der Gesellschaft erschweren.

Anstelle einer Begriffsbestimmung enthält das Übereinkommen eine genaue Beschreibung der Menschen, die Menschen mit Behinderungen sind. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben; anders ausgedrückt schützt das Übereinkommen diese Menschen auf jeden Fall. Dadurch wird impliziert, dass die Staaten den geschützten Personenkreis beispielsweise unter Einbeziehung von Menschen mit kurzzeitigen Behinderungen erweitern können.

„Wir sind inzwischen dabei, ein nationales Behindertengesetz in Kraft zu setzen, das ein allumfassendes Gesetzeswerk ist und das dazu dienen soll, dem Schutz von Menschen mit Behinderungen rechtliche Geltung zu verschaffen. Außerdem bringen wir gerade eine Reihe von Programmen und Initiativen auf den Weg, um die Bildungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, weil wir überzeugt sind, dass wenn das Leben von Menschen mit Behinderungen auf nachhaltige Weise verändert werden soll, das durch Bildung geschehen muss. Und deshalb sind wir besonders stolz, das erste Land zu sein, das das Übereinkommen ratifiziert hat.“

Senator Floyd Emerson Morris, Staatsminister im Ministerium für Arbeit und Sozialwesen (Jamaika)

Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist ein Eckpfeiler des humanitären Völkerrechts und auch fester Bestandteil aller anderen Menschenrechtsverträge. Diskriminierung aufgrund von Behinderung wird im Übereinkommen wie folgt definiert: „... jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen“.

Die Staaten müssen die Diskriminierung sowohl im Bereich des Rechts, wie etwa die in den Rechtsvorschriften verankerte Diskriminierung, als auch im praktischen Leben, wie z. B. die Diskriminierung am Arbeitsplatz, beseitigen. Allerdings können sie weiterhin Menschen mit Behinderungen begünstigen, wenn dies zur Herbeiführung von Chancengleichheit zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen erforderlich ist.

„Angemessene Vorkehrungen“ bedeutet die Vornahme gegebenenfalls notwendiger und geeigneter Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können (Artikel 2). Diesem Grundsatz folgend könnte ein Einzelner mit einer Behinderung geltend machen, dass der Staat und über den Staat auch die anderen Akteure einschließlich des privaten Sektors verpflichtet sind, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sich an seine besondere Situation anzupassen, sofern diese Schritte keine allzu schwere Belastung darstellen.

Wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer innerhalb oder außerhalb seines Arbeitsumfelds einen Unfall erleidet, der zu einer körperlichen Behinderung führt, die ihn zwingt, fortan einen Rollstuhl zu benutzen, ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, Rampen und rollstuhlgeeignete Toilettenanlagen bereitzustellen und die Korridore freizuräumen sowie andere Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, damit der Betroffene seine Tätigkeit als aktiver Arbeitnehmer fortsetzen kann. Die Versagung solcher Vorkehrungen könnte dem einzelnen Arbeitnehmer Anlass geben, bei einer geeigneten gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Stelle Beschwerde wegen Diskriminierung einzureichen.

Die Vorkehrungen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, sind vom Ausmaß her jedoch nicht unbegrenzt; sie müssen nur „angemessen“ sein. Somit wäre eine unverhältnismäßig teure Umgestaltung des Arbeitsplatzes nicht zwingend vorgeschrieben, insbesondere dann, wenn das Unternehmen klein ist oder wenn sich seine Einrichtungen nicht so ohne Weiteres verändern lassen.

Im Übereinkommen verankerte Rechte und Grundsätze

Allgemeine Grundsätze

Die Allgemeinen Grundsätze dienen als Orientierung für die Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens durch die Staaten und die übrigen Akteure. Die acht allgemeinen Grundsätze lauten wie folgt:

- ▣ die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- ▣ die Nichtdiskriminierung;
- ▣ die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- ▣ die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- ▣ die Chancengleichheit;
- ▣ die Barrierefreiheit;
- ▣ die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- ▣ die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Rechte

Während die in dem Übereinkommen genannten bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte alle Menschen betreffen, richtet sich sein ganz besonderes Augenmerk auf die von den Staaten zu unternehmenden Schritte, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen diese Rechte gleichberechtigt mit anderen genießen. Das Übereinkommen befasst sich auch mit den besonderen Rechten von Frauen und Kindern als Bereiche, in denen staatliche Maßnahmen geboten sind, wie etwa die Sammlung von Daten und die Schärfung des Bewusstseins sowie internationale Zusammenarbeit.

Die von dem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Rechte sind:

- ▣ Gleichheit vor dem Gesetz ohne Diskriminierung
- ▣ Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person
- ▣ Gleiche Anerkennung vor dem Recht sowie Rechts- und Handlungsfähigkeit
- ▣ Freiheit von Folter
- ▣ Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- ▣ Recht auf Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit
- ▣ Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit
- ▣ Recht, in der Gemeinschaft zu leben
- ▣ Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit
- ▣ Achtung der Privatsphäre
- ▣ Achtung der Wohnung und der Familie
- ▣ Recht auf Bildung

- ▣ Recht auf Gesundheit
- ▣ Recht auf Arbeit
- ▣ Recht auf einen angemessenen Lebensstandard
- ▣ Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- ▣ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben

Das Übereinkommen anerkennt, dass manche Menschen einer Diskriminierung nicht nur aufgrund von Behinderung, sondern auch aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit und/oder aus anderen Gründen ausgesetzt sind. Deshalb enthält das Übereinkommen zwei Artikel, die sich mit bestimmten Personengruppen befassen: mit Frauen mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen.

Das Übereinkommen verweist auf bestimmte Bereiche, die staatliches Handeln erfordern. Die Begründung eines Rechts ist nicht dasselbe wie die Gewährleistung seiner Verwirklichung. Aus diesem Grund verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten, entsprechend günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in vollem Umfang gleichberechtigt mit anderen genießen können. Diese Bestimmungen beziehen sich auf:

- ▣ Bewusstseinsbildung – damit sich die Menschen mit und ohne Behinderungen ihrer Rechte und Pflichten bewusst werden;
- ▣ Barrierefreiheit – eine Grundvoraussetzung für den Genuss aller Rechte und für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft;

Teilhabe: Grundsatz und Recht

Der Grundsatz der Teilhabe und Einbeziehung hat zum Ziel, Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft als Ganzes und an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen und sie zu ermutigen, in ihrem eigenen Lebensumfeld und innerhalb der Gemeinschaft aktiv zu sein. Einbeziehung ist ein zweiseitig gerichteter Prozess: Menschen ohne Behinderungen sollten offen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sein.

Das Übereinkommen anerkennt insbesondere das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am politischen Leben, etwa durch Abgabe ihrer Stimme bei Parlamentswahlen, sowie am kulturellen Leben, etwa durch Unterstützung bei Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitaktivitäten. Zur Verwirklichung des Rechts auf Teilhabe bedarf es jedoch mitunter gezielter staatlicher Maßnahmen. Beispielsweise kann es sein, dass ein blinder Mensch Stimmunterlagen in Brailleschrift und auch Unterstützung durch eine Hilfsperson in der Wahlkabine benötigt, damit seine Wahlentscheidung klar ist. Wenn ein Wahllokal nicht über eine Rampe erreichbar oder zu weit von der Wohnung entfernt ist, könnte dies bedeuten, dass Rollstuhlfahrer(innen) an der Stimmabgabe gehindert und somit in der Ausübung ihres Rechts auf Teilhabe am politischen Leben behindert werden.

Gleichberechtigung von Mann und Frau

Frauen mit Behinderungen können auf mindestens zwei Ebenen einer Diskriminierung ausgesetzt sein: erstens aufgrund ihres Geschlechts und zweitens aufgrund ihrer Behinderung. Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau erlegt den Staaten die Verpflichtung auf, die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu fördern und bei der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens die Ungleichbehandlung zu bekämpfen. In Artikel 6 des Übereinkommens wird ausdrücklich anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich aufgrund von Behinderung, aufgrund des Geschlechts und manchmal aus anderen Gründen. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist nicht nur ein Leitgrundsatz der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen, sie ist auch ein eigenständiges Recht.

- Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen – eine Ursache von Behinderung, die besondere Maßnahmen des Staates zur Gewährleistung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen erfordert;
- Zugang zur Justiz – besonders wichtig für Menschen mit Behinderungen, um ihre Rechte geltend zu machen;
- persönliche Mobilität – zur Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen;
- Habilitation und Rehabilitation – für Menschen mit einer angeborenen Behinderung bzw. für Menschen, die eine Behinderung erworben haben, um sie in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Fähigkeiten zu erreichen und zu bewahren;

Barrierefreiheit

Der Grundsatz der Barrierefreiheit betrifft den Abbau der Barrieren, die Menschen mit Behinderungen am Genuss ihrer Rechte hindern. Es geht dabei nicht nur um den physischen Zugang zu Örtlichkeiten, sondern auch um den Zugang zu Informationen, zu Technologien wie dem Internet, zur Kommunikation und zum wirtschaftlichen und sozialen Leben. Durch Bereitstellung von Rampen, durch ausreichend dimensionierte und hindernisfreie Korridore und Türen, durch Anbringung von Türgriffen, durch Verfügbarmachung von Informationen in Brailleschrift und in einfach lesbaren Formaten, durch Verwendung von Gebärdensprachdolmetschung/-dolmetschern und durch Verfügbarmachung von Assistenz und Unterstützung kann sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einem Arbeitsplatz, einer Vergnügungsstätte, einer Wahlkabine, Transportmitteln, Gerichten usw. haben. Ohne Zugang zu Informationen oder ohne die Möglichkeit, sich frei zu bewegen, werden Menschen mit Behinderungen auch in der Ausübung anderer Rechte eingeschränkt.

- Statistik und Datensammlung – als Grundlage für die Ausarbeitung und Umsetzung politischer Konzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Internationale Zusammenarbeit

Es wird allgemein anerkannt, dass die internationale Zusammenarbeit besonders wichtig ist, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte voll genießen können. Das Übereinkommen anerkennt diesen Zusammenhang ausdrücklich und verpflichtet die Vertragsstaaten, mit anderen Staaten und/oder den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, und zwar:

- beim Aufbau von Kapazitäten, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Verfahrensweisen;
- durch Forschungsprogramme und Erleichterung des Zugangs zu wissenschaftlichen Kenntnissen;
- durch technische und wirtschaftliche Hilfe, unter anderem durch Erleichterung der Nutzung barrierefreier und unterstützender Technologien.

Durch Aufnahme eines getrennten Artikels über die internationale Zusammenarbeit unterstreicht das Übereinkommen die dringende Notwendigkeit, dass alle diese Bemühungen, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind und sie einbeziehen. Da in vielen Ländern der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die in Armut leben, höher ist als der Anteil derer, die in anderen Gesellschaftsschichten leben, würde eine Nichteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Planung und Umsetzung von Entwicklungsprogrammen die vorhandene Ungleichheit und Diskriminierung innerhalb der Gesellschaft nur noch verschärfen.

Das Übereinkommen bekräftigt die wichtige Rolle, die nicht nur den Vertragsstaaten, sondern auch der Zivilgesellschaft, einschließlich der Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen, sowie internationalen und regionalen Organisationen wie den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Entwicklungsbanken und regionalen Organisationen wie der Europäischen Kommission und der Afrikanischen Union bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zukommt.

Die Verpflichtungen der Vertragsstaaten im Rahmen des Übereinkommens

Wie in Artikel 4 des Übereinkommens bekräftigt, verpflichtet sich jeder Staat, der das Übereinkommen ratifiziert, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern. Im nachstehenden Kasten sind die von den Staaten zu ergreifenden konkreten Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung einzeln aufgeführt.

Von den Vertragsstaaten zu treffende Maßnahmen

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

- Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu treffen.
- gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu treffen, um jede Diskriminierung zu beseitigen.
- die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu schützen und zu fördern.
- Praktiken, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzen, zu unterlassen.
- dafür Sorge zu tragen, dass der öffentliche Sektor die Rechte von Menschen mit Behinderungen achtet.
- dafür Sorge zu tragen, dass der private Sektor und die einzelnen Bürger die Rechte von Menschen mit Behinderungen achten.
- Forschung und Entwicklung für barrierefreie Güter, Dienstleistungen und Technologie für Menschen mit Behinderungen zu betreiben und andere zu ermutigen, diese Forschung betreiben.
- für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über unterstützende Technologie zur Verfügung zu stellen.
- die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern.
- Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, zu konsultieren und einzubeziehen.

Jeder Staat muss unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel Maßnahmen treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu erreichen. Diese Verpflichtung, die Verwirklichung nach und nach zu vollziehen, trägt der Tatsache Rechnung, dass die volle Verwirklichung vieler dieser Rechte nicht von heute auf morgen gewährleistet werden kann, wenn z. B. Systeme der sozialen Sicherheit oder Gesundheitssysteme geschaffen oder verbessert werden müssen. Die Möglichkeit, die Verwirklichung nach und nach zu erreichen, verschafft den Vertragsstaaten und namentlich den Entwicklungsländern eine gewisse Flexibilität bei der Erreichung der Ziele des Übereinkommens, sie befreit sie jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Rechte zu schützen. Zum Beispiel ist es Staaten untersagt, Menschen mit Behinderungen zwangsweise aus ihrer Wohnung zu entfernen, ihnen willkürlich den Sozialversicherungsschutz zu entziehen oder keinen Mindestlohn einzuführen und zu beachten.

„Für mich persönlich als Frau mit einer Behinderung gilt genau wie für alle anderen Frauen mit Behinderungen in den Entwicklungsländern, dass wir einer dreifachen Diskriminierung ausgesetzt sind - aufgrund unserer Behinderung, aufgrund unseres Geschlechts und aufgrund unserer Armut; deshalb wird dieses Übereinkommen für uns eine große Hilfe sein, um sicherzustellen, dass wir unsere Rechte auf die gleiche Weise genießen können wie andere Menschen die Ihrigen.“

Venus Ilagan, Disabled Peoples' International (Philippinen)

Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen schaffen. Die Staaten müssen sich intensiv bemühen, Menschen mit Behinderungen vor Misshandlung oder Missbrauch zu schützen.

Die Erfüllungspflicht – die Vertragsstaaten müssen geeignete gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, haushaltsrechtliche, gerichtliche und sonstige Maßnahmen treffen, um die volle Verwirklichung dieser Rechte zu gewährleisten (siehe Kasten auf der vorherigen Seite).

Im Kasten auf der nächsten Seite sind Beispiele dafür zu finden, wie diese Pflichten in die Praxis umgesetzt werden könnten.

Vergleich des Übereinkommens mit anderen Menschenrechtsverträgen

Das Übereinkommen ergänzt die anderen internationalen Menschenrechtsverträge. Es anerkennt keine neuen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern es präzisiert die Verpflichtungen der Staaten, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen zu achten und zu gewährleisten.

Die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, die im Anschluss an die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verabschiedet wurden, präzisieren die von den Staaten zu unternehmenden

Im Gegensatz zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten bietet sich bei den bürgerlichen und politischen Rechten nicht die Möglichkeit, sie nach und nach zu verwirklichen. Das heißt, dass die Staaten diese Rechte sofort schützen und fördern müssen.

Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflicht

Mit eingeschlossen in dem Übereinkommen sind drei unterschiedlich geartete Pflichten aller Vertragsstaaten:

Die Achtungspflicht – die Vertragsstaaten müssen es unterlassen, Menschen mit Behinderungen im Genuss ihrer Rechte zu beeinträchtigen. Zum Beispiel dürfen die Staaten Menschen mit Behinderungen nicht ohne deren freie Einwilligung medizinischen Versuchen unterziehen oder jemand aufgrund einer Behinderung vom Schulbesuch ausschließen.

Die Schutzpflicht – die Vertragsstaaten müssen Verletzungen dieser Rechte durch Dritte verhindern. Zum Beispiel müssen die Staaten von privaten Arbeitgebern verlangen, dass sie durch Treffen angemessener Vorkehrungen gerechte und günstige Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen schaffen.

Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten: Wie sie in die Praxis umgesetzt werden könnten

Freiheit von Folter

Achtung: Die Staaten dürfen Menschen mit Behinderungen in staatlich geführten Gefängnissen nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterwerfen.

Schutz: Die Staaten müssen sicherstellen, dass privat geführte Gefängnisse und psychiatrische Einrichtungen Menschen mit Behinderungen weder der Folter noch ähnlichen Praktiken unterwerfen.

Erfüllung: Die Staaten müssen sicherstellen, dass das Gefängnispersonal und die medizinischen Fachkräfte so umfassend geschult und aufgeklärt werden, dass die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen geachtet werden.

Das Recht auf Gesundheit

Achtung: Die Behörden dürfen Menschen mit Behinderungen nicht ohne ihre freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung medizinischen Versuchen unterziehen.

Schutz: Die Regierungen müssen sicherstellen, dass Anbieter privater Gesundheitsleistungen niemand aufgrund von Behinderung diskriminieren oder ihm eine Gesundheitsversorgung vorenthalten.

Erfüllung: Die Regierungen müssen die Verfügbarkeit einer hochwertigen und erschwinglichen Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen verbessern.

Das Recht der freien Meinungsäußerung

Achtung: Die Staaten dürfen Menschen mit Behinderungen keine Informationen vorenthalten oder verhindern, dass sie ihre Meinung frei äußern.

Schutz: Die Staaten müssen verhindern, dass private Rechtsträger Menschen mit Behinderungen verbieten, ihre Meinung frei zu äußern.

Erfüllung: Die Staaten müssen die Verwendung von Gebärdensprachen, einfacher Sprache, Brailleschrift sowie ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen im Umgang mit Behörden erleichtern.

Das Recht auf Bildung

Achtung: Die Schulbehörden dürfen Schüler mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom Unterricht ausschließen.

Schutz: Die Staaten müssen sicherstellen, dass private Schulen Menschen mit Behinderungen in ihren Bildungsprogrammen nicht diskriminieren.

Erfüllung: Die Staaten müssen sicherstellen, dass für alle Menschen einschließlich Menschen mit Behinderungen nach und nach ein unentgeltlicher Unterricht an weiterführenden Schulen verfügbar ist.

Das Recht auf Arbeit

Achtung: Die Staaten müssen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Gründung von Gewerkschaften achten.

Schutz: Die Staaten müssen sicherstellen, dass der private Sektor das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen achtet.

Erfüllung: Die Staaten müssen im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel für Menschen mit Behinderungen eine Berufsausbildung zur Verfügung stellen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht: Verfeinerung eines Grundsatzes

Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ARTIKEL 16)

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ARTIKEL 12)

- 1 Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- 2 Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- 3 Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- 4 Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- 5 Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Schritte, um die Achtung dieser Rechte in besonderen Situationen zu gewährleisten. Es gibt beispielsweise Verträge, die speziell dem Schutz von Kindern oder Wanderarbeitern und ihren Familien gewidmet sind, die Folter verbieten oder Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der Rasse bieten. Schwerpunkt des neuen Übereinkommens sind die Schritte, die von den Staaten zu unternehmen sind, um die Achtung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um die wichtigsten Grundsätze des Übereinkommens stärker ins Bewusstsein zu bringen:

- 
- Im Parlament Fragen zu dem Übereinkommen stellen.
 - Gesetzesentwürfe auf ihrer Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen prüfen.
 - Kontakte mit zivilgesellschaftlichen Gruppen einschließlich der Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen sowie Menschenrechtsorganisationen pflegen.
 - Auf Tagungen und bei Besuchen im örtlichen Wahlkreis, in den örtlichen Schulen, auf Parteiversammlungen usw. über das Übereinkommen diskutieren.
 - In Reden auf öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere anlässlich des Internationalen Tags der Menschen mit Behinderungen (3. Dezember), das Übereinkommen ansprechen.
 - Zusammenkünfte mit Abgeordneten organisieren, um über das Übereinkommen zu diskutieren.
 - Fernseh- und Rundfunkinterviews zum Thema Übereinkommen organisieren.
 - Artikel über das Übereinkommen für Zeitungen, Zeitschriften, Fachjournale und sonstige Publikationen verfassen.
 - Die Übersetzung des Übereinkommens in die Landessprache(n) und seine umfassende Verbreitung verlangen.
 - Die Bereitstellung des Übereinkommens in barrierefreien Formaten verlangen.
 - Dafür Sorge tragen, dass sich das Parlament im Umgang mit seinen Mitgliedern und Mitarbeitern mit Behinderungen an die Bestimmungen des Übereinkommens hält.
 - Für die Einrichtung eines Parlamentsausschusses über Menschenrechte und Behinderung eintreten, der einen Beitrag zur Überwachung des Übereinkommens leisten könnte, und dafür Sorge tragen, dass sich andere parlamentarische Ausschüsse mit behinderungsbezogenen Fragen befassen.
 - Dafür Sorge tragen, dass jedes Parlamentsmitglied eine Ausfertigung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls besitzt.
 - Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll im Rahmen der eigenen politischen Arbeit unterstützen, insbesondere im eigenen Wahlkreis.
 - Parlamentarische Anhörungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen organisieren.

Im vorstehenden Kasten wird veranschaulicht, wie das Übereinkommen mit einem bestimmten Recht, das in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingeführt wurde – dem Recht auf gleichen Schutz durch das Recht –, umgeht und wie es dieses Recht unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen erweitert und verfeinert. Das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht ist von grundlegender Bedeutung, nicht nur als eigenständiges Recht, sondern auch als Voraussetzung für den vollen Genuss anderer Rechte, da nur mit der Anerkennung vor dem Recht Rechte durch die Gerichte geschützt werden können (das Recht auf Rechtsschutz) und eine Einzelperson Verträge schließen (unter anderem das Recht auf Arbeit), Eigentum erwerben und veräußern (das Recht, Eigentum als Einzelperson oder in Gemeinschaft mit anderen zu besitzen) und heiraten kann (das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen). Nur allzu oft ist Menschen mit Behinderungen das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht wegen des Vorliegens einer Behinderung versagt worden. Manche Menschen mit Behinderungen sind nach ihrer Geburt nicht in ein Register eingetragen worden, und in manchen Fällen ist die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen vollständig und unnötigerweise auf einen Vormund übertragen worden, der die Rechte der betreffenden Person missbraucht hat. Um Abhilfe gegen diese Situation zu schaffen, beschreibt das Übereinkommen ausführlich den Inhalt des Rechts und die von den Staaten zu unternehmenden Schritte, um sicherzustellen, dass es nicht verletzt wird.

KAPITEL DREI

Überwachung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls

Alle rechtsverbindlichen internationalen Menschenrechtsverträge sind mit einem Überwachungsmechanismus ausgestattet; auch das vorliegende Übereinkommen macht keine Ausnahme. Genau wie die Überwachungsmechanismen in anderen Menschenrechtsverträgen unterstützt das in dem Übereinkommen vorgesehene Verfahren einen konstruktiven Dialog zwischen den Staaten, um die wirksame Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten. Die Überwachung schließt auch das Recht des Einzelnen ein, Beschwerde einzulegen und einen Rechtsbehelf zu erwirken. Überwachungsmechanismen fördern die Rechenschaftspflicht und stärken die Fähigkeit der Vertragsstaaten, ihre Zusagen und Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Überwachungsmechanismus des Übereinkommens

Das Übereinkommen sieht eine Überwachung auf nationaler und auf internationaler Ebene vor.

Auf nationaler Ebene müssen die Vertragsstaaten eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen bestimmen, die sich mit den Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens befassen. Die Vertragsstaaten müssen auch die Schaffung oder Bestimmung einer staatlichen Koordinierungsstelle prüfen, die die Durchführung erleichtern soll. Ebenso müssen die Vertragsstaaten für die Förderung, den Schutz und die Überwachung des Übereinkommens eine unabhängige Institution wie etwa eine nationale Menschenrechtsinstitution unterhalten, stärken oder schaffen. (Weitere Angaben über die innerstaatliche Überwachung sind in Kapitel 7 zu finden.)

Auf internationaler Ebene sieht das Übereinkommen eine Überwachung durch Schaffung eines Ausschusses unabhängiger Sachverständiger vor, der die Bezeichnung **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** trägt. Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten in regelmäßigen Abständen vorgelegten Berichte. Auf der Grundlage dieser

Berichte arbeitet er mit den betreffenden Vertragsstaaten zusammen und leitet ihnen abschließende Bemerkungen und Empfehlungen zu.

Das **Fakultativprotokoll zum Übereinkommen** - sofern von einem Staat getrennt ratifiziert - gibt dem Ausschuss die Möglichkeit, von zwei weiteren Formen der Überwachung Gebrauch zu machen: von einem *individuellen Mitteilungsverfahren*, in dessen Rahmen der Ausschuss Mitteilungen (Beschwerden) von Einzelpersonen entgegennimmt, die behaupten, Opfer einer Verletzung ihrer Rechte aus dem Übereinkommen durch den Staat zu sein, und von einem *Untersuchungsverfahren*, in dessen Rahmen der Ausschuss schwerwiegende oder systematische Verletzungen des Übereinkommens untersucht und mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats zur Vertiefung der Untersuchung Vor-Ort-Besuche durchführt.

Das Übereinkommen sieht auch die Abhaltung einer Konferenz der Vertragsstaaten vor, die mit der Durchführung des Übereinkommens zusammenhängende Angelegenheiten behandelt.

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Übereinkommen schreibt vor, dass zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingesetzt wird. Dieser Ausschuss untersucht die von den Staaten vorgelegten periodischen Berichte, prüft die von Einzelpersonen eingereichten Mitteilungen, führt Untersuchungen durch und gibt allgemeine Bemerkungen und Empfehlungen ab.

Der Ausschuss besteht zunächst aus zwölf unabhängigen Sachverständigen; nach der Ratifikation des Übereinkommens durch sechzig weitere Staaten erhöht sich diese Zahl auf achtzehn. Eine Konferenz der Vertragsstaaten wählt die Ausschussmitglieder aus, die in persönlicher Eigenschaft tätig sind. Die Ausschussmitglieder werden auf der Grundlage ihrer Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Behinderung gewählt, wobei auch auf eine gerechte geografische Verteilung, auf die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und Rechtssysteme, auf die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und auf die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen in dem Ausschuss zu achten ist.

Bei der Auswahl der einzelnen Kandidaten für den Ausschuss durch die Staaten sind die Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen zu konsultieren und einzubeziehen.

Die regelmäßige Berichterstattung

Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens muss dem Ausschuss einen umfassenden Erstbericht über die Maßnahmen vorlegen, die er zur Durchführung des Übereinkommens getroffen hat. Jeder Staat muss seinen Erstbericht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für diesen Staat vorlegen. In dem Erstbericht ist

- der Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsrahmen für die Durchführung des Übereinkommens darzulegen;

- auf die beschlossenen politischen Konzepte und Programme zur Durchführung der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens einzugehen;
- über etwaige erzielte Fortschritte bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen als Ergebnis der Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens hinzuweisen.
- Jeder Vertragsstaat muss mindestens alle vier Jahre oder jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vorlegen. In den Folgeberichten ist
- auf die Bedenken und sonstigen Fragen einzugehen, die der Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen in früheren Berichten hervorgehoben hat;
- über die erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen während des Berichtszeitraums zu berichten;
- auf mögliche Hindernisse hinzuweisen, auf die die Regierung und die anderen Akteure möglicherweise bei der Durchführung des Übereinkommens während des Berichtszeitraums gestoßen sind.

Der Ausschuss gibt Leitlinien für den Inhalt der Berichte vor. Der Erstbericht muss umfassend sein, das heißt, er muss die Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens abdecken. In den Folgeberichten brauchen die früher mitgeteilten Angaben nicht wiederholt zu werden. Die Vertragsstaaten haben ihre Berichte in einer offenen und transparenten Weise zu erstellen und die Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen zu konsultieren und einzubeziehen.

Durch Erstellung der periodischen Berichte

- werden die Regierungen dazu angeregt, eine umfassende Überprüfung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, politischen Konzepte und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Behinderungen vorzunehmen;
- wird sichergestellt, dass jeder Staat die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen regelmäßig überwacht;
- werden die Regierungen dazu angeregt, Prioritäten und Indikatoren festzulegen, anhand derer sie die erzielten Ergebnisse bewerten können;
- erhalten die Regierungen eine Bezugsbasis für Vergleiche mit den Folgeberichten;
- eröffnen sich Möglichkeiten für eine öffentliche Diskussion und Überprüfung der Tätigkeit der Regierung;
- werden Schwierigkeiten bei der Durchführung sichtbar gemacht, die andernfalls möglicherweise unbemerkt geblieben wären.

Zweck der regelmäßigen Berichterstattung

Die periodischen Berichte sind eine Möglichkeit, die Erfüllung der Verpflichtungen der Staaten aus dem Übereinkommen zu fördern, und ein Mittel, das es den Regierungen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft erlaubt, sich

ein genaueres Bild von der Achtung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen im eigenen Land zu machen. Die regelmäßige Berichterstattung an den Ausschuss

- ist ein Instrument, das die Regierungen, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die Zivilgesellschaft in die Lage versetzt, die in dem Übereinkommen verankerten Ziele und Rechte besser zu verstehen;
- rückt das Übereinkommen und den Stand der Rechte von Menschen mit Behinderungen in dem jeweiligen Land stärker ins Bewusstsein;
- gibt der Regierung die Möglichkeit, sich des Sachverstands eines unabhängigen internationalen Ausschusses zu bedienen, um herauszufinden, wie sich die Durchführung des Übereinkommens verbessern lässt;
- lenkt die Aufmerksamkeit auf die bewährten Praktiken und Erfahrungen in dem jeweiligen Land;
- gibt den Regierungen die Möglichkeit, von den bewährten Praktiken und Erfahrungen anderer Regierungen zu profitieren, da alle periodischen Berichte und abschließenden Bemerkungen des Ausschusses öffentliche Dokumente sind;

Parlamentarische Kontrolle der Berichterstattung: Das Beispiel Südafrika

Der Ausschuss und die Berichterstattungsmechanismen für das Übereinkommen ähneln denen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Die Parlamente verfügen über verschiedene Möglichkeiten, Kontrolle über diese Berichte auszuüben. In Südafrika zum Beispiel müssen alle Nationalberichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (wie übrigens die Berichte an alle Organe zur Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverträge) im Parlament beraten werden, und das Parlament muss sicherstellen, dass die Berichte eine breite Palette unterschiedlicher Meinungsäußerungen, darunter auch der Zivilgesellschaft, enthalten. So hält das Parlament z. B. Aussprachen und öffentliche Anhörungen ab, zieht Minister hinzu und fordert bei einer Vielzahl von Ressorts und Bürgergruppen Unterlagen und Berichte an. In Südafrika sind Mitglieder des Parlaments in den nationalen Delegationen vertreten, die an den Verhandlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau teilnehmen, wodurch gewährleistet ist, dass die anschließenden Empfehlungen für sie gut nachvollziehbar sind. Das Parlament spielt auch eine führende Rolle bei der konsequenten Umsetzung dieser Empfehlungen auf nationaler Ebene.¹

¹ Zitiert aus *Parliament and Democracy in the Twenty-first Century: A Guide to Good Practice* (Genf, Interparlamentarische Union, 2006)

- bietet den Regierungen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft verlässliche Anhaltspunkte für künftige Maßnahmen sowie Rechtsvorschriften, politische Konzepte und Programme;

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes und die Rechte von Kindern mit Behinderungen

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes ist das aktivste Organ zur Überwachung der Einhaltung der internationalen Verträge im Bereich der Menschenrechte und der Behinderung. Er holt planmäßig bei den Staaten Informationen über die Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen in ihren Ländern ein. Im September 2006 verkündete der Ausschuss für die Rechte des Kindes, dass Kinder mit Behinderungen immer noch erhebliche Schwierigkeiten haben, die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes aufgeführten Rechte voll zu genießen. Der Ausschuss betonte, dass dem vollen Genuss der Rechte nicht die Behinderung im Weg steht, sondern eine Mischung aus sozialen, kulturellen, einstellungs- und umweltbedingten Hindernissen, auf die Kinder mit Behinderungen jeden Tag stoßen. Der Ausschuss hat den Staaten Maßgaben erteilt, indem er für die unverzügliche Registrierung nach der Geburt und den Zugang zu Informationen über das familiäre Umfeld sowie andere Formen der Betreuung, eine Basisgesundheitsversorgung und Sozialfürsorge, Bildung und Freizeit, Jugendgerichtsbarkeit und die Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch eintritt.

- gibt Aufschluss darüber, in welchen Bereichen eine internationale Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen der Vereinten Nationen, wünschenswert sein könnte.

Weiterverfolgung der periodischen Berichte

Sobald der Ausschuss den Bericht geprüft und seine abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen abgegeben hat, kann er seine Ergebnisse an die verschiedenen Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Weiterverfolgung in Form von technischer Hilfe übermitteln. Es gibt eine Vielzahl von Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mandat die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffende Aktivitäten einschließt; zu ihnen gehören u. a. die UNESCO, die IAO, die WHO, das Entwicklungsprogramm (UNDP) und das Kinderhilfswerk (UNICEF) der Vereinten Nationen sowie die Weltbank. Durch Einbeziehung dieser und anderer Organisationen können die Staaten und der Ausschuss sicherstellen helfen, dass die regelmäßige Berichterstattung zu nachhaltigen Verbesserungen bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen führt.

Die Konferenz der Vertragsstaaten

Die Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln. Das erste Treffen der

Konferenz der Vertragsstaaten findet sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens statt. Das Übereinkommen enthält keine näheren Angaben zu den Modalitäten oder den Aufgaben der Konferenz.



CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um sicherzustellen, dass die regelmäßige Berichterstattung wirkungsvoll ist:

- Die Abgeordneten spielen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung, dass die Regierung ihren Berichtspflichten aufgrund des Übereinkommens nachkommt. Sie können
- sicherstellen, dass die Regierung ihren Erstbericht und die Folgeberichte pünktlich erstellt.
- darauf bestehen, dass die Berichte unter umfassender Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch Anhörungen und andere Konsultationsmechanismen erstellt werden.
- von der Regierung eine Erklärung verlangen, wenn ein Bericht zu spät erstellt wird, und bei Bedarf parlamentarische Verfahren in Anspruch nehmen, um die Regierung nachdrücklich zur Einhaltung ihrer Berichtspflichten aufzufordern.
- sich aktiv an der Erstellung des Berichts beteiligen, z. B. als Mitglied in den zuständigen Parlamentsausschüssen.
- sicherstellen, dass der Bericht alle Maßnahmen enthält, die das Parlament zugunsten der Rechte von Menschen mit Behinderungen getroffen hat.
- auf einer umfassenden Verbreitung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses bestehen.
- die zuständigen Ministerien aufrufen, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses umzusetzen.
- im Parlament Fragen an die zuständigen Minister richten, um wichtigen Durchführungshindernissen nachzugehen.
- die in den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses angeschnittenen Fragen durch parlamentarische und öffentliche Debatten bekannt machen.

Andere Mechanismen zur Überwachung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Alle Menschenrechtsverträge schützen die Rechte von Menschen mit Behinderungen; das bedeutet, dass die unabhängigen Sachverständigenausschüsse, die aufgrund anderer Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen eingerichtet wurden, ebenfalls eine Rolle bei der Überwachung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des jeweiligen Vertrags spielen. So ist beispielsweise der Menschenrechtsausschuss befugt, die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Staaten zu überwachen, die Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes ist befugt, die Verwirklichung der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu überwachen.

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen

Ein Fakultativprotokoll ist ein Rechtsinstrument in Verbindung mit einem bestehenden Vertrag, das sich mit den Fragen befasst, die in dem Stammvertrag überhaupt nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind. In der Regel - jedoch nicht immer - steht es nur den Staaten zur Ratifikation oder zum Beitritt offen, die Vertragspartei des Stammvertrags sind. Es ist insofern „fakultativ“ oder wahlfrei, als die Staaten nicht verpflichtet sind, dem Protokoll beizutreten, auch wenn sie Vertragspartei des Stammvertrags sind.

Mit dem Fakultativprotokoll des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden zwei Verfahren zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens eingeführt: ein individuelles Mitteilungsverfahren und ein Untersuchungsverfahren.

Das individuelle Mitteilungsverfahren

Das individuelle Mitteilungsverfahren gibt Einzelpersonen oder Personengruppen in einem Vertragsstaat des Fakultativprotokolls die Möglichkeit, beim Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Beschwerde gegen diesen Staat wegen Verletzung einer seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erheben. Eine solche Beschwerde wird als „Mitteilung“ bezeichnet. Der Ausschuss prüft sodann die Beschwerde, fasst ggf. eine Stellungnahme und Empfehlungen zu der Mitteilung und übermittelt sie an den betreffenden Staat. Diese Stellungnahme und die Empfehlungen erscheinen in dem öffentlichen Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung. Normalerweise ist das individuelle Mitteilungsverfahren ein Papierverfahren oder ein

„Ein Fakultativprotokoll wird zweifellos das derzeitige System der Vertragsüberwachung stärken. Noch wichtiger ist, dass es zur Klärung der Frage beitragen wird, was von den Staaten verlangt wird und was nicht, während es gleichzeitig wirksame Rechtsbehelfe für alle diejenigen vorsieht, die in ihren Rechten verletzt wurden. Und schließlich hoffe ich, dass sich ein Fakultativprotokoll als Chance zum Abbau der übermäßig rigiden Rechtekategorien erweist und als ein Schritt in Richtung einer vereinheitlichten Sichtweise von bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechten erweisen wird.“

Louise Arbour, Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen

schriftliches Verfahren, was bedeutet, dass weder der Beschwerdeführer noch der Staat persönlich vor dem Ausschuss erscheinen muss; alle Vorbringen erfolgen schriftlich.

Nicht alle Mitteilungen sind zulässig. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- ▣ wenn sie anonym ist;
- ▣ wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
- ▣ wenn dieselbe Beschwerde bereits vom Ausschuss untersucht worden ist;

Das individuelle Mitteilungsverfahren

Das individuelle Mitteilungsverfahren umfasst folgende Schritte:

- ▣ Der Ausschuss nimmt die Beschwerde entgegen.
 - ▣ Der Ausschuss prüft die Zulässigkeit der Beschwerde. Manchmal erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde zeitgleich mit der Prüfung in der Sache selbst, das heißt, der Ausschuss entscheidet, dass die Beschwerde zulässig ist (Zulässigkeit) und entscheidet gleichzeitig, ob der betreffende Staat seine Verpflichtungen verletzt hat oder nicht (Begründetheit).
 - ▣ Der Ausschuss bringt die Beschwerde dem Staat vertraulich zur Kenntnis.
 - ▣ Der Staat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klarstellung der Sache unter Angabe der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfe- und/oder sonstigen Maßnahmen.
 - ▣ Dem/der Beschwerdeführer/-in wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bemerkungen des Staates gegeben.
 - ▣ Der Ausschuss kann den Staat auffordern, vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Rechte des/der Beschwerdeführers/-in zu treffen.
 - ▣ Der Ausschuss prüft die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung.
 - ▣ Der Ausschuss unterbreitet gegebenenfalls dem Staat und dem/der Beschwerdeführer/-in Vorschläge und Empfehlungen und bittet die Staaten häufig um Übermittlung von Angaben über die von ihnen aufgrund dessen getroffenen Maßnahmen.
 - ▣ Der Ausschuss veröffentlicht seine Vorschläge und Empfehlungen in seinem Bericht.
 - ▣ Immer häufiger fordern andere Ausschüsse mit individuellen Mitteilungsverfahren die Staaten auf, ihnen über die als Reaktion auf ihre Vorschläge und Empfehlungen getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- ▣ wenn dieselbe Beschwerde in einem anderen internationalen Untersuchungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

- wenn noch nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden sind;
- wenn sie unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird;
- wenn die zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Staat eingetreten sind oder nicht mehr weiterbestehen.

Der Menschenrechtsausschuss prüft individuelle Mitteilungen von Menschen mit Behinderungen

Der Menschenrechtsausschuss, der die Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte überwacht, hat bereits individuelle Mitteilungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen geprüft:

Im Fall Hamilton gegen Jamaika (1995) prüfte der Menschenrechtsausschuss die Behandlung und die Haftbedingungen eines in der Todeszelle sitzenden behinderten Häftlings. Der Beschwerdeführer war an beiden Beinen gelähmt und hatte große Schwierigkeiten beim Besteigen seines Bettes. Der Menschenrechtsausschuss stellte fest, dass die Tatsache, dass die Gefängnisbehörden die Behinderung des Häftlings unberücksichtigt ließen und keine angemessenen Vorkehrungen für ihn trafen, gegen sein Recht auf Behandlung mit Menschlichkeit und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde verstößt und deshalb im Widerspruch zu Artikel 10 Absatz 1 des Paktes steht.

Im Fall Clement Francis gegen Jamaika (1994) bestätigte der Menschenrechtsausschuss, dass das Versäumnis des Staates, sich um die sich verschlechternde psychische Verfassung eines zum Tode verurteilten Häftlings zu kümmern und die erforderlichen Maßnahmen zur Besserung seiner psychiatrischen Erkrankung zu ergreifen, eine Verletzung der Rechte des Opfers nach Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 1 des Paktes darstellt.

Im Fall C. gegen Australien (1999) wurde ein iranischer Asylbewerber von den australischen Behörden während der Prüfung seines Asylantrags in Haft gehalten. Der Menschenrechtsausschuss stellte fest, dass die fortdauernde Haft des Beschwerdeführers trotz Verschlechterung seiner psychischen Verfassung eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 7 des Paktes darstellt (Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Außerdem vertrat der Menschenrechtsausschuss die Auffassung, dass eine Abschiebung des Asylbewerbers in die Islamische Republik Iran, wo er die einzig wirksame Medikation und entsprechende Therapie kaum bekommen dürfte, einen Verstoß gegen Artikel 7 darstellt.

Das Untersuchungsverfahren

Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der Bestimmungen des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat hinweisen, so kann der Ausschuss den Staat auffordern, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der von dem Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie sonstiger zuverlässiger Angaben kann der Ausschuss eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann diese Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in dem betreffenden Land einschließen. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse der Untersuchung geprüft hat, muss er sie zusammen mit seinen eigenen Bemerkungen an den Staat übermitteln, der dann sechs Monate Zeit hat, um dem Ausschuss seine Stellungnahmen zu unterbreiten. Die Untersuchung ist vertraulich und muss unter voller Mitwirkung des betreffenden Staates durchgeführt werden.

Nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten, in dem der Staat seine Stellungnahmen unterbreiten kann, kann er aufgefordert werden, Einzelheiten über Maßnahmen mitzuteilen, die als Reaktion auf die Untersuchung getroffen wurden. Der Ausschuss kann von dem Staat weitere Angaben anfordern. Dann veröffentlicht der Ausschuss eine Zusammenfassung seiner Ergebnisse in seinem Bericht an die Generalversammlung. Mit Zustimmung des betreffenden Staates kann der Ausschuss auch seinen vollständigen Bericht über die Untersuchung veröffentlichen.

Jeder Staat, der das Fakultativprotokoll unterzeichnet, kann das Untersuchungsverfahren ausschließen („opt out“). Das heißt, dass der Staat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation des Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären kann, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses, Untersuchungen durchzuführen, nicht anerkennt. Allerdings müssen, auch wenn einzelne Staaten das Untersuchungsverfahren ausschließen, alle Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls das individuelle Mitteilungsverfahren akzeptieren.

Die meisten internationalen Menschenrechtsverträge enthalten fakultative Mitteilungsverfahren; einige enthalten zusätzlich auch Untersuchungsverfahren. Alle diese Verfahren haben einen gewissen Bezug zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Die nachstehenden internationalen Übereinkünfte enthalten individuelle Mitteilungsverfahren:¹

- Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

¹ Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind zurzeit dabei, ein Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auszuarbeiten. Der aktuelle Entwurf sieht die Einbeziehung eines individuellen Mitteilungsverfahrens und eines Untersuchungsverfahrens vor.

- ▣ Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- ▣ Die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
- ▣ Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (noch nicht in Kraft)

Die folgenden internationalen Übereinkünfte sehen Untersuchungsverfahren vor:

- ▣ Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- ▣ Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Das individuelle Mitteilungsverfahren und das Untersuchungsverfahren auf einen Blick

Das individuelle Mitteilungsverfahren

- ▣ bietet Gelegenheit zur Wiedergutmachung in bestimmten Einzelfällen, wenn ein Staat die Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt und wenn keine Abhilfe durch innerstaatliche Verfahren erlangt werden kann;
- ▣ bietet die Möglichkeit der Beschreitung des internationalen Rechtswegs für Menschen mit Behinderungen, denen der Zugang zur Justiz auf einzelstaatlicher Ebene versagt worden ist;
- ▣ ermöglicht es dem Ausschuss, die Notwendigkeit wirksamerer innerstaatlicher Rechtsbehelfe hervorzuheben;
- ▣ ermöglicht es dem Ausschuss, eine neue Rechtsprechung dahingehend aufzubauen, wie sich die Rechte von Menschen mit Behinderungen besser fördern und schützen lassen;
- ▣ unterstützt die Staaten bei der Bestimmung des Inhalts ihrer Verpflichtungen und

hilft ihnen somit, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Das Untersuchungsverfahren

- ▣ gibt dem Ausschuss die Möglichkeit, sich mit systematischen und häufig vorkommenden Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen auseinanderzusetzen;
- ▣ ermöglicht es dem Ausschuss, Maßnahmen zur Bekämpfung der strukturellen Ursachen einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu empfehlen;
- ▣ bietet dem Ausschuss Gelegenheit zur Abgabe einer Vielzahl von Empfehlungen, um die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verbessern;
- ▣ ermöglicht es dem Ausschuss, im Zusammenwirken mit dem Staat die Hindernisse abzubauen, die Menschen mit Behinderungen am vollen Genuss ihrer Rechte hindern.

- Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (noch nicht in Kraft)

Alle diese Verträge bieten Menschen mit Behinderungen, die in Staaten leben, welche die Verfahren ratifiziert haben, die Möglichkeit der Individualbeschwerde, doch keiner befasst sich gezielt mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen; und in allen diesen Ausschüssen sind Menschenrechtsexperten vertreten, doch sie verfügen nicht unbedingt über entsprechendes Expertenwissen zur Thematik Menschenrechte und Behinderung. Das Fakultativprotokoll des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dagegen sieht Verfahren vor, die speziell auf den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind.

Wie man Vertragspartei des Fakultativprotokolls wird

Das Fakultativprotokoll ermutigt die Staaten, das Übereinkommen wirksam umzusetzen, weitere Rechtsbehelfe auf lokaler Ebene bereitzustellen und diskriminierende Gesetze und Praktiken abzuschaffen; es bildet eine weitere Verpflichtungsebene, indem es zusätzliche Garantien für die Rechenschaftslegung der Staaten über die ihnen aufgrund des Übereinkommens obliegenden Verpflichtungen vorsieht.

Das Fakultativprotokoll ist ein Instrument, das von den Staaten dazu verwendet wird,

- die vorhandenen Schutzmechanismen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern;
- den vorhandenen Schutzmechanismen neue hinzuzufügen;
- das eigene Verständnis der Schritte, die sie zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen unternehmen müssen, zu verbessern;
- das eigene Vorgehen in den Fällen zu rechtfertigen, in denen der Ausschuss zu dem Ergebnis kommt, dass keine Rechtsverletzung vorliegt;
- die Reform von diskriminierenden Gesetzen, politischen Konzepten und Praktiken voranzutreiben;
- der Öffentlichkeit die Menschenrechtsnormen für Menschen mit Behinderungen stärker ins Bewusstsein zu bringen.

Das Verfahren für die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls und den Beitritt zu ihm entspricht dem des Übereinkommens, doch das Fakultativprotokoll tritt bereits nach zehn Ratifikationen bzw. Beitritten in Kraft, anstatt nach zwanzig wie im Fall des Übereinkommens. In Kapitel 4 sind die Verfahren im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens bzw. des Beitritts dazu erläutert.

VN-Sekretariatsunterstützung für das Übereinkommen

Der Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erhält Sekretariatsunterstützung vom Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte mit Sitz in Genf in der Schweiz und die Konferenz der Vertragsstaaten von der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten mit Sitz in New York.

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um das Fakultativprotokoll stärker ins Bewusstsein zu bringen:

- Feststellen, ob die Regierung Vertragspartei zu werden gedenkt und wenn nicht, nach dem Grund fragen.
- Im Parlament Fragen zu den Schritten stellen, die die Regierung in Bezug auf das Fakultativprotokoll zu unternehmen gedenkt.
- Eine eigene Gesetzesvorlage dazu einbringen.
Eine parlamentarische Debatte über das Fakultativprotokoll anstoßen.
- Die öffentliche Meinung durch organisierte öffentliche Kampagnen und Debatten im Fernsehen und Rundfunk und in den Printmedien sowie in öffentlichen Versammlungen mobilisieren.
- Dafür sorgen, dass das Fakultativprotokoll in die Landessprache(n) übersetzt und in großem Umfang verbreitet wird.
- Dafür sorgen, dass das Fakultativprotokoll sowie leicht verständliche Informationen über seine Verfahren in der/den Landessprache(n) und in barrierefreien Formaten zur Verfügung stehen.
- Workshops oder Informationsseminare zum Fakultativprotokoll für Abgeordnete, Regierungsmitglieder und die Zivilgesellschaft veranstalten oder daran mitwirken.
- Kontakte mit den Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen sowie Menschenrechtsorganisationen pflegen.
- Den Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen (3. Dezember) als Anlass nutzen, um auf die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls hinzuwirken.
- In ihren Rechten verletzte Menschen mit Behinderungen ermutigen, angemessenen Gebrauch von dem Fakultativprotokoll zu machen.

Kontaktangaben:

Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte

UNOG-OHCHR
1211 Genf 10
SCHWEIZ

E-Mail: crpd@ohchr.org

(als Betreff „Informationsanfrage“ angeben)

Konferenz der Vertragsstaaten

Sekretariat des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale An-
gelegenheiten
Two United Nations Plaza
New York, NY, 10017
Vereinigte Staaten von Amerika

Fax: +1-212-963-0111

E-Mail: enable@un.org

KAPITEL VIER

Wie man Vertragspartei des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls wird

Wodurch und wie ein völkerrechtlicher Vertrag Bestandteil des innerstaatlichen Rechts wird, ist von Land zu Land unterschiedlich und hängt vom jeweiligen parlamentarischen System und von den innerstaatlichen Verfahren ab. In allen Fällen müssen die Staaten jedoch eine Reihe von Schritten unternehmen, um Vertragspartei des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden. Diese Schritte entsprechen der gängigen völkerrechtlichen Praxis.

Beitritt zum Übereinkommen

Unterzeichnung des Vertrags

Ein Staat wird Vertragspartei des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls durch Unterzeichnung und Ratifikation der jeweiligen Übereinkunft oder durch Beitritt zu ihnen. Eine Organisation der regionalen Integration wird Vertragspartei des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls durch Unterzeichnung und förmliche Bestätigung ihrer Absicht oder durch Beitritt zu ihnen. Voraussetzung für die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls ist die vorherige Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens.

Der erste Schritt, um Vertragspartei eines Vertrags zu werden, ist die Unterzeichnung des Vertrags. Sowohl Staaten als auch Organisationen der regionalen Integration wie die Europäische Union können das Übereinkommen unterzeichnen. Alle Unterzeichnerstaaten oder unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, können auch das Fakultativprotokoll unterzeichnen. Eine vorherige Unterzeichnung ist allerdings nicht erforderlich, wenn ein Land dem Übereinkommen oder dem Fakultativprotokoll beitrifft.

Ein Staat kann das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll jederzeit unterzeichnen. Die Unterzeichnung muss mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten (Office of Legal Affairs) am Amtssitz der Vereinten Nationen in

New York vereinbart werden. Während bei manchen Verträgen die Frist für die Unterzeichnung begrenzt ist, liegen dieses Übereinkommen und das Fakultativprotokoll auf unbestimmte Zeit zur Unterzeichnung auf.

Wer darf das Übereinkommen oder das Fakultativprotokoll unterzeichnen?

Staatsoberhäupter, Regierungschefs oder Außenminister sind befugt, einen Vertrag im Namen eines Staates ohne Vorlage einer diesbezüglichen Vollmacht zu unterzeichnen.

Ist die Unterzeichnung eines Vertrags durch andere Vertreter beabsichtigt, müssen diese über eine von einem der oben genannten Organe erteilte gehörige Vollmacht verfügen, die einen benannten Vertreter ausdrücklich zur Unterzeichnung des Übereinkommens oder des Fakultativprotokolls ermächtigt.

Falls Staaten oder Organisationen der regionalen Integration den Wunsch haben, das Übereinkommen und/oder das Fakultativprotokoll durch einen Vertreter zu unterzeichnen, sind Abschriften der erforderlichen Vollmacht im Voraus an folgende Anschrift zu übermitteln:

Treaty Section, Office of Legal Affairs
United Nations Headquarters
New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika
Tel.: +1 212 963 50 47
Fax: +1 212 963 36 93
E-Mail: treaty@un.org

Was die Unterzeichnung des Vertrags bedeutet

Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll sehen ein einfaches Unterzeichnungsverfahren vor. Das bedeutet, dass einem Unterzeichnerstaat oder einer unterzeichnenden Organisation der regionalen Integration keine rechtlichen Verpflichtungen unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrags auferlegt werden. Allerdings zeigen die Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration durch Unterzeichnung des Übereinkommens oder des Fakultativprotokolls ihre Absicht an, Schritte zu unternehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt durch den Vertrag gebunden zu sein. Außerdem begründet die Unterzeichnung eine Verpflichtung, sich in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und Ratifikation oder Zustimmung, gebunden zu sein, aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln würden.

Abgabe der Zustimmung, gebunden zu sein

Um Vertragspartei des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden, muss ein Staat durch einen konkreten Akt seine Bereitschaft bekunden, die in diesen beiden Übereinkünften enthaltenen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Das bedeutet, dass er seine Zustimmung, durch das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll gebunden zu sein, ausdrücken muss.

Nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll können Staaten ihre Zustimmung, gebunden zu sein, auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck bringen:

- durch Ratifikation (bei Staaten)
- durch Beitritt (bei Staaten und Organisationen der regionalen Integration)
- durch förmliche Bestätigung (bei Organisationen der regionalen Integration)

Die Zustimmung, durch das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll gebunden zu sein, ist der Akt, durch den die Staaten ihre Bereitschaft bekunden, die rechtlichen Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu übernehmen.

Der Ratifizierungsprozess

■ **Ratifikation auf internationaler Ebene**

Sowohl das Übereinkommen als auch das Fakultativprotokoll sehen vor, dass die Staaten ihre Zustimmung, gebunden zu sein, durch Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifikation ausdrücken. Nach der Ratifikation auf internationaler Ebene wird der Staat rechtlich durch den Vertrag gebunden.

■ **Ratifikation auf nationaler Ebene**

Die Ratifikation auf internationaler Ebene ist nicht mit der Ratifikation auf nationaler Ebene zu verwechseln. Möglicherweise muss der Staat den Vertrag erst auf nationaler Ebene im Einklang mit seinen eigenen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ratifizieren, bevor er auf internationaler Ebene seine Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken kann. Beispielsweise könnte die Verfassung vorschreiben, dass das Parlament zunächst die Bestimmungen des Übereinkommens prüft und über die Ratifikation entscheidet, bevor auf internationaler Ebene Schritte unternommen werden, die darauf hinweisen, dass der Staat zustimmt, durch den Vertrag gebunden zu sein. Aus diesem Grund ist unabhängig von den innerstaatlichen Verfahren eine Ratifikation auf internationaler Ebene dennoch notwendig.

Ratifikation durch Organisationen der regionalen Integration

Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll gestatten Organisationen der regionalen Integration wie der Europäischen Union, ihre Zustimmung, entweder durch das Übereinkommen oder durch das Fakultativprotokoll gebunden zu sein, durch Unterzeichnung und „förmliche Bestätigung“ auszudrücken. Die förmliche Bestätigung hat im Ergebnis dieselbe Wirkung wie die Ratifikation. Somit ist die Organisation der regionalen Integration nach förmlicher Bestätigung rechtlich durch das Übereinkommen und/oder das Fakultativprotokoll gebunden.

Beitritt

Staaten oder Organisationen der regionalen Integration können ihre Zustimmung, durch das Übereinkommen oder das Fakultativprotokoll gebunden zu sein, auch durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ausdrücken. Der Beitritt hat dieselbe Rechtswirkung wie die Ratifikation, jedoch erfordert im Gegensatz zur Ratifikation, der zur Begründung verbindlicher völkerrechtlicher Verpflichtungen die Unterzeichnung vorangehen muss, der Beitritt nur einen einzigen Schritt, und zwar die Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

Unterschied zwischen Unterzeichnung, Ratifikation, förmlicher Bestätigung und Beitritt

- Durch die **Unterzeichnung** zeigt ein Staat seine Absicht an, Schritte zu unternehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung auszudrücken, durch das Übereinkommen und/oder das Fakultativprotokoll gebunden zu sein. Außerdem begründet die Unterzeichnung eine Verpflichtung, sich in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und der Zustimmung, gebunden zu sein, aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln würden.
- Durch die **Ratifikation** verpflichtet sich ein Staat rechtsverbindlich zur Durchführung des Übereinkommens und/oder des Fakultativprotokolls, unbeschadet gültiger Vorbehalte, Einvernehmen und Erklärungen.
- Durch die **förmliche Bestätigung** verpflichtet sich eine Organisation der regionalen Integration rechtsverbindlich zur Durchführung des Übereinkommens und/oder des Fakultativprotokolls.
- Durch den **Beitritt** verpflichtet sich ein Staat oder eine Organisation der regionalen Integration rechtsverbindlich zur Durchführung des Übereinkommens und/oder des Fakultativprotokolls.

Ratifikationsurkunde, Urkunde der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunde

Wenn ein Staat das Übereinkommen oder das Fakultativprotokoll ratifizieren oder ihnen beitreten möchte oder wenn eine Organisation der regionalen Integration sie förmlich bestätigen oder ihnen beitreten möchte, müssen der Staat oder die Organisation der regionalen Integration eine Ratifikationsurkunde, eine Urkunde der förmlichen Bestätigung oder eine Beitrittsurkunde errichten, die vom Staatsoberhaupt, vom Regierungschef oder vom Außenminister zu unterzeichnen ist.

Für die Urkunden gelten keine festen Formvorschriften; sie müssen jedoch Folgendes enthalten:

- Titel, Abschlussort und –datum des Übereinkommens und/oder des Fakultativprotokolls;
- den vollständigen Namen und die Amtsbezeichnung des Unterzeichners der Urkunde;
- eine eindeutige Absichtserklärung der Regierung im Namen des Staates, sich als durch das Übereinkommen und/oder das Fakultativprotokoll gebunden zu betrachten und sich zu verpflichten, die vertraglichen Bestimmungen getreu zu beachten und durchzuführen;
- die Unterschrift des Staatsoberhauptes, Regierungschefs oder Außenministers (das Amtssiegel reicht nicht aus) oder einer anderen zum Zeitpunkt der Unter-

zeichnung in dieser Funktion amtierenden oder von einem der oben genannten Organe zu diesem Zweck bevollmächtigten Person.

Die Ratifikationsurkunde, die Urkunde der förmlichen Bestätigung oder die Beitrittsurkunde treten erst in Kraft, wenn der betreffende Staat oder die Organisation der regionalen Integration sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York hinterlegt.

Um eine umgehende Bearbeitung zu gewährleisten, sollten die Urkunden von den Staaten oder Organisationen der regionalen Integration an die Sektion Verträge (*Treaty Section*) der Vereinten Nationen übermittelt werden. (Entsprechende Kontaktangaben siehe oben.)

Nach Möglichkeit sollten die Staaten oder Organisationen der regionalen Integration von den in anderen Sprachen ausgefertigten Urkunden Höflichkeitsübersetzungen in Englisch und/oder Französisch beifügen. Dies trägt dazu bei, dass die Urkunden zügig bearbeitet werden.

Die Rolle des Parlaments im Ratifizierungsprozess

Die Parlamente spielen eine wichtige Rolle innerhalb des Ratifizierungsprozesses. Verträge werden zwar von einem Vertreter der Exekutive – Staatsoberhaupt, Regierungschef oder Außenminister – unterzeichnet und ratifiziert, doch in den meisten Ländern liegt die endgültige Ratifikationsentscheidung beim Parlament, das der Ratifikation zustimmen muss. Das gilt auf jeden Fall für Länder mit auf dem römischen Recht beruhenden Rechtssystemen. In der Mehrzahl der vom *Common Law* geprägten Länder dagegen steht die Vertragsschließungsbefugnis in der Regel der Exekutive zu, und die Parlamente spielen nur eine begrenzte Rolle im Ratifizierungsprozess. Angesichts der zahlenmäßigen Zunahme völkerrechtlicher Verträge, die ein immer breiteres Themenspektrum mit eindeutigen Auswirkungen auf die innerstaatliche Gesetzgebung und Politik abdecken, beginnen die Parlamente in allen Ländern vermehrt Interesse am Vertragsschließungsrecht der Exekutive zu zeigen. Was Abgeordnete in diesem Zusammenhang bewirken können, ist in der Checkliste am Ende dieses Abschnitts beschrieben.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls

Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll werden zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens für die Vertragsstaaten rechtsverbindlich.

Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll dürften zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten, da die Prozesse für das Inkrafttreten der beiden Übereinkünfte unterschiedlich sind:

- Das Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- Das Fakultativprotokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Die Rolle des Parlaments im Ratifizierungsprozess

Die Rolle der Parlamente im Ratifizierungsprozess ist von Land zu Land unterschiedlich. In Australien werden die regierungsseitigen Schritte vor der Ratifikation eines Vertrags vom Parlament überprüft. Bei diesem Verfahren müssen vertragsbezogene Maßnahmen wie die Ratifikation für die Dauer von mindestens fünfzehn Sitzungstagen im Parlament vorliegen, bevor die Regierung weitere Schritte unternimmt. Bei Vorlage im Parlament ist dem Text des vorgesehenen Vertrags eine Interessenanalyse (*National Interest Analysis, NIA*) beizufügen, aus der hervorgeht, weshalb die Regierung die Ratifikation für zweckmäßig hält. Die NIA-Analyse enthält Angaben zu Folgendem:

- ▣ den wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und kulturellen Auswirkungen des vorgesehenen Vertrags;
- ▣ den Verpflichtungen aus dem Vertrag;
- ▣ der geplanten Art der Durchführung des Vertrags auf innerstaatlicher Ebene;
- ▣ den finanziellen Folgekosten der Durchführung des Vertrags und der Einhaltung seiner Bestimmungen;
- ▣ den Konsultationen, die mit den einzelnen Bundesstaaten, der Wirtschaft, den gesellschaftlichen Gruppen und den anderen Interessenvertretern geführt worden sind.

Ein Vertragsausschuss (*Treaties Committee*) überprüft die NIA-Analyse und alle anderen relevanten Unterlagen; anschließend veröffentlicht er die Ergebnisse seiner Überprüfung in der australischen Presse und auf seiner Webseite und fordert alle, deren Interessen von der vorgesehenen Vertragsmaßnahme berührt werden, zur Stellungnahme auf. Der Ausschuss veranstaltet routinemäßig öffentliche Anhörungen und legt dem Parlament einen Bericht mit seiner Stellungnahme zu der Frage vor, ob Australien den Vertrag ratifizieren oder diesbezüglich andere Schritte unternehmen soll.

In Australien kann die Regierung trotz gegenteiliger Empfehlung des Ausschusses die Ratifikation eines Vertrags beschließen; umgekehrt könnte die Regierung entgegen einem Ja des Ausschusses zur Ratifikation beschließen, die Ratifikation nicht voranzutreiben. Dieses Verfahren bietet jedoch eine wichtige Möglichkeit zur öffentlichen und parlamentarischen Kontrolle der Regierungsentscheidungen im Hinblick auf die Ratifikation völkerrechtlicher Verträge.

Sobald das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll auf internationaler Ebene in Kraft getreten sind, tritt das Übereinkommen auf nationaler und regionaler Ebene für jeden ratifizierenden Staat oder jede Organisation der regionalen Integration dreißig Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

Weitere Einzelheiten des Ratifizierungsprozesses sind auf der Webseite des Bereichs Rechtsangelegenheiten unter <http://untreaty.un.org> zu finden.

Vorbehalte gegen das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll

Ein Vorbehalt ist eine Stellungnahme, mit der der Staat oder die Organisation der regionalen Integration die Ausschließung oder Änderung der Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat oder diese Organisation

bezwecken. Er kann die Bezeichnung „Vorbehalt“, „Erklärung“, „Einvernehmen“ oder „Auslegungserklärung“ tragen. Jede wie auch immer formulierte oder bezeichnete Erklärung, die die Rechtswirkung einer Vertragsbestimmung ausschließt oder ändert, ist *de facto* ein Vorbehalt. Vorbehalte ermöglichen es Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die andernfalls nicht dazu bereit oder in der Lage wären, sich an dem Übereinkommen oder dem Fakultativprotokoll zu beteiligen.

Die Staaten oder Organisationen der regionalen Integration können bei der Unterzeichnung, Ratifikation oder förmlichen Bestätigung oder beim Beitritt einen Vorbehalt anbringen. Wird der Vorbehalt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung angebracht, so ist er lediglich deklaratorisch und bedarf der förmlichen schriftlichen Bestätigung in dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Staat seine Zustimmung ausdrückt, durch den Vertrag gebunden zu sein.

Die Staaten oder Organisationen der regionalen Integration können auch nach der Ratifikation oder förmlichen Bestätigung oder dem Beitritt Vorbehalte anbringen.

Wenn Staaten oder Organisationen der regionalen Integration einen Vorbehalt vorbringen, muss dieser normalerweise in die Ratifikationsurkunde, die Urkunde der förmlichen Bestätigung oder die Beitrittsurkunde aufgenommen oder als Anlage beigelegt werden und vom Staatsoberhaupt, Regierungschef oder Außenminister oder von einer von einem der oben genannten Organe zu diesem Zweck bevollmächtigten Person getrennt unterzeichnet werden.

Erhält der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Vorbehalt, setzt er die anderen Staaten, in der Regel mit elektronischer Post, vom Datum des Vorbringens in Kenntnis. Erhält der Generalsekretär einen Vorbehalt nach Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde, Urkunde der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunde und erfüllt dieser die nachstehenden förmlichen Voraussetzungen, so leitet er den Vorbehalt an alle betroffenen Staaten weiter.

Nicht zulässige Vorbehalte

Sowohl das Übereinkommen als auch das Fakultativprotokoll lassen Vorbehalte zu. Allerdings sind Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls unvereinbar sind, nicht zulässig.

Einspruch gegen einen Vorbehalt

Nach der Weiterleitung des Vorbehalts haben die anderen Staaten zwölf Monate Zeit, um Einspruch gegen den Vorbehalt zu erheben, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem die Notifikation des Vorbehalts hinterlegt wurde, oder dem Zeitpunkt, in dem der Staat oder die Organisation der regionalen Integration ihre Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, ausgedrückt haben, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Erhebt ein Staat nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraums beim Generalsekretär Einspruch gegen einen Vorbehalt, gibt ihn der Generalsekretär als „Mitteilung“ weiter.

Ändern und Zurückziehen von Vorbehalten

Ein bestehender Vorbehalt kann geändert werden. Die Änderung kann zu einem teilweisen Zurückziehen des Vorbehalts führen, oder sie kann neue Ausschlüsse oder Änderungen der Rechtswirkungen bestimmter Vertragsbestimmungen begründen. Eine Änderung der letzteren Art kommt einem neuen Vorbehalt gleich. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Änderungen weiter und gibt den anderen Staaten zwölf Monate Zeit, um gegebenenfalls Einspruch dagegen zu erheben. Werden keine Einsprüche erhoben, nimmt der Generalsekretär die Änderung zur Hinterlegung an. Sollte Einspruch eingelegt werden, wird die Änderung nicht wirksam.

Staaten oder Organisationen der regionalen Integration können einen von ihnen angebrachten Vorbehalt zum Übereinkommen oder zum Fakultativprotokoll jederzeit zurückziehen. Das Zurückziehen bedarf der Schriftform und muss vom Staatsoberhaupt, Regierungschef oder Außenminister oder von einer von einem dieser Organe zu diesem Zweck bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt eine Notifikation des Zurückziehens an alle betroffenen Staaten.

Erklärungen zum Übereinkommen und zum Fakultativprotokoll

Arten von Erklärungen zum Übereinkommen und zum Fakultativprotokoll

Nach den Bestimmungen des Übereinkommens können die Staaten Erklärungen nur in Form von Auslegungserklärungen abgeben. Nach den Bestimmungen des Fakultativprotokolls können die Staaten Auslegungs- und Fakultativerklärungen abgeben:

■ Auslegungserklärungen

Staaten oder Organisationen der regionalen Integration können auch eine Stellungnahme dazu abgeben, wie sie einen in einem Vertrag enthaltenen Sachverhalt verstehen oder wie sie eine bestimmte Vertragsbestimmung auslegen. Diese Stellungnahmen werden als „Erklärungen“ oder „Auslegungserklärungen“ bezeichnet. Im Gegensatz zu Vorbehalten bezwecken diese Erklärungen keine Ausschließung oder Änderung von Rechtswirkungen eines Vertrags. Ziel der Erklärungen ist es, die Bedeutung einzelner Vertragsbestimmungen oder des gesamten Vertrags zu präzisieren.

■ Fakultativerklärungen

Im Rahmen des Fakultativprotokolls ist eine weitere Form der Erklärung zulässig. Das Fakultativprotokoll sieht zwei Verfahren vor: ein System, das Einzelpersonen die Möglichkeit gibt, Beschwerde beim Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wegen einer behaupteten Verletzung des Übereinkommens einzulegen (individuelles Mitteilungsverfahren), und ein System, das dem Ausschuss die Möglichkeit gibt, Untersuchungen durchzuführen, wenn er zuverlässige Angaben erhält, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen (Untersuchungsverfahren). Staaten und Organisationen der regionalen Integration, die das Fakultativprotokoll ratifi-

zieren, können zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation oder des Beitritts erklären, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses im Hinblick auf die Untersuchungsverfahren nicht anerkennen.

Abgabe von Erklärungen zum Übereinkommen

Erklärungen werden in der Regel zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, Urkunde der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunde hinterlegt.

Auslegungserklärungen haben nicht dieselbe Rechtswirkung wie Vorbehalte und bedürfen deshalb nicht der Unterzeichnung durch ein formelles Organ, sofern sie eindeutig von dem betroffenen Staat abgegeben worden sind. Dennoch ist es wünschenswert, dass solche Erklärungen vom Staatsoberhaupt, Regierungschef oder Außenminister oder von einer von einem der genannten Organe zu diesem Zweck bevollmächtigten Person unterzeichnet werden.

Da Fakultativverklärungen die rechtlichen Verpflichtungen der sie abgebenden Staaten oder Organisationen der regionalen Integration berühren, müssen sie vom Staatsoberhaupt, Regierungschef oder Außenminister oder von einer von einem dieser Organe zu diesem Zweck bevollmächtigten Person unterzeichnet werden.

Sobald der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Erklärung erhält, übermittelt er ihren Wortlaut an alle betroffenen Staaten, unter anderem auch mit elektronischer Post, um diesen die Möglichkeit zu geben, eigene Schlüsse über den Status der Erklärung zu ziehen.

Erklärungen, die einem Vorbehalt gleichkommen und mit Ziel und Zweck des Übereinkommens oder des Fakultativprotokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig. Wenn ein solcher Fall eintritt, kann ein Staat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Einspruch notifizieren. Der Generalsekretär leitet jeden eingegangenen Einspruch weiter. Bei Einsprüchen gegen Erklärungen geht es im Allgemeinen primär darum, ob es sich bei der Erklärung nur um eine Auslegungserklärung handelt oder in Wirklichkeit um einen echten Vorbehalt, der die Rechtswirkungen des Vertrags ändern würde. Der Einspruch erhebende Staat verlangt manchmal, dass der erklärende Staat seine Absicht „präzisiert“. In diesem Fall kann der erklärende Staat, wenn er zustimmt, dass er anstatt einer Erklärung einen Vorbehalt angebracht hat, seinen Vorbehalt zurückziehen oder bestätigen, dass seine Stellungnahme nur eine Erklärung ist.

Genau wie Vorbehalte können Erklärungen geändert oder zurückgenommen werden.

Die Bedeutung des Übereinkommens für Nichtvertragsparteien

Um den bestmöglichen Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten, sollten die Staaten möglichst das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll ratifizieren. Doch auch für Staaten, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls sind, können deren Bestimmungen von Bedeutung sein. Die Annahme des Übereinkommens ohne Abstimmung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen zeigt, dass die internationale Gemeinschaft die Notwendigkeit der Förderung und des Schutzes der Rechte von Menschen

mit Behinderungen anerkennt. Damit besitzt das Übereinkommen zum Mindesten moralische Autorität und kann den Staaten als Richtschnur dienen und sogar Anstöße zu Reformen geben, wenn der entsprechende politische Wille nicht ausreicht. Wenn eine Regierung die Durchführung einer Gesetzesreform beschließt, können die Abgeordneten das Übereinkommen als international anerkannte Norm heranziehen, um die innerstaatliche Rechtslage und Politik zu überprüfen. Außerdem kann das Übereinkommen beim Entwurf neuer Rechtsvorschriften als Vorlage dienen.

Auch aus anderen internationalen Menschenrechtsverträgen und aus dem allgemeinen Völkerrecht ergeben sich für die Staaten Verpflichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zum Beispiel haben alle Staaten mindestens einen zentralen Menschenrechtsvertrag unterzeichnet, was bedeutet, dass sich alle bereit erklärt haben, jede Diskriminierung, auch die von Menschen mit Behinderungen, zu verbieten. Ebenso haben die Staaten die Verpflichtung, das Völkergewohnheitsrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und die zwingenden Normen des Völkerrechts wie das Folterverbot zu achten.

Anmerkung:

Der Inhalt dieses Kapitels wurde aus Kapitel 3 des „*Treaty Handbook*“, Bereich Rechtsangelegenheiten der Vereinten Nationen, übernommen; dieses ist im Internet unter <http://untreaty.un.org/English/TreatyHandbook/hbframeset.htm> zu finden.

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um sicherzustellen, dass meine Regierung das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll unterzeichnet und ratifiziert oder ihnen beiträgt.

- Prüfen, ob die eigene Regierung das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen gedenkt.
- Wenn nicht, im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens die Gründe für dieses Nichthandeln ermitteln und der Regierung nahe legen, unverzüglich das Unterzeichnungs- und Ratifikationsverfahren einzuleiten. Zum Beispiel eine mündliche oder schriftliche Anfrage an die Regierung richten, um ihre Absicht in Bezug auf eine Ratifikation oder die Gründe für ihr Nichthandeln zu erkunden.
- Die Möglichkeit prüfen, vom Recht auf Einbringung eines eigenen Gesetzesvorschlags Gebrauch zu machen.
- Eine parlamentarische Debatte zu dieser Frage anstoßen.
- Die öffentliche Meinung durch Aufklärungskampagnen mobilisieren und Informationen zur Unterstützung der Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls in Umlauf bringen.
- Wenn das Unterzeichnungsverfahren läuft:
Prüfen, ob die Regierung Vorbehalte zum Übereinkommen oder zum Fakultativprotokoll anzubringen gedenkt, und wenn ja, feststellen, ob die Vorbehalte notwendig und mit Ziel und Zweck des Übereinkommens oder des Fakultativprotokolls vereinbar sind. Wenn der Schluss nahe liegt, dass sie unbegründet sind, Schritte unternehmen, um die Regierung zu einer Revidierung ihrer Haltung zu bewegen.
- Wenn die Ratifikation bereits erfolgt ist:
Prüfen, ob die von der Regierung angebrachten Vorbehalte noch in Kraft sind und ob sie weiterhin notwendig sind. Wenn der Schluss nahe liegt, dass dies nicht der Fall ist, die erforderlichen Schritte für ihre Zurückziehung einleiten.
- Dafür Sorge tragen, dass den Vertretern des Staates, den Bediensteten der Behörden und allen Bürgern bekannt ist, dass der Staat das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll ratifiziert hat oder ihnen beigetreten ist.
- Wenn die Ratifikation des Übereinkommens oder der Beitritt dazu erfolgt ist, die Ratifikation des Fakultativprotokolls hingegen noch nicht:
Die Gründe dafür herausfinden und Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass mögliche Ratifikationshindernisse beseitigt oder behoben werden, und auf eine umgehende Ratifikation des Fakultativprotokolls hinwirken.



KAPITEL FÜNF

Innerstaatliches Recht und das Übereinkommen

Es gehört zu den Grundprinzipien des Völkerrechts, dass ein Staat, der Vertragspartei eines völkerrechtlichen Vertrags ist, sicherstellen muss, dass sein innerstaatliches Recht und seine innerstaatliche Praxis mit den Anforderungen des Vertrags im Einklang stehen. In manchen Fällen kann der Vertrag allgemeine Hinweise zu den zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. In anderen Fällen können spezifische Festlegungen getroffen sein. In dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind beide Arten von Bestimmungen zu finden. Die Parlamente spielen somit eine wichtige Rolle bei der Beschließung der zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen.

Viele der in dem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen ähneln im Wortlaut oder vom Inhalt her den Bestimmungen anderer Menschenrechtsverträge, denen ein Staat als Vertragspartei angehört. Eine genauere Betrachtung der Art und Weise, wie diese Verträge in Kraft gesetzt werden, kann für die Bestimmung der erforderlichen Schritte zur Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchaus nützlich sein.

Die Umsetzung des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht

Die Bedeutung der Unterzeichnung und Ratifikation

Prozess und Tragweite der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls sind in Kapitel 4 ausführlich beschrieben. Bei genauerer Betrachtung der erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Es gibt keine zeitliche Begrenzung für die Frist zwischen der Unterzeichnung des Übereinkommens oder des Fakultativprotokolls und ihrer Ratifikation;

- nach erfolgter Unterzeichnung des Übereinkommens oder des Fakultativprotokolls ist der Staat verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck der jeweiligen Übereinkunft vereiteln würden;
- die Ratifikation des Übereinkommens oder des Fakultativprotokolls bringt zumindest eine Verpflichtung zum Ausdruck, durch diese Übereinkünfte gebunden zu sein und die damit verbundenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Eine der in dem Übereinkommen enthaltenen grundsätzlichen Verpflichtungen besteht darin, dass das innerstaatliche Recht den Genuss der in dem Übereinkommen aufgeführten Rechte garantieren muss. Die Abgeordneten sollten sich daher mit der Frage befassen, wie sich die durch das Übereinkommen garantierten Rechte im innerstaatlichen Recht am wirksamsten in Kraft setzen lassen. Die gewählte Methode ist je nach Verfassungs- und Rechtssystem der einzelnen Länder unterschiedlich:

„Uganda gehörte zu den 82 Unterzeichnern des Übereinkommens am 30. März, und das Ratifizierungsverfahren ist im Gange. Im Zuge der Umsetzung des Übereinkommens wird es zu einem durchgreifenden Paradigmenwechsel in Richtung eines menschenrechtlichen Modells von Behinderung kommen, in dem Grundsätze wie Würde, Nichtdiskriminierung, uneingeschränkte Teilhabe, Achtung, Gleichberechtigung und Barrierefreiheit, konkretisiert und die Rechte aller Menschen mit Behinderungen und ihre Einbeziehung in die Gemeinschaft gefördert werden.“

James Mwandha, ehemaliger Parlamentsabgeordneter, Uganda

Zu ergreifende Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung neuer und geänderter Gesetze mit dem Übereinkommen

Es könnte für die Regierungen von Nutzen sein, von einer neu gegründeten oder bereits bestehenden Instanz wie z. B. einer Gleichstellungskommission, einer nationalen Menschenrechtsinstitution oder einer Kommission für Menschen mit Behinderungen eine umfassende Überprüfung der Rechtsvorschriften durchführen zu lassen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die Einbeziehung von Sachverständigen aus staatlichen Institutionen und Ministerien, der Zivilgesellschaft sowie der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen;
- die Festlegung und Überwachung von Fristen für die Beendigung der Überprüfung;
- die Einsetzung eines parlamentarischen Ausschusses zur Beaufsichtigung des Verfahrens und zur systematischen Prüfung jedes neuen Gesetzesvorschlags, um seine Vereinbarkeit mit der Verfassung zu gewährleisten.

- In manchen Ländern wird das Übereinkommen nach seiner Ratifikation auf internationaler Ebene automatisch Bestandteil des nationalen Rechts. Anders ausgedrückt wäre das Übereinkommen durch die innerstaatlichen Gerichte und andere Durchführungsbehörden unmittelbar durchsetzbar.

Verfassungsgarantien für die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen

Artikel 15 der **kanadischen Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten** von 1982 sieht vor, dass „alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben, und zwar insbesondere ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts, des Alters oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung“.

In Artikel 3 der **Verfassung der Volksrepublik China** heißt es, dass „behinderte Menschen dieselben Rechte wie andere Bürger in Bezug auf politische, kulturelle und soziale Aspekte sowie das Familienleben genießen“ und dass „es verboten ist, behinderte Menschen zu diskriminieren, zu beleidigen oder zu belästigen“.

In Artikel 3 des **Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland** heißt es, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Nach Artikel 38 der **Verfassung von Fidschi** (Änderungsgesetz) von 1997 „darf niemand aufgrund seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Besonderheiten oder Umstände einschließlich ... Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden“.

Die **ugandische Verfassung** von 1995 wurde unter Beteiligung einer Vielzahl gesellschaftlicher Gruppen einschließlich Menschen mit Behinderungen aufgesetzt. Diese Beteiligung findet ihren Niederschlag in einer Reihe von Verfassungsbestimmungen, die die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen garantieren und fördern.

Nach Artikel 21 „darf niemand aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der Stammzugehörigkeit, der Geburt, des Glaubens oder der Religion oder des sozialen oder wirtschaftlichen Status, der politischen Anschauung oder einer Behinderung diskriminiert werden darf“.

Nach Artikel 32 Absatz 1 „ergreift der Staat positive Maßnahmen zugunsten von Gruppen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Behinderung oder aus einem anderen historisch, traditionell oder gewohnheitsrechtlich bedingten Grund marginalisiert sind, um zu ihren Lasten bestehende Ungleichheiten zu beseitigen“.

In Artikel 9 der **südafrikanischen Verfassung** heißt es, dass „... zur Unterstützung der Herbeiführung von Gleichberechtigung Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen getroffen werden können, die dazu bestimmt sind, durch ungerechte Diskriminierung benachteiligte Personen oder Personengruppen zu schützen oder zu fördern“.

- In einigen anderen Ländern muss der Gesetzgeber auf innerstaatlicher Ebene ein Ratifikationsgesetz verabschieden. Dieses kann die Umsetzung des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht bewirken. Allerdings können auch im Fall einer Ratifikation des Übereinkommens durch die Parlamente (innerstaatliche Ratifikation) viele Bestimmungen weitere gesetzgeberische Maßnahmen erfordern, bevor sie in Kraft treten. Das hängt teilweise davon ab, wie spezifisch die Verpflichtungen des Übereinkommens sind: je größer die Spezifität, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, dass Durchführungsvorschriften erforderlich sind.
- In anderen Fällen, darunter auch in vielen vom *Common Law* geprägten Ländern, ergeben sich durchsetzbare Rechte und Pflichten nur aus den Vertragsbestimmungen, die unmittelbar in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden.

Umsetzung durch Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsmaßnahmen

Mit Ausnahme des seltenen Falls, dass die Gesetze eines Landes den Anforderungen des Übereinkommens bereits in vollem Umfang genügen, muss ein Vertragsstaat normalerweise geltende Gesetze ändern oder neue Gesetze einführen, um das Übereinkommen wirksam zur Anwendung zu bringen.

Ideal wäre eine umfassende und eindeutige rechtliche Erklärung zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen im Verbund mit näheren Vorschriften, um diese Garantien in die Praxis umzusetzen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass Anerkennung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im höchsten Recht des jeweiligen Landes verankert werden, d. h. in der Staatsverfassung oder im Grundgesetz. So wird ein Höchstmaß an rechtlichem Schutz und rechtlicher Anerkennung garantiert. Dazu könnte es erforderlich werden, Behinderung als einen der Gründe für ein Diskriminierungsverbot einzubringen oder die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Staatsverfassung *ausdrücklich zu schützen*, sei es im Rahmen einer allgemeinen Gleichberechtigungsgarantie oder in Form von besonderen Bestimmungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus kann das Parlament auch das gesamte Übereinkommen in das innerstaatliche Recht umsetzen. In diesem Fall könnte es nützlich sein, in dem entsprechenden Gesetz auch klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens unmittelbar anwendbar sind, d. h., dass sie auf innerstaatlicher Ebene gerichtlich sofort durchsetzbar sein sollen. Allerdings reicht auch eine Umsetzung des Übereinkommens in seiner Gesamtheit in innerstaatliches Recht normalerweise nicht aus, um seinen Bestimmungen volle Wirksamkeit zu verleihen; in der Regel sind weitere Durchführungsgesetze notwendig, einschließlich näherer Vorschriften in bestimmten Bereichen wie etwa ein Gesetz, das eine Diskriminierung im Bereich der Beschäftigung verbietet.

Außerdem ist es nicht immer möglich oder angemessen, dass die Legislative bis ins Detail die Regeln und Normen festlegt, die zur Gewährleistung des gleichberechtigten Genusses bestimmter Rechte durch Menschen mit Behinderungen notwendig sind. Es könnte sein, dass der Staat ergänzend zu gesetzgeberischen Maßnahmen politische und ordnungsrechtliche Schritte einleiten muss, um die Vielzahl von Bestimmungen zu erfüllen, die die Ergreifung „geeigneter Maßnahmen“ in Bereichen wie dem physischen Zugang zu Gebäuden und Transportmitteln oder zu Informations- und Kommunikati-

onstechnologien vorschreiben (Artikel 4 des Übereinkommens). Es kann sein, dass die Parlamente diese näheren Vorschriften nicht erlassen, doch es könnte zweckmäßig sein, dass sie ein Gesetz erlassen, das die Festlegung von Normen in diesen Bereichen gestattet, und verlangen, dass diese Normen den Gesetzgebungsorganen zur Unterrichtung und/oder Zustimmung vorgelegt werden.

Unterschiedliche Ansätze im Antidiskriminierungsrecht

Mindestens 40 Länder haben Gesetze verabschiedet, die sich mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen befassen. Manche dieser Gesetze haben sich primär das Verbot einer Diskriminierung zum Ziel gesetzt, während sich andere mit der positiven Verpflichtung des Staates und der Gemeinschaft befassen, das Wohlergehen von Menschen mit Behinderungen und ihren Zugang zu sozialen Sicherungssystemen zu gewährleisten. In vielen Ländern gibt es beide Arten von Gesetzen.

Das **US-amerikanische Gesetz über Amerikaner mit Behinderungen (*Americans with Disabilities Act (ADA)*)** verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Beschäftigung, öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und für die Öffentlichkeit bestimmte Einrichtungen. Im Beschäftigungsbereich verbietet das ADA grundsätzlich eine Diskriminierung qualifizierter Personen mit Behinderungen, die die Aufgaben der von ihnen bekleideten oder angestrebten Stelle mit oder ohne angemessene Vorkehrungen, die keine unbillige Belastung des Arbeitgebers darstellen dürfen, erfüllen können.¹

Das **indische Gesetz über Menschen mit Behinderungen (Chancengleichheit, Schutz von Rechten und uneingeschränkte Teilhabe (*Persons with Disabilities (Equal Opportunities, Protection of Rights and Full Participation) Act*))** von 1995 verfolgt einen umfassenderen Ansatz: Es umfasst Bestimmungen über ein Diskriminierungsverbot in verschiedenen Bereichen und unterstützt gleichzeitig eine positive Diskriminierung zugunsten von Menschen mit Behinderungen durch ein Quotensystem, aufgrund dessen in den Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen öffentlicher und privatwirtschaftlicher Einrichtungen eine bestimmte Anzahl von Stellen Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind. Es sieht auch Anreize für Einrichtungen vor, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern, sowie eine Begünstigung durch Steuervorteile, Beihilfen und Zuschüsse.²

Costa Rica verabschiedete 1996 das **Gesetz Nr. 7600 über die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen (*Ley 7600. Igualdad de Oportunidades para las personas con discapacidad*)**. Dieses Gesetz auferlegt dem Staat klare Verpflichtungen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und garantiert die Gleichberechtigung auf Gebieten wie der Bildung, der Gesundheit und der Arbeit.

1 Quelle: DESA-Sammlung: <http://www.un.org/esa/socdev/enable/discom102.htm#19#19>

2 Quelle: DESA-Sammlung: <http://www.un.org/esa/socdev/enable/discom102.htm#19#19>

Arten von Gleichberechtigungs- und Nichtdiskriminierungsgesetzen

Die Verpflichtung, jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung zu garantieren (Artikel 5 des Übereinkommens), setzt nicht nur die Übernahme des Verbots in das innerstaatliche Recht und möglichst auch in die Staatsverfassung, sondern auch den Erlass näherer Antidiskriminierungsvorschriften auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens voraus. Die konkrete Ausgestaltung dieser Vorschriften hängt von den geltenden Gesetzen und dem Rechtssystem des jeweiligen Vertragsstaats ab.

Einige Länder verfügen über umfassende, allgemeine Antidiskriminierungsgesetze, die mehrere verbotene Diskriminierungsgründe abdecken; andere dagegen verfügen über Einzelgesetze, die sich mit unterschiedlichen Formen der Diskriminierung befassen, wie etwa der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des Familienstands oder die Diskriminierung auf bestimmten Gebieten wie etwa der Beschäftigung.

Eine Möglichkeit ist der Erlass von Gesetzen gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung ganz allgemein verbieten, die aber auch nähere Vorschriften für bestimmte Bereiche des öffentlichen und des privaten Lebens enthalten.

Eine weitere Möglichkeit könnte die Verabschiedung von Gesetzen zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen ähnlich den von manchen Staaten erlassenen Gesetzen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau sein. Gesetze dieser Art beschränken sich nicht auf ein Diskriminierungsverbot, sondern befassen sich mit einer breiten Palette von Fragen im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen. So sieht beispielweise Indiens *Persons with Disabilities (Equal Opportunities, Protection of Rights and Full Participation) Act* von 1995 einen umfassenden Politikrahmen für die Auseinandersetzung mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen sowie eine Reihe von dafür zuständigen Organen auf bundes- und einzelstaatlicher Ebene vor; außerdem befasst sich dieses Gesetz mit der Verhütung und Früherkennung von Behinderungen, der Gleichberechtigung auf dem Gebiet der Beschäftigung und der Bildung einschließlich positiver Maßnahmen, der sozialen Sicherung, barrierefreie Transportmitteln und Gebäuden, der Anerkennung von Institutionen für Menschen mit Behinderungen, Forschung in Verbindung mit Behinderung und sonstigen Fragen.

Selbst in weit gefassten Gesetzen zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen dürften manche Aspekte der Gleichberechtigung dieser Menschen unberücksichtigt bleiben. Angesichts der Notwendigkeit einer größeren Spezifität in Fragen der sozialen Sicherheit und der sozialen Absicherung, der Betriebsunfallversicherung, der Normen im Verkehrs- und im Baubereich und ähnlicher Fragen könnte es zweckmäßiger sein, diese Aspekte im Rahmen anderer Gesetze zu behandeln.

Wenn bereits Gesetze gegen andere Formen der Diskriminierung vorhanden sind, könnte es zweckmäßig sein, die geltenden Vorschriften dahingehend zu ändern, dass Behinderungen als verbotener Diskriminierungsgrund einbezogen werden. Es muss zumindest dafür gesorgt werden, dass sich das Verständnis von „Behinderung“ und die Definition von „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ im Sinne des Überein-

kommens in einem allgemeinen Antidiskriminierungsgesetz in vollem Umfang widerspiegeln. Wenn die bestehenden Rechtsvorschriften nur für einige der von dem Übereinkommen erfassten Bereiche gelten, dann sind neue Vorschriften erforderlich, damit sichergestellt ist, dass der Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung für alle Bereiche gilt. Es könnte auch ratsam sein, die Verantwortung für die Überwachung und rechtliche Durchsetzung nach den neuen Bestimmungen den vorhandenen Institutionen zu übertragen, mit der Maßgabe, dass Menschen mit Behinderungen als Mitglieder dieser Institutionen beteiligt sind oder werden und dass die Institutionen über genügend Sachkompetenz in der Behinderungsthematik verfügen.

Was das Parlament tun kann, um die Umsetzung des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht zu gewährleisten

- ▣ Die bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderungen im obersten Recht des Staates anerkennen (Verfassung oder Grundgesetz):
- ▣ die geltenden Bestimmungen in der Verfassung oder im Grundgesetz und den allen Menschen mit Behinderungen gewährten Schutz überarbeiten;
- ▣ eine allgemeine Gleichberechtigungsgarantie einfügen;
- ▣ Behinderung als Diskriminierungsgrund verbieten;
- ▣ spezifische Bestimmungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einfügen;
- ▣ die gebräuchliche Begriffswahl für Menschen mit Behinderungen überarbeiten.
- ▣ Ein innerstaatliches Gesetz verabschieden, das den Tenor des Übereinkommens oder sogar den gesamten Wortlaut wiedergibt, mit der Maßgabe, dass das Gesetz gerichtlich unmittelbar durchsetzbar ist.
- ▣ Ergänzende Durchführungsvorschriften erlassen. Je nach Art der bestehenden Rechtsvorschriften können auf nationaler Ebene folgende Gesetze verabschiedet bzw. geändert werden:
- ▣ ein umfassendes, allgemeines Gesetz gegen Diskriminierung, das unter anderem auch Behinderung als Diskriminierungsgrund im öffentlichen und privaten Leben verbietet;
- ▣ Nichtdiskriminierungsgesetze in verschiedenen Bereichen wie Arbeit, Bildung und Zugang zur Justiz einschließlich Behinderung als verbotener Diskriminierungsgrund;
- ▣ ein Gesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen, das jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung verbietet und einen breit angelegten Rahmen für die Befassung mit der Behinderungsthematik schafft.
- ▣ Dafür Sorge tragen, dass auf Gesetzgebungsebene ein Mechanismus für Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen und/oder die sie vertretenden Organisationen vorhanden ist.
- ▣ Die gebräuchliche Begriffswahl für Menschen mit Behinderungen in allen bestehenden und neuen Rechtsvorschriften überarbeiten.

Inhaltliche Anforderungen an Gesetzgebungsmaßnahmen

Wichtige Elemente

Es gibt eine Reihe wichtiger Elemente, die Bestandteil von Durchführungsvorschriften, ob in Form eines Einzelgesetzes oder mehrerer getrennter Gesetze, sein müssen. Sie sollten

- ausdrücklich auf das Übereinkommen und die darin zum Ausdruck gebrachte Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt, sowie auf die Begriffe „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“, „angemessene Vorkehrungen“ und andere wichtige Begriffsbestimmungen des Übereinkommens verweisen;
- eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung auf allen von dem Übereinkommen erfassten Gebieten verbieten;
- die Verpflichtungsträger bezeichnen, einschließlich der verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung und der nichtstaatlichen Akteure;
- Einzelpersonen und Personengruppen das Recht übertragen,
 - ◆ Beschwerde wegen einer behaupteten Diskriminierung aufgrund von Behinderung einzulegen;
 - ◆ diese Behauptungen untersuchen zu lassen;
 - ◆ Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen zu erlangen;
- unabhängige Instanzen schaffen, die
 - ◆ Behauptungen systematischer Diskriminierung und Einzelfälle zur Kenntnis nehmen;
 - ◆ diese Behauptungen untersuchen und darüber Bericht erstatten;
 - ◆ um systematische Abhilfe nachsuchen und sich um eine Änderung mit geeigneten rechtlichen und anderen Mitteln bemühen.

Verknüpfung der Durchführungsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens

Durchführungsvorschriften sollten die Bestimmungen des Übereinkommens oder ausdrückliche Verweise darauf enthalten, damit klar erkennbar ist, dass die Gesetzesvorschriften nach dem Buchstaben und Geist des Übereinkommens auszulegen sind.

Das Übereinkommen stützt sich auf die Erkenntnis, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen und ihrer Umwelt entsteht und dass Behinderung keine Eigenschaft ist, die dem einzelnen Menschen aufgrund einer Beeinträchtigung innewohnt. Dieses Verständnis hat erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Übereinkommens, insbesondere was die Bestimmung der Hindernisse betrifft, die Menschen mit Behinderungen an der vollen Verwirklichung ihrer Rechte hindern, sowie die Festlegung angemessener Rechtsbehelfe. Die Abgeordneten könnten auch Konsultationen mit Sachverständigen für Behinderungsfragen sowie mit

Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen führen, um ihr Wissen über das Wesen und die verschiedenen Formen der Behinderung sowie der Möglichkeiten für die Beseitigung der gesellschaftlichen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der Teilhabe hindern, auf den neuesten Stand zu bringen.

In den Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Arten von Behinderungen

Das Übereinkommen enthält eine nicht erschöpfende Liste der in den Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Behinderungen, d. h., es legt Mindestanforderungen fest. Nach dem Übereinkommen zählen zu den Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Umkehrung der Beweislast in Diskriminierungsfällen

Im europäischem Recht ist der Erlass besonderer Bestimmungen im Hinblick auf die Beweislast bei Diskriminierungsfällen, einschließlich Diskriminierungsfällen aufgrund von Behinderung, für angebracht erachtet worden. So sieht beispielsweise Artikel 10 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf Folgendes vor:

„Beweislast

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.
2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.“

Diese Definition deckt die unter den Schutz des Übereinkommens fallenden Kategorien von Behinderungen nicht erschöpfend ab; andere Arten von Behinderungen wie etwa kurzfristige Behinderungen, können ebenfalls unter das Übereinkommen fallen und somit auch unter die Gesetze der einzelnen Vertragsstaaten, insbesondere wenn der soziale Kontext der Behinderung berücksichtigt wird. Da Artikel 4 Absatz 4 die Tatsache unterstreicht, dass das Übereinkommen nicht dazu bestimmt ist, nach innerstaatlichem Recht festgelegte höhere Schutzstandards für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auszuhöhlen oder zu ersetzen, steht es einem Staat offen, eine breitere Definition vorzusehen. Ein Staat ist nicht verpflichtet, seine eigene Begriffsbestimmung für die in Artikel 2 genannten Kategorien zu begrenzen.

„Angemessene Vorkehrungen“ als Eckpfeiler der Gesetzgebung

Das Übereinkommen bestimmt, dass die Nichtvornahme „angemessener Vorkehrungen“ einer Diskriminierung aufgrund von Behinderung gleichkommt. Daher sollte in jeder gesetzlichen Definition von Diskriminierung die Versagung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierungshandlung enthalten sein. Und es sollte ausdrücklich auf die Begriffsbestimmung von „angemessene Vorkehrungen“ in Artikel 2 des Übereinkommens Bezug genommen werden.

„Angemessene Vorkehrungen“ verstehen sich auch als Verpflichtung zum Treffen von Vorkehrungen, als angemessene Anpassungen, Angleichungen oder Maßnahmen oder als wirksame oder geeignete Änderungen. „Angemessenen Vorkehrungen“ für jemand bereitzustellen, bedeutet beispielsweise Anpassungen bei der Gestaltung eines Arbeitsumfelds, einer Bildungseinrichtung, einer medizinischen Versorgungseinrichtung oder einem Transportmittel vorzunehmen, um die Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, gleichberechtigt mit anderen an einer Aktivität teilzuhaben oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Im Bereich der Beschäftigung könnten dazu bauliche Veränderungen in Gebäuden, die Beschaffung oder Umrüstung von Geräten, die Bereitstellung einer Person zum Vorlesen oder zum Dolmetschen oder eine geeignete Schulung oder Betreuung, die Anpassung von Prüfungs- oder Beurteilungsverfahren, die Änderung der normalen Arbeitszeiten oder die Übertragung einiger der Aufgaben eines bestimmten Arbeitsplatzes an eine andere Person gehören.

„Angemessene Vorkehrungen“ aus der Sicht verschiedener Länder

Vereinigte Staaten: Gesetz über Amerikaner mit Behinderungen (*Americans with Disabilities Act*), 1990, 42 USC §12112

(a) Allgemeine Regel

Den von diesem Gesetz erfassten Rechtsträgern ist es untersagt, qualifizierte Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung bei Bewerbung, Einstellung, Beförderung oder Entlassung, Entlohnung, Aus- und Fortbildung sowie hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und anderer Bereiche der Arbeit zu diskriminieren.

(b) Auslegung

Im Sinne von Buchstabe a umfasst der Begriff „diskriminieren“ Folgendes:

fortgesetzt... →

→... fortgesetzt

(5) (A) einem ansonsten qualifizierten Menschen mit einer Behinderung, der Bewerber oder Mitarbeiter ist, angemessene Vorkehrungen für die bekannten körperlichen oder geistigen Einschränkungen zu versagen, es sei denn, der von dem Gesetz erfasste Rechtsträger kann nachweisen, dass die Vorkehrung eine unbillige Belastung für seinen Geschäftsbetrieb darstellt, oder

(B) einem Stellenbewerber oder Mitarbeiter, der ein ansonsten qualifizierter Mensch mit einer Behinderung ist, Beschäftigungsmöglichkeiten vorzuenthalten, wenn diese Vorenthaltung durch die Tatsache begründet ist, dass der von dem Gesetz erfasste Rechtsträger angemessene Vorkehrungen für die körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen des Mitarbeiters oder Bewerbers bereitstellen muss....

Spanien: Das **Gesetz von 2003 über Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und universellen Zugang für Menschen mit Behinderungen (*Ley 51 de igualdad de oportunidades, no discriminación y accesibilidad universal de las personas con discapacidad*)** sieht eine angemessene Angleichung (*ajuste razonable*) vor. „*Ajuste razonable*“ versteht sich als „die Maßnahmen zur Anpassung der physischen, sozialen und einstellungsbezogenen Umwelt an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, die in wirksamer und praktischer Form und ohne Verursachung einer unverhältnismäßigen Belastung den Zugang oder die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gleichwertig mit den übrigen Bürgern erleichtern“ (Artikel 7 Buchstabe c).

Vereinigtes Königreich: Das **Gesetz von 1995 gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (*Disability Discrimination Act*)** regelt die **Verpflichtung von Arbeitgebern, Anpassungen vorzunehmen („to make adjustments“)** (Artikel 6 Abs. 1) Diese Verpflichtung gilt, wenn „eine Anordnung“ oder „ein physisches Merkmal der Räumlichkeiten“ des Arbeitgebers „die betroffene behinderte Person in erheblichem Maß gegenüber nicht behinderten Personen benachteiligt“. In diesem Fall „ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Schritte zu unternehmen, die von ihm in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls angemessenerweise zu unternehmen sind, um zu verhindern, dass die Anordnung oder das Merkmal dies bewirken“. In Artikel 6 Abs. 3 sind Beispiele für Schritte genannt, die ein Arbeitgeber gegebenenfalls zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu unternehmen hat:

- ◆ Anpassungen an den Räumlichkeiten vornehmen;
- ◆ einige der Aufgaben der behinderten Person an eine andere Person übertragen;
- ◆ die behinderte Person auf eine freie Stelle versetzen;
- ◆ ihre Arbeitszeit ändern;
- ◆ ihr einen anderen Arbeitsplatz zuweisen;
- ◆ ihr gestatten, während der Arbeitszeit zu Rehabilitations-, Beurteilungs- und Behandlungszwecken abwesend zu sein;
- ◆ sie ausbilden oder Vorkehrungen für ihre Ausbildung treffen;
- ◆ Geräte anschaffen oder umrüsten;
- ◆ Betriebsanleitungen oder Referenzhandbücher ändern;
- ◆ Prüfungs- oder Beurteilungsverfahren ändern;
- ◆ eine Person zum Vorlesen oder zum Dolmetschen zur Verfügung stellen;
- ◆ für eine Betreuung sorgen.

Philippinen: Nach dem **Gesetz für Menschen mit Behinderungen (*Magna Carta for Disabled Persons*)** umfassen angemessene Vorkehrungen im Bereich der Beschäftigung „1) die Verbesserung der vorhandenen Einrichtungen, die von den Beschäftigten benutzt werden, um sie für Menschen mit Behinderungen leichter zugänglich und nutzbar zu machen, und 2) die Änderung der Arbeitszeiten, die Versetzung auf eine freie Stelle, die Anschaffung oder Umrüstung von Geräten oder Ausrüstung, *geeignete Anpassungen oder Änderungen* von Prüfungen, Unterrichtsmaterialien oder Unternehmensrichtlinien, Regeln und Vorschriften, die Bereitstellung von Hilfsmitteln und –diensten und andere ähnliche Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen“ (Artikel 4 Buchstabe h).

Im Hinblick auf die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und den Zugang zu öffentlichen Gebäuden schließt Diskriminierung nach der *Magna Carta for Disabled Persons* Folgendes ein:

„Die Nichtvornahme angemessener Änderungen in Richtlinien, Praktiken oder Verfahren, wenn diese Änderungen notwendig sind, um Menschen mit Behinderungen diese Güter, Dienstleistungen, Einrichtungen, Privilegien, Vorteile oder Vorkehrungen zu bieten, es sei denn, der Rechtsträger kann nachweisen, dass die Vornahme dieser Änderungen *das Wesen* der Güter, Einrichtungen, Dienstleistungen, Privilegien, Vorrechte oder Vorkehrungen *grundlegend verändern würde*“ (Artikel 36 Abs. 2).

In manchen Ländern können in den Gesetzen auch behinderungssensible Beschaffungsstrategien vorgeschrieben sein, was bedeutet, dass öffentliche Stellen Einrichtungen, die uneingeschränkt barrierefrei sind oder auf dem Grundsatz des universellen Designs basieren, oder Dienstleistungsanbietern, die einen bestimmten Anteil an Menschen mit Behinderungen als Mitarbeiter beschäftigen, beim Einkauf Vorrang einräumen müssen.

In dem Übereinkommen werden zwar Vorkehrungen zur Erfüllung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen verlangt, doch dieses Verlangen gilt nur für *angemessene* Vorkehrungen. Wenn die erforderlichen Vorkehrungen für die Personen oder Rechtsträger, die sie zu treffen haben, eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen, dann stellt die Vorenthaltung dieser Vorkehrungen keine Diskriminierung dar. In einigen Ländern sind in den gesetzlichen Bestimmungen die Faktoren genannt, die bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sind, ob die erforderlichen Vorkehrungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Zu ihnen gehören unter anderem die Durchführbarkeit der verlangten Änderungen, die damit verbundenen Kosten, Art, Größe und Mittelausstattung des betroffenen Rechtsträgers, die Verfügbarkeit sonstiger finanzieller Unterstützung, arbeitsschutzrechtliche Konsequenzen und die Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Rechtsträgers

Behinderungssensible Beschaffungsstrategie in den USA

In manchen Ländern verlangt das Gesetz, dass die Regierung im Rahmen der öffentlichen Beschaffung Einrichtungen und Technologien Vorrang einräumt, die den Anforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit sowie universelles und inklusives Design entsprechen. Beispielsweise sieht Artikel 508 des US-amerikanischen Rehabilitationsgesetzes (*US Rehabilitation Act*) von 1973, 29 U. S. C. § 794 (d) Folgendes vor:

„§ 794D. ELEKTRONIK- UND INFORMATIONSTECHNOLOGIE

(a) Vorgaben für Ressorts und Dienststellen auf Bundesebene

(1) Barrierefreiheit

(A) Entwicklung, Beschaffung, Wartung oder Verwendung von Elektronik- oder IT-Technologie

Alle Ressorts und Dienststellen des Bundes einschließlich der US-Postverwaltung haben, sofern dies für sie keine unbillige Belastung darstellt, bei der Entwicklung, Beschaffung, Wartung und Verwendung von Elektronik- und Informationstechnologie sicherzustellen, dass die Technologie unabhängig von der Art des von ihr verwendeten Mediums

- i. im Dienst des Bundes stehenden Menschen mit Behinderungen den Zugang zu und die Nutzung von Informationen und Daten in einer Weise ermöglicht, die mit dem Zugang und der Nutzung durch im Dienst des Bundes stehende Menschen ohne Behinderungen vergleichbar ist, und
- ii. Menschen mit Behinderungen, die als Mitglieder der Öffentlichkeit um Informationen oder Dienstleistungen eines Ressorts oder einer Dienststelle nachsuchen, den Zugang zu und die Nutzung von Informationen und Daten in einer Weise ermöglicht, die mit dem Zugang und der Nutzung durch Mitglieder der Öffentlichkeit ohne Behinderungen vergleichbar ist.

(B) Andere Zugangsmöglichkeiten

Wenn die Entwicklung, Beschaffung, Wartung oder Verwendung von Elektronik- und Informationstechnologie, die den vom *Access Board* gemäß Abs. 2 veröffentlichten Vorgaben entspricht, eine unbillige Belastung darstellen würde, stellen die jeweiligen Ressorts oder Dienststellen des Bundes den unter Abs. 1 fallenden Menschen mit Behinderungen die Informationen und Daten über andere Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung, die es ihnen erlauben, die Informationen und Daten zu nutzen....“

Unverhältnismäßige oder unbillige Belastung

Spanien: Das **Gesetz von 2003 über Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und universellen Zugang für Menschen mit Behinderungen**, das eine angemessene Anpassung (*ajuste razonable*) vorschreibt, verwendet den Begriff „unverhältnismäßige Belastung“ (*carga desproporcionada*) in seinen Vorschriften. In Artikel 7 heißt es: „Um festzustellen, ob eine Belastung verhältnismäßig ist oder nicht, müssen die Kosten der Maßnahme, die diskriminierende Wirkung, welche die Nichtergreifung der Maßnahme auf Menschen mit Behinderungen haben würde, die Struktur und die kennzeichnenden Merkmale der Person, des Rechtsträgers oder der Organisation, die sie vornehmen müssen, und die Möglichkeit des Erhalts staatlicher Finanzhilfen oder sonstiger Unterstützung berücksichtigt werden“.

Vereinigtes Königreich: Nach dem **Gesetz gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (*Disability Discrimination Act*)** diskriminiert ein Arbeitgeber einen Menschen mit einer Behinderung, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: „a) Er unterlässt es, eine ihm auferlegte Verpflichtung nach Artikel 6 [Vornahme angemessener Anpassungen] gegenüber der behinderten Person zu erfüllen, und b) er kann nicht nachweisen, dass die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gerechtfertigt ist.“ In Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes sind die wichtigsten Faktoren aufgeführt, die bei der Klärung der Frage, ob die Ergreifung eines bestimmten Schritts zur Erfüllung der Verpflichtung zur Vornahme angemessener Anpassungen für einen Arbeitgeber zumutbar ist, berücksichtigt werden müssen:

- a) inwieweit durch die Ergreifung des Schrittes die fragliche Wirkung verhindert würde;
- b) inwieweit es für den Arbeitgeber praktikabel wäre, den Schritt zu ergreifen;
- c) wie hoch der für den Arbeitgeber mit der Ergreifung des Schrittes verbundene finanzielle und sonstige Aufwand wäre und inwieweit sich der Schritt störend auf eine seiner Tätigkeiten auswirken würde;
- d) wie hoch die finanziellen und sonstigen Mittel des Arbeitgebers sind;
- e) ob dem Arbeitgeber im Falle der Ergreifung des Schrittes finanzielle oder sonstige Unterstützung zur Verfügung stehen würde.“

Australien: Nach dem **Gesetz gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (*Disability Discrimination Act*)** von 1992 sind Arbeitgeber, Bildungseinrichtungen und andere verpflichtet, „angemessene Anpassungen“ vorzunehmen, sofern dies keine ungerechtfertigte Härte darstellen würde oder unangemessen wäre. Nach Artikel 11 „sind bei der Bestimmung dessen, was eine ungerechtfertigte Härte darstellt, alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen“, namentlich

- ◆ die Art des wahrscheinlich daraus erwachsenden Vor- oder Nachteils für die betroffenen Personen;
- ◆ die Auswirkungen der Behinderung einer betroffenen Person;
- ◆ die finanzielle Situation der eine ungerechtfertigte Härte geltend machenden Person und die geschätzte Höhe des ihr entstehenden Kostenaufwands;

- ◆ im Fall der Erbringung von Dienstleistungen oder der Bereitstellung von Einrichtungen ein der Kommission nach Artikel 64 vorzulegender Maßnahmenplan.

Im Hinblick auf die Kosten zulasten des Arbeitgebers erklärt die australische Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit, dass „die feststellbaren oder nach vernünftigem Ermessen dem Arbeitgeber wahrscheinlich entstehenden Nettokosten (bzw. Nettonutzen) und nicht einfach die direkten oder Vorlauf- oder Bruttokosten“ in Betracht gezogen werden sollten. Dies würde voraussetzen, dass Folgendes berücksichtigt wird:

- ◆ die direkten Kosten;
- ◆ alle vorhandenen kompensatorischen Steuern, Zuschüsse oder sonstigen finanziellen Vorteile im Hinblick auf die Anpassung oder im Hinblick auf die Beschäftigung der betroffenen Person;
- ◆ indirekte Kosten und/oder Nutzen, auch im Hinblick auf die Produktivität des betreffenden Arbeitsplatzes, anderer Mitarbeiter und des Unternehmens;
- ◆ ein Anstieg oder Rückgang der Umsätze oder Erträge oder der Effizienz des Kundendienstes;
- ◆ inwieweit eine Anpassung Mehrkosten verursachen würde, die über die Kosten der Einrichtungen oder Geräte hinausgehen, die einem Mitarbeiter ohne Behinderung in einer ähnlichen Position zur Verfügung gestellt würden;
- ◆ inwieweit eine Anpassung auf jeden Fall aufgrund anderer anzuwendender Gesetze, Normen oder Vereinbarungen vorgeschrieben ist;
- ◆ einschlägige Kenntnisse, Fähigkeiten, Ausbildung und Erfahrung der Person, die eine Anpassung benötigt.

Neben den finanziellen Kosten und Nutzen der Vornahme einer Anpassung und dem Nutzen der Schaffung von Chancengleichheit, Gleichbehandlung oder gleichberechtigter Teilhabe für den direkt betroffenen Menschen mit einer Behinderung könnte auch Folgendes berücksichtigt werden:

- ◆ etwaige Vor- oder Nachteile der betreffenden Anpassung für den Zugang oder die Chancen anderer Mitarbeiter oder potenzieller Mitarbeiter, Kunden oder anderer möglicherweise davon betroffener Personen;
- ◆ die Vor- oder Nachteile der betreffenden Anpassung für die effektive Arbeitsorganisation in dem Unternehmen oder an dem betreffenden Arbeitsplatz im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter, die räumliche Arbeitsorganisation, die Art der auszuführenden Arbeiten, die Kundenanforderungen, die Personalplanungsbedürfnisse, etwaige „Ausfallzeiten“ oder Produktionsunterbrechungen aufgrund der Vornahme der Anpassung und alle anderen Faktoren, die Auswirkungen auf Effizienz, Produktivität, Erfolg und ggf. Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens haben;

→... fortgesetzt

→... fortgesetzt

- ◆ ob die Anpassung unzumutbare Anforderungen an die anderen Mitarbeiter stellen würde;
- ◆ Art und Wahrscheinlichkeit von Vor- oder Nachteilen für die Gesundheit oder Sicherheit einer Person bei der Vornahme der Anpassung;
- ◆ Art und Wahrscheinlichkeit von Vor- oder Nachteilen für die Umwelt aufgrund der Vornahme der Anpassung;
- ◆ ob die betreffende Anpassung die Einhaltung der anzuwendenden Bestimmungen anderer einschlägiger Gesetze, Normen oder Vereinbarungen unterstützen oder stören würde sowie Art und Wahrscheinlichkeit etwaiger anderer Vor- oder Nachteile aufgrund der Vornahme der Anpassung.

Besondere Maßnahmen

Die gesetzgeberischen Maßnahmen dürfen sich nicht darauf beschränken, Diskriminierung zu verbieten; auch positive Maßnahmen des Staates und der privaten Akteure können erforderlich sein. In Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens wird anerkannt, dass es zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung mit anderen manchmal erforderlich sein kann, besondere Unterstützung für bestimmte Einzelpersonen oder für Menschen mit bestimmten Arten von Behinderungen bereitzustellen. Dafür können zwei Arten von Maßnahmen infrage kommen:

▣ **Fortlaufende oder unbefristete Maßnahmen.**

Es handelt sich dabei um besondere Maßnahmen, die fort dauern oder möglicherweise unbefristet sind. Beispielsweise um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in ihrer Mobilität den anderen gleichgestellt sind, könnten die Regierungen Reisekostenzuschüsse für behinderte Menschen bereitstellen, damit sie das Taxi benutzen können.

▣ **Befristete Sondermaßnahmen.**

Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die zur Beseitigung vergangener Nachteile von Menschen mit Behinderungen ergriffen werden, die jedoch nur für eine begrenzte Zeit gedacht sein können. So kann eine Regierung z. B. Richtwerte oder Quoten für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen festlegen, mit dem Ziel, die Quoten abzuschaffen, sobald die Richtwerte erreicht worden sind.

Sowohl fortlaufende als auch befristete Sondermaßnahmen sind nach dem Übereinkommen zulässig und stellen keine Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens dar. Es kann sogar sein, dass zur Herbeiführung der Gleichberechtigung beide Arten von Sondermaßnahmen erforderlich sind; deshalb ist ein Vertragsstaat verpflichtet,

eine Vielzahl besonderer Maßnahmen in den verschiedensten gesellschaftlichen Lebensbereichen zu beschließen.

Manchmal werden solche besonderen Maßnahmen, wenn sie als Abhilfe für die frühere und fortdauernde Benachteiligung von Mitgliedern einer Gruppe beschlossen werden, von nicht zu dieser Gruppe gehörenden Menschen mit der Begründung angefochten, diskriminierend zu sein. Die Parlamente müssen sicherstellen, dass eine durch die Verfassung oder das Gesetz bestätigte Gleichberechtigungsgarantie eindeutig zu verstehen gibt, dass die in dem Übereinkommen genannten besonderen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht statthaft sind und nicht im Rahmen anderer Gleichberechtigungsgarantien von Personen bestritten werden können, die keine Behinderungen haben, die aber geltend machen, dass ihre Ausschließung davon ein Verstoß gegen ihre Gleichheitsrechte ist.

Verpflichtung der Vertragsstaaten, den privaten Sektor zu reglementieren

- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, ... alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe e).
- Die Vertragsstaaten verpflichten sich, ...alle Medienorgane [aufzufordern], Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen (Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c).
- Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, ... um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b).
- ... die Vertragsstaaten [erlegen] den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen (Artikel 25 Buchstabe d).
- Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem ... die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können (Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe h).

Den Parlamenten fällt auch eine besondere Rolle bei der Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen und ihren Nutzen für die Gesellschaft als Ganzes zu. Es kann auch sein, dass nach dem Gesetz die Organe des Staates und sogar die privaten Unternehmen verpflichtet sind, jährlich über die von ihnen unternommenen Schritte zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berichten. Die Verpflichtung zur Berichterstattung kann die verschiedensten Aspekte einschließlich der Folgenden abdecken: die unternommenen Schritte, um sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Praxis garantiert werden, die Erfolge bei der Erhöhung des Anteils der Mitarbeiter mit Behinderungen und die erzielten Verbesserungen in den Dienstleistungen für Kunden mit Behinderungen, die besondere Bedürfnisse haben können.

Diskriminierung durch staatliche Stellen, Privatpersonen und Unternehmen

Es gehört zu den zentralen Anliegen des Übereinkommens, Menschen mit Behinderungen Schutz vor Diskriminierung durch staatliche und durch private Akteure zu bieten. Daher sollten Antidiskriminierungsgesetze und andere gesetzgeberische Maßnahmen, die Diskriminierung verbieten und die Gleichbehandlung zwingend vorschreiben, sowohl für Privatpersonen, Organisationen und Unternehmen als auch für staatliche Bedienstete und Stellen gelten. Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten auch zu einer Reglementierung des privaten Sektors.

Vorrangige Bereiche für Gesetzesreformen

Das Übereinkommen nennt eine Reihe von Bereichen, die gesetzlicher Garantien oder eines gesetzlichen Schutzes bedürfen. In Artikel 12 Absatz 1 wird bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, als Rechtssubjekte anerkannt zu werden, während Absatz 2 anerkennt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen. In Absatz 3 wird die Notwendigkeit von Maßnahmen unterstrichen, um die Ausübung dieser Fähigkeit zu unterstützen, während in Absatz 4 die Einführung von Sicherungen gefordert wird, um einen Missbrauch dieser Unterstützung zu verhindern.

Da die Nichtanerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu eklatanten Verletzungen ihrer Rechte geführt hat, sollte sich eine Gesetzesreform vorrangig mit dieser Thematik befassen. Die Parlamente sollten das geltende Recht dahingehend prüfen, ob formale Einschränkungen im Hinblick auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen vorhanden sind und ob die gesetzlichen Bestimmungen und die Praxis dem Übereinkommen entsprechen. Außerdem sollten die Parlamente prüfen, ob trotz formaler Garantien, die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu achten, diese Rechts- und Handlungsfähigkeit in der Praxis auch tatsächlich geachtet wird. Das Übereinkommen fordert die Vertragsstaaten ausdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die Unterstützung bei der Ausübung dieser Fähigkeit benötigen, diese auch erhalten.

Staaten, die nationale Gebärdensprachen anerkennen

In der **Verfassung von Uganda** werden die Gebärdensprache und die Verpflichtung des Staates, ihre Entwicklung zu fördern, ausdrücklich anerkannt. Artikel 24 der Verfassung sieht Folgendes vor:

„[D]er Staat fördert die Entwicklung einer Gebärdensprache für Gehörlose.“

Artikel 17 der **Verfassung von Finnland** (1995) – Recht auf eigene Sprache und Kultur – sieht Folgendes vor:

„[...] Die Rechte der Benutzer von Gebärdensprachen sowie die Rechte allerer, die aufgrund einer Behinderung auf Dolmetsch- und Übersetzungshilfe angewiesen sind, werden gesetzlich garantiert.“

Artikel 101 der **Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela** von 1999 sieht Folgendes vor:

„Der Staat garantiert die Ausstrahlung, den Empfang und die Verbreitung von Kulturinformationen. Die Fernsehmedien müssen eine Untertitelung und eine Übersetzung in die venezolanische Gebärdensprache für Menschen mit Hörproblemen vorsehen. Die Bedingungen und Modalitäten dieser Verpflichtungen werden gesetzlich geregelt.“

Die thailändische Gebärdensprache wurde im August 1999 in einer vom Minister für Bildung im Namen der Königlich-Thailändischen Regierung unterzeichneten Resolution als **“Landessprache der gehörlosen Menschen in Thailand“** anerkannt.

Das **Gebärdensprachengesetz von Neuseeland** trat 2006 in Kraft. Dieses Gesetz sieht die offizielle Anerkennung der neuseeländischen Gebärdensprache (NZSL) als erste oder bevorzugte Sprache der gehörlosen Neuseeländer vor. Das Gesetz anerkennt die Sprache der gehörlosen Menschen als einzigartige neuseeländische Sprache und verleiht ihr somit denselben Status wie den gesprochenen Sprachen. Nach dem Gesetz darf jeder Prozessbeteiligte in einem Gerichtsverfahren NZSL verwenden. Das Gesetz sieht auch vor, dass die Gehörlosengemeinschaft bei allen ihre Sprache betreffenden Angelegenheiten, beispielsweise auch bei der Förderung der Verwendung von NZSL, zu konsultieren ist, dass NZSL im Rahmen der Erbringung staatlicher Dienstleistungen und der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit zu verwenden ist, und dass staatliche Dienstleistungen und Informationen der Gehörlosengemeinschaft mit geeigneten Mitteln einschließlich der Verwendung von NZSL barrierefrei gemacht werden müssen.

Außerdem sieht das Gesetz vor, dass sich die Regierungsbehörden und staatlichen Stellen, soweit zumutbar und praktisch möglich, von bestimmten Grundsätzen für ihre Interaktion mit der Gehörlosengemeinschaft leiten lassen sollen (Artikel 9). Diese Bestimmung ist jedoch nicht so auszulegen, als gewähre sie der Gehörlosengemeinschaft Vorteile, die andere Bürger nicht genießen (Artikel 9 Abs. 2).

Rechtsbehelfe

Nach der **Verordnung von 1995 gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen** besitzt das Bezirksgericht in der **chinesischen Sonderverwaltungsregion Hongkong** im Fall einer Klageerhebung wegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung weitreichende Abhilfebefugnisse, wozu u. a. nach Artikel 72 die Befugnis gehört,

„(a) eine Erklärung abzugeben, dass der Beklagte ein Verhalten gezeigt oder eine Handlung begangen hat, die nach dieser Verordnung rechtswidrig ist, sowie zu verfügen, dass der Beklagte dieses rechtswidrige Verhalten oder diese Handlung nicht wiederholt oder fortsetzt;

(b) zu verfügen, dass der Beklagte sich durch ein angemessenes Verhalten oder eine angemessene Handlungsweise bemüht, einen vom Kläger erlittenen Verlust oder Schaden wieder gutzumachen;

(c) zu verfügen, dass der Beklagte den Kläger einstellt oder wiedereinstellt;

(d) zu verfügen, dass der Beklagte den Kläger fördert;

(e) zu verfügen, dass der Beklagte an den Kläger Schadenersatz durch Ausgleich aller dem Kläger entstandenen Verluste oder Schäden aufgrund des Verhaltens oder der Handlung des Beklagten leistet;

(f) zu verfügen, dass der Beklagte an den Kläger schadenübersteigenden, bestrafenden Schadenersatz oder verschärften Schadenersatz leistet;

(g) eine Verfügung zu erlassen, die unter Verletzung dieser Verordnung geschlossene Verträge/Vereinbarungen im Ganzen oder in Teilen ab Beginn oder ab dem in der Verfügung genannten Datum für nichtig erklärt“.

Das Übereinkommen enthält zudem eine Reihe von Garantien für Gebiete, auf denen den Menschen mit Behinderungen ihre Rechte vorenthalten wurden und immer noch vorenthalten werden. Dazu gehören das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14) sowie das Recht auf Freiheit von Folter sowie Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch innerhalb und außerhalb des häuslichen Umfelds. Die Staaten sollten die innerstaatlichen Gesetze und ihre Anwendung sorgfältig prüfen, insbesondere auf Gebieten wie der Freiheitsentziehung aufgrund des Vorliegens einer Behinderung, namentlich bei Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen. Beispielsweise sollten die Staaten die nachdrückliche Betonung einer selbstbestimmten Lebensführung innerhalb der Gemeinschaft anstelle einer erzwungenen Institutionalisierung zur Kenntnis nehmen. Außerdem sollten die Staaten die bestehenden Garantien im Hinblick auf zwingende oder erzwungene medizinische Interventionen überprüfen, und sie sollten sicherstellen, dass Vorschriften und Verfahren vorhanden sind, um die Anwendung der Gesetze zu überwachen, und bei Missbräuchen Ermittlungen einleiten und bei Bedarf Sanktionen verhängen (Artikel 16 Absatz 4).

Gesetze zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und Sicherstellung des Zugangs zu Büchern, Filmen und sonstigen Medien

Die Vertragsstaaten sollten ihre Gesetze zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums prüfen, um sicherstellen, dass sie keine Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen. Verschiedene Länder haben im Rahmen anderer internationaler Verpflichtungen, wie etwa der Verträge mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum und der Welthandelsorganisation, entsprechende Gesetze erlassen.

Rechtsvorschriften für die Anerkennung nationaler Gebärdensprachen

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die Verwendung von Gebärdensprachen anzuerkennen und zu fördern. Dazu müssten entsprechende Durchführungsvorschriften erlassen werden.

Beschwerdeverfahren nach innerstaatlichem Recht

Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass Menschen, die einer rechtswidrigen Diskriminierung ausgesetzt sind, die Möglichkeit zur Erwirkung eines wirksamen Rechtsbehelfs haben. Zu den Rechtsbehelfen können Ausgleich oder Schadenersatz, eine Wiedereinstellungsverfügung, eine Verfügung, diskriminierenden Handlungen einzustellen und sie künftig zu verhindern, eine Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Rechte der betroffenen Person zu treffen, eine Entschuldigung, eine Verfügung, weitreichende Abhilfemaßnahmen einschließlich positiver Maßnahmen zu treffen, sowie sonstige Maßnahmen gehören.

Die Antidiskriminierungsvorschriften einiger Länder sehen vor, dass wenn der Kläger Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen, die Beweislast auf den Beklagten übergeht, der entweder beweisen muss, dass die Behandlung nicht auf einem verbotenen Diskriminierungsgrund beruhte oder dass - wenn dies doch der Fall ist - die Behandlung unter eine zulässige Ausnahme vom Diskriminierungsverbot fiel. Angesichts der Schwierigkeiten, denen sich Kläger in Diskriminierungsfällen bei der Erbringung unmittelbarer Beweise für die Diskriminierung gegenübersehen, ist dies eine wichtige Dimension des Verfahrensrechts, die zu berücksichtigen ist (siehe Kasten über unterschiedliche Ansätze im Antidiskriminierungsrecht).

Verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Durchführung

Auf die Rolle, die die Abgeordneten im Vorfeld der Ratifikation spielen können, ist in diesem Handbuch bereits an früherer Stelle eingegangen worden. Mit der Ratifikation des Übereinkommens oder dem Beitritt zu ihm übernimmt ein Staat erhebliche Verpflichtungen, und die Gesetzgebungsorgane können einen wichtigen Beitrag zu ihrer Erfüllung leisten. Zu den ersten Schritten, die die Parlamente nach der Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens unternehmen sollten, gehören Folgende:

Bei gesetzgeberischen Maßnahmen zu berücksichtigende wichtige Gesichtspunkte

- Grundlage aller Rechtsvorschriften sollte das Verständnis sein, dass
 - Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen und ihrer Umwelt entsteht und dass
 - Menschen mit Behinderungen Anspruch auf bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Rechte gleichberechtigt mit anderen haben.
- Jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form von Diskriminierung, durch den privaten und den öffentlichen Sektor ist verboten.
- Menschen mit Behinderungen sollten in die Gesellschaft in allen ihren Aspekten einbezogen werden und daran teilhaben, einschließlich
 - des politischen und öffentlichen Lebens (Gewährleistung von Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen bei der Durchführung des Übereinkommens und sie betreffenden politischen Konzepten und Rechtsvorschriften, der Neuregelung des Wahlrechts usw.);
 - des kulturellen Lebens sowie an Erholung, Freizeit und Sport;
 - der Bildung.
- Die physische Umwelt, Transportmittel, Technologien, Information und Kommunikation und öffentliche Einrichtungen und Dienste sollten barrierefrei sein.
- Zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung sollten besondere Maßnahmen von begrenzter oder unbegrenzter Dauer berücksichtigt werden.
- Das Recht von Einzelpersonen und Gruppen auf Einleitung eines Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrens wegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung und angemessene Rechtsbehelfe sollten gewährleistet werden.
- Ggf. verwendete Begriffsbestimmungen für verschiedenartige Behinderungen sollten Artikel 2 des Übereinkommens entsprechen.
- Das Recht von Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte und die Anerkennung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit einschließlich unterstützender Maßnahmen und notwendiger Sicherungen sollten gewährleistet werden.
- Menschen mit Behinderungen sollten Zugang zur Justiz haben und in den Genuss verfahrensbezogener Vorkehrungen in allen Phasen von Gerichtsverfahren kommen.
- Es sollte ein innerstaatlicher Mechanismus geschaffen werden, der die Durchführung des Übereinkommens überwacht.

Durchführung einer umfassenden Überprüfung

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b verpflichten sich die Vertragsstaaten, „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen“. Folglich sollte einer der wichtigsten Schritte, die ein Staat, der gerade Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist, möglichst bald und vorzugsweise nach Unterzeichnung des Übereinkommens unternehmen sollte, eine umfassende Überprüfung der vorhandenen Rechtsvorschriften sein, um festzustellen, inwieweit sie mit dem Vertrag vereinbar sind. Der Staat sollte auch prüfen, welche neuen gesetzgeberischen und politischen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu gewährleisten. Außerdem sollte ein genauer Zeitplan für diese Überprüfung und Reform der Rechtsvorschriften erstellt werden.

Eine solche umfassende Überprüfung kann für den Staat besonders nützlich sein, wenn er den ersten Bericht erstellt, den er vertragsgemäß innerhalb von zwei Jahren nach der Ratifikation des Übereinkommens vorzulegen hat. Dieser Bericht dient als Bezugsrahmen für die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, steckt die Bereiche ab, in denen Reformen Vorrang haben, und hilft bei der Erarbeitung eines Programms zur methodischen, planvollen und kontrollierten Verbesserung der Situation.

Für die Durchführung der Überprüfung bieten sich verschiedene Möglichkeiten an. So könnte eine unabhängige staatliche Stelle geschaffen werden, die für die Überprüfung und für die Berichterstattung an die Regierung verantwortlich ist, oder es könnte eine bestehende Stelle wie z. B. eine Gleichstellungskommission, eine nationale Menschenrechtskommission oder eine Behindertenkommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Das Parlament könnte selbst einen Ausschuss zur Überwachung des Verfahrens einrichten oder diese Aufgabe an eines seiner bereits bestehenden Organe übertragen.

Die Rahmenvorgaben des Übereinkommens sollten als Gradmesser für den Genuss der Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen dienen. Die Menschen mit Behinderungen sollten eng in den Prüfprozess eingebunden werden, sowohl als Mitglieder des Überprüfungsorgans als auch als aktiv Beteiligte. Die Überprüfung sollte kein einmaliger Vorgang sein. Entweder sollte dem beauftragten Organ eine fortgesetzte Überprüfungsverantwortung zugewiesen werden, oder es sollte sichergestellt werden, dass nach einer angemessenen Frist z. B. von drei bis fünf Jahren eine unabhängige Überprüfung der Umsetzung seiner Empfehlungen stattfindet.

„Südafrika hat bereits enorme Fortschritte auf dem Gebiet der Behinderung, der Selbstbestimmung und der politischen Reformen erzielt. Dieses Übereinkommen jedoch wird unverrückbar festlegen und gewährleisten, dass trotz der Veränderungen in der politischen Dimension – falls und wenn sie eintreten – das Land weiterhin in der Lage sein wird, behinderte Menschen und ihre Familien zu schützen und Verantwortung für sie zu übernehmen und außerdem dafür Sorge zu tragen, dass sie als Bürger erster Klasse wie alle anderen nicht behinderten Mitbürger behandelt werden.“

Hendrietta Bogopane-Zulu, Mitglied
des südafrikanischen Parlaments

Gewährleistung der Vereinbarkeit aller Gesetze mit dem Übereinkommen

Genauso wichtig wie die Überprüfung der vorhandenen Gesetze ist, dass gewährleistet wird, dass *neue* Gesetze und Vorschriften mit dem Übereinkommen vereinbar und auf die Förderung seiner Ziele ausgerichtet sind. Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und Programmen zu berücksichtigen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c). Die Verantwortlichen im Dienst der Staaten sollten deshalb bei der Ausarbeitung von politischen Konzepten und Rechtsvorschriften sicherstellen, dass ihre Vorschläge mit dem Übereinkommen im Einklang stehen.

Den Gesetzgebungsorganen fällt eine besonders wichtige Rolle bei der Prüfung neuer Gesetzesvorhaben und -entwürfe zu. Die Parlamente sollten dafür sorgen, dass in einem bestimmten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens alle Gesetze auf ihrer Übereinstimmung mit dem Übereinkommen geprüft werden können. Dazu kann es notwendig sein, einen Parlamentsausschuss einzurichten, der die Gesetzesvorhaben und Entwürfe prüft, oder diese Aufgabe einem oder mehreren bestehenden Ausschüssen zu übertragen, die mit der Prüfung von Rechtsvorschriften auf Konformität mit den Menschenrechtsgrundsätzen befasst sind. Auch in diesem Fall ist es wichtig, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in das Verfahren einbezogen werden. Gegebenenfalls müssen die Parlamente besondere Anstrengungen unternehmen, um den Menschen mit Behinderungen einen genauen Einblick in die Gesetzgebungsverfahren und -entwürfe zu geben und ihnen die Abgabe eigener Stellungnahmen gegenüber den Gesetzgebungsorganen zu erleichtern.

In manchen Ländern verlangt das Parlament von der Exekutive bei der Einbringung eines Gesetzesentwurfs im Parlament eine Bestätigung über die Konformität des Entwurfs mit den einschlägigen internationalen Normen oder die Vorlage einer Abschätzung der Gesetzesfolgen für bestimmte Gruppen. Eine „Behindertenverträglichkeitsprüfung“, entweder als getrennte Prüfung oder im Rahmen einer Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung, würde dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Frage zu lenken.

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Gesetzgebungsverfahren

Wie bereits bei der Ausarbeitung des Übereinkommens als solches geschehen, sollten die Menschen mit Behinderungen aktiv in die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften sowie in andere sie betreffende Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Außerdem sollten sie ermutigt werden, im Rahmen der Durchführung der Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen und Ratschläge zu erteilen. Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, um zu gewährleisten, dass alle Meinungsäußerungen berücksichtigt werden; dazu gehören beispielsweise öffentliche Anhörungen (mit entsprechender Vorankündigung und Bekanntmachung), Aufforderungen zu schriftlichen Stellungnahmen an die zuständigen Parlamentsausschüsse und die öffentliche Bekanntgabe der eingegangenen Stellungnahmen auf den parlamenteigenen Webseiten und über andere Medien.³

³ Eine ausführlichere Behandlung der Bürgerbeteiligung am parlamentarischen Prozess ist in *Parliament and Democracy in the Twenty-first Century: A Guide to Good Practice* (Genf, Interparlamentarische Union, 2006), S. 79-87 zu finden.

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um die Umsetzung des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht zu unterstützen:

- 
- Dafür Sorge tragen, dass im obersten Recht des eigenen Landes (Verfassung oder Grundgesetz) die bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte von Menschen mit Behinderungen geschützt und anerkannt werden.
 - Dafür Sorge tragen, dass die geltenden Rechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen geprüft werden.
 - Darauf achten, dass alle von dem Übereinkommen erfassten Bereiche in bereits bestehende und neue Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts aufgenommen werden.
 - Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen während des Gesetzgebungsprozesses konsultiert werden.
 - Darauf achten, dass die einschlägigen Institutionen und Mechanismen auf parlamentarischer Ebene geschaffen sind, damit sichergestellt ist, dass alle neu verabschiedeten Gesetze mit dem Übereinkommen vereinbar sind.
 - Darauf achten, dass für die verschiedenen Sektoren, die für die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen relevant sind, im öffentlichen Haushalt ausreichende Mittel vorgesehen sind.
 - Parlamentarische Verfahren wie z. B. Folgende in Anspruch nehmen:
 - mündliche und schriftliche Anfragen,
 - die Einbringung von Gesetzesvorschlägen und
 - parlamentarische Debatten.
 - Das Bewusstsein für die Rechte der Menschen mit Behinderungen schärfen durch Diskussionen in der eigenen Partei,
 - Knüpfung von Bündnissen mit anderen Abgeordneten, um die eigene Lobbyfähigkeit zu stärken,
 - Partnerschaften mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen
 - Aufklärungskampagnen.

Das Parlament sollte Vorkehrungen treffen, dass seine Gesetzestexte, Sitzungsprotokolle und Unterlagen in barrierefreien Formaten wie Großdruck, Brailleschrift und einfacher Sprache zur Verfügung gestellt werden, damit gewährleistet ist, dass sich Menschen mit Behinderungen umfassend an der Ausarbeitung allgemeiner und speziell mit der Behinderungsthematik befasster Rechtsvorschriften beteiligen können. Die Parlamentsgebäude und andere Orte, an denen das Parlament Anhörungen veranstalten kann, sollten auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein.

Beteiligung der Provinz- oder Landesparlamente

In Anlehnung an den Wortlaut des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte heißt es in Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.“ In manchen Bundesstaaten kann die oberste Zuständigkeit und Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Bestimmungen bei den Provinzen oder Gliedstaaten liegen. Eine Nichtausübung dieser Befugnis kann bewirken, dass der Staat als Ganzes gegen seine internationalen Verpflichtungen verstößt. Die Tatsache, dass die Zentralregierung keine formale Zuständigkeit auf diesem Gebiet besitzt, gilt nicht als Rechtfertigungsgrund. Diese Bestimmung bietet in der Tat gewisse Möglichkeiten, da ergänzend zu etwaigen von der Zentralregierung ergriffenen Maßnahmen die Provinz- und Landesparlamente innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eigene Gesetzesinitiativen und sonstige Initiativen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens einleiten könnten.

KAPITEL SECHS

Theorie und Praxis: Umsetzung des Übereinkommens

Gesetze allein bieten keine Gewähr, dass Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte genießen können. Die Staaten müssen wirksame politische Konzepte und Programme ausarbeiten, um die Bestimmungen des Übereinkommens in praktische Maßnahmen umzusetzen, die sich spürbar auf das Leben von Menschen mit Behinderungen auswirken.

Für Menschen mit Behinderungen kann wie für alle anderen Menschen die Vorenthaltung eines Rechts zur Vorenthaltung weiterer Rechte und Chancen in allen Lebensphasen führen. Zur Verdeutlichung dieses Aspekts sind fünf Bestimmungen aufgeführt. Der Zusammenhang zwischen Habilitation und Rehabilitation (Artikel 26), Barrierefreiheit (Artikel 9), Bildung (Artikel 24), Arbeit (Artikel 27) und Rechts- und Handlungsfähigkeit (Artikel 12) ist klar erwiesen. Das bedeutet jedoch nicht, dass diesen fünf Bereichen Vorrang gegenüber den anderen Bestimmungen des Übereinkommens eingeräumt werden sollte. Ganz im Gegenteil: Da die Rechte miteinander verknüpft sind, sollten die Staaten alles daran setzen, die verschiedenen Bestimmungen des Übereinkommens gleichzeitig umzusetzen.

Habilitation und Rehabilitation

Wie lernt ein blind geborenes Kind, ein Leben als aktives Mitglied der Gesellschaft zu führen? Wie passt sich ein junger Mann, der bei einem Unfall schwere Verletzungen an der Wirbelsäule davongetragen hat und nicht mehr laufen kann, seiner neuen Situation an? Was macht eine Mutter, die ihre Beine durch eine Landmine verloren hat, um weiterarbeiten und ihre Familie versorgen zu können?

Habilitation und Rehabilitation (Artikel 26) sind die entscheidenden ersten Schritte, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben (Artikel 19), persönliche Mobilität in der Gesellschaft (Artikel 20) und die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu ermöglichen. Durch diese Prozesse erlangen und entwickeln Menschen mit Behinderungen die Fertigkeiten,

die es ihnen ermöglichen, einen Beruf zu ergreifen und ihren Lebensunterhalt zu verdienen, fundierte Entscheidungen zu treffen, einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten und alle anderen in dem Übereinkommen aufgeführten Rechte auszuüben.

Habilitation beinhaltet die Aneignung von Fähigkeiten, die es einem Menschen ermöglichen, sich in der Gesellschaft zurechtzufinden. Solche Programme sind in der Regel auf Kinder mit angeborenen Behinderungen ausgerichtet. Rehabilitation bedeutet Wiederherstellung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie betrifft im Allgemeinen Erwachsene, die sich nach dem Erwerb einer Behinderung wieder an die Gesellschaft anpassen müssen.

Gemeindenahere Rehabilitation

Die gemeindenahere Rehabilitation (*Community-Based Rehabilitation*, CBR) ist ein Ansatz, der in über 90 Ländern überall auf der Welt zur Anwendung kommt. Sie ist Bestandteil der allgemeinen Strategie zur Gemeinwesenentwicklung, deren Ziel die Bekämpfung der Armut, die Herstellung von Chancengleichheit und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft ist. Da sich die Gemeinschaften in ihren sozioökonomischen Bedingungen, ihrer Topologie, ihrer Kultur und ihrem politischen System unterscheiden, kann es kein einheitliches CBR-Modell geben, das weltweit anwendbar ist. CBR ist somit eine flexible, dynamische und anpassbare Strategie, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Berufsausbildung, Einkommen schaffenden Projekten sowie Teilhabe an der Gemeinschaft und Einbeziehung in die Gemeinschaft einschließt.

CBR arbeitet mit und innerhalb der Gemeinschaft. Ihre praktische Anwendung stützt sich auf die gemeinsamen Anstrengungen der Menschen mit Behinderungen, ihrer Familien, Organisationen und Gemeinschaften sowie der einschlägigen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen (NRO), die im Bereich der Entwicklung tätig sind. Da CBR eine von der Gemeinschaft getragene Maßnahme ist, die gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Rechte und Chancen wie andere Mitglieder der Gemeinschaft haben, wird sie zunehmend als unverzichtbarer Bestandteil der Gemeinwesenentwicklung betrachtet.

WHO, IAO, UNESCO, internationale NRO mit umfangreichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Behinderung und der Entwicklung sowie Organisationen der Menschen mit Behinderungen entwickeln zurzeit Leitlinien für den CBR-Ansatz und seine wirksame Anwendung, um Menschen mit Behinderungen bei der Verwirklichung ihrer Rechte zu helfen und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Habilitation und Rehabilitation sind normalerweise zeitlich begrenzte Prozesse, die auf die jeweilige Person zugeschnitten sind. Sie setzen die Festlegung von Zielen voraus, die mit abgestimmter Unterstützung von Fachkräften und möglicherweise der Mitwirkung von Familienmitgliedern und engen Freunden erreichbar sind. Habilitation und Rehabilitation können medizinische, psychologische, soziale und berufsbezogene Unterstützung umfassen. Ohne diese unterstützenden Maßnahmen sind Menschen mit Behinderungen wahrscheinlich nicht in der Lage, von ihrem Recht auf Barrierefreiheit, Bildung und Arbeit Gebrauch zu machen.

Barrierefreiheit

In jeder Gesellschaft gibt es unzählige Hindernisse und Barrieren - von unüberwindbaren Treppen bis zu unlesbaren Schildern -, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, ein erfülltes Leben zu führen. Barrierefreiheit (Artikel 9) bedeutet die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Einrichtungen und Diensten in der Gemeinschaft für alle Mitglieder der Gesellschaft einschließlich Menschen mit Behinderungen. Sie ist ein Leitprinzip des Übereinkommens (Artikel 4) und berührt alle Anwendungsbereiche. Manche der Bestimmungen, die das Erfordernis der Barrierefreiheit betreffen, können zwar in der Umsetzung auf kurze Sicht kostspielig sein, doch es gibt auch eine Reihe kostengünstiger Lösungen mit geringem technischem Aufwand, die unmittelbare Wirkung zeigen würden.

Barrierefreiheit und das Internet

Das Internet kann neue Möglichkeiten für jedermann bieten, doch diese sind in den meisten Fällen für Menschen mit Behinderungen unerreichbar. Ende 2006 wurden ca. 100 führende Webseiten in 20 Ländern anhand der internationalen Barrierefreiheitsrichtlinien des World Wide Web Consortium (W3C) bewertet. Zu den untersuchten Webseiten gehörten auch solche, die sich mit Reisen, Finanzen, Medien, Staat und Verwaltung sowie Online-Shopping befassten.

Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass ein Großteil der ausgewerteten Webseiten nicht den internationalen Barrierefreiheitsnormen entspricht; nur drei von 100 Webseiten erfüllten die Mindestanforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit. Manche Seiten könnten ohne Umstände so umgestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind, doch bei den meisten ist der Aufwand erheblich.

Die Gewährleistung des Zugangs zu Informationstechnologien für Menschen mit Behinderungen ist nicht nur ein Menschenrechtsgebot, sondern sie ist auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll. Studien weisen darauf hin, dass barrierefreie Webseiten in der Seitenrangordnung der Suchmaschinen weiter oben stehen, zu Kosteneinsparungen bei der Webseitenwartung führen und den hinter den Webseiten stehenden Unternehmen Zugang zu einem noch weitgehend unerschlossenen Kundenkreis verschaffen können.

Zum Beispiel kann die Erleichterung des Zugangs zu Informationen eine Maßnahme sein, die relativ geringe Kosten verursacht und das Leben von Menschen mit Behinderungen enorm verbessert, sei es beim Lesen eines Preisschildes, beim Zugang zu einem Saal, um an einer Versammlung teilzunehmen, beim Studieren eines Busfahrplans oder beim Durchsuchen von Webseiten. Das Fernsehen ist als wichtige Informationsquelle und als Zugangsmedium zu Kultur- und Sportveranstaltungen anerkannt. Die Abgeordneten können sich in Zusammenarbeit mit der Medienbranche bemühen, das Fernsehen durch geschlossene, d. h. optional zuschaltbare, oder offene Untertitel für gehörlose und ältere Menschen barrierefrei zu machen. In über 30 Ländern auf der ganzen Welt sind bereits Schritte in dieser Richtung unternommen worden.

Ebenso stellt das Internet eine wichtige Verbindung zu Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, zu Nachrichten und Gesundheitsinformationen dar und kann als Eingangsportal zu bürgerschaftlichem Engagement und sozialen Netzwerken dienen. Den Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben, wird in gewissem Sinn die Teilhabe an der Gesellschaft versagt. Wenn Webseiten nach den Barrierefreiheitsrichtlinien konzipiert und entwickelt werden, haben alle Nutzer gleichen Zugang zu den über das Internet angebotenen Informationen. Obwohl es in verschiedenen Ländern inzwischen Vorschrift ist, dass zumindest die regierungseigene Webseite für Menschen mit Behinderungen barrierefrei ist, sind die meisten weltweit vorhandenen Webseiten immer noch nicht barrierefrei (siehe Kasten auf der vorherigen Seite).

Barrierefreies Leben

Zugang zur physischen Umwelt

Eine barrierefreie physische Umwelt kommt allen zugute, nicht nur Menschen mit Behinderungen. Nach dem Übereinkommen sind Maßnahmen zu treffen, um Zugangshindernisse und -barrieren zu Einrichtungen in Gebäuden und im Freien einschließlich Schulen, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten zu beseitigen (Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a). Darin einbezogen sind nicht nur Gebäude, sondern auch Fußwege, Bordkanten und Hindernisse, die den Fluss des Fußgängerverkehrs behindern.

Im Lauf der Zeit sollten alle Neubauten so geplant werden, dass Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen sind. Die Weltbank kam zu dem Ergebnis, dass die Kosten für die Berücksichtigung dieser Aspekte während des Baus minimal sind. Es hat sich außerdem gezeigt, dass sich die Baukosten eines Gebäudes durch die Schaffung von Barrierefreiheit um weniger als ein Prozent erhöhen.

Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten

Das Übereinkommen fordert die Regierungen auf, durch die Ausarbeitung von Richtlinien für die Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen und Dienste ein Zeichen zu setzen (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a). Zur Gewährleistung dieser Barrierefreiheit können Vorkehrungen wie Zufahrtsrampen in öffentlichen Gebäuden, Schilder in Brailleschrift, barrierefreie Toiletten sowie Gebärdensprachdolmetscher oder geschlossene Untertitel im öffentlichen Fernsehen erforderlich sein. Diese Richtlinien sollen in Absprache mit Menschen mit Behinderungen und/oder den sie vertretenden Organisationen ausgearbeitet werden.

Zugang zu Transportmitteln

Transportmittel wie z. B. Flugzeuge, Busse, Züge und Taxis sind für eine selbstbestimmte Lebensführung unverzichtbar. In vielen Fällen bleibt den Menschen mit Behinderungen, insbesondere denjenigen, die sehbehindert oder in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, der Zugang zu diesen lebenswichtigen Diensten versagt, und sie sind deshalb nicht in der Lage, eine Schule zu besuchen, einer Arbeit nachzugehen oder sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Auch in Notsituationen ist der Zugang zu Informationen enorm wichtig. Die jüngsten Katastrophen in verschiedenen Teilen der Erde haben gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen bei solchen Katastrophenereignissen nicht dasselbe Maß an Unterstützung erhalten wie alle anderen. Das Übereinkommen fordert die Staaten auf, Maßnahmen zur Einrichtung von Notdiensten zu treffen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b). Z. B. Kurzmitteilungen (SMS) haben sich zu einer der beliebtesten Kommunikationsmethoden für gehörlose Menschen entwickelt. Allerdings können die Notdienste in den meisten Ländern aufgrund inkompatibler Kommunikationsprotokolle keine Textmitteilungen austauschen.

In den meisten Ländern gibt es keine gesetzlichen Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten wie etwa Brailleschrift, auditiven Formaten oder Gebärdensprache oder die Erstellung barrierefreier Webseiten. Und selbst da, wo es diese Vorschriften gibt, sind sie oft nicht in konkrete Maßnahmen umgesetzt worden. Das Übereinkommen ersucht die Regierungen, geeignete Rechtsvorschriften und Mittel einzusetzen, um für Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Informationen zu gewährleisten, die unmittelbare Auswirkungen auf ihr Alltagsleben haben (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe g).

„Wenn wir den blinden Menschen auf dieser Welt Zugang zu Informationen in zeitnahe und effizienter Weise und in einer für sie lesbaren, verständlichen und verarbeitbaren Form verschaffen, können wir sicher sein, dass von blinden Menschen unschätzbare Beiträge zu den Gesellschaften überall auf der Welt geleistet werden.“

Don Breda, blinder IT-Fachmann (USA)

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft barrierefreier wird:

- Bei einem Rundgang durch die eigene Gemeinde herausfinden, wie viele Hindernisse wie z. B. Treppenaufgänge zu Gebäuden, fehlende Absenkungen der Bordsteinkanten und fehlende Schilder in Brailleschrift usw. vorhanden sind.
- Feststellen, ob von der Regierung herausgegebenes Material in für Menschen mit Behinderungen barrierefreien alternativen Formaten verfügbar ist.
- Nachprüfen, inwieweit die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Verwaltung barrierefrei sind.
- Herausfinden, ob in den staatlichen Notfallplänen Eventualmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind.
- Mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen Konsultationen über mögliche Schritte zur Verbesserung der Barrierefreiheit führen.



Bildung

Insbesondere in den Entwicklungsländern gibt es eine Vielzahl von Hindernissen, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Bildung erschweren können. Dazu gehören folgende:

- ▣ Armut
- ▣ überfüllte Schulen
- ▣ Mangel an qualifizierten Lehrern
- ▣ Mangel an angemessenen Vorkehrungen und Unterstützung für Schüler mit Behinderungen
- ▣ fehlende Barrierefreiheit von Einrichtungen
- ▣ fehlende Barrierefreiheit von Lehrplänen
- ▣ mangelhafte oder fehlende Barrierefreiheit von Transportmitteln
- ▣ soziale Stigmatisierung und mangelnde Vertrautheit mit dem schulischen Umfeld.

„Ich erzielte bessere Prüfungsergebnisse als alle Schüler derselben Jahrgangsstufe auf der Sonderschule: und das nicht, weil ich klüger bin, sondern allein wegen der Möglichkeiten, die ich hatte, und wegen der Chancen, die sich mir boten.“

Lucia Bellini, blinde Schülerin
(Großbritannien)

Nach aktuellen Schätzungen liegen die Einschulungsquoten von Kindern mit Behinderungen in den Entwicklungsländern bei nur 1 bis 3 Prozent; das bedeutet, dass etwa 98 Prozent der Kinder mit Behinderungen keine Schule besuchen und Analphabeten sind. Solange die Zahl der Kinder mit Behinderungen, die keine Schulausbildung absolvieren, so hoch ist, bleibt das Millenniums-Entwicklungsziel der Grundbildung für alle unerreichbar. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass bei Kindern einschließlich Kindern mit schwerwiegenden Behinderungen, die in die Regelschulbildung einbezogen werden, die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass sie einen Schulabschluss machen, eine weiterführende Bildung im Anschluss an den Sekundarabschnitt absolvieren, gut verdienen und aktive Mitglieder ihrer Gemeinschaften werden.

Das Übereinkommen behandelt eine Vielzahl von Bildungsaspekten in unterschiedlichen Lebensphasen (Artikel 24). Sein Bestreben ist vorrangig darauf gerichtet, Kinder mit Behinderungen zum Schulbesuch auf allen Ebenen zu ermutigen (Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a). Es bestätigt, dass die beste Möglichkeit, dies zu erreichen, darin besteht, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen (Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b). Das Übereinkommen befasst sich auch mit dem Bildungsbedarf der großen Zahl von Erwachsenen, die aufgrund mangelnder Chancen oder mangelnden Zugangs im Kindesalter ungebildet oder ungenügend gebildet sind. Außerdem erkennt es die Bedeutung lebenslangen Lernens an (Artikel 24 Absatz 5), namentlich für diejenigen Erwachsenen, die eine Behinderung erwerben und sich deshalb weiterbilden möchten oder müssen, um erwerbsfähig zu bleiben, auch durch eine Berufsausbildung oder einen universitären Studiengang.

Der von dem Übereinkommen unterstützte Bildungsansatz stützt sich auf die sich mehrenden Anzeichen, dass inklusive Bildung nicht nur ein optimales Bildungsumfeld, auch für Kinder mit Behinderungen, schafft, sondern dass sie auch hilft, Barrieren abzubauen und Klischees infrage zu stellen. Dieser Ansatz trägt zur Schaffung einer Ge-

sellschaft bei, die bereit ist, Behinderung zu akzeptieren und sich zu ihr zu bekennen, anstatt sie zu fürchten. Wenn behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam aufwachsen und Seite an Seite in derselben Schule lernen, entwickeln sie ein besseres Verständnis und größere Achtung füreinander.

Der Übergang von einem auf sonderpädagogische Maßnahmen gestützten Schulsystem zu einem inklusiven System muss zum Schutz der Bedürfnisse und des Wohls des Kindes sorgfältig geplant und umgesetzt werden. Voraussetzung ist die Unterstützung der Eltern, der führenden Kommunalvertreter und der Lehrer. Um inklusiv zu sein, muss das allgemeine Bildungssystem

- geeignete Einrichtungen und Unterrichtsmaterialien für Menschen mit Behinderungen bereitstellen;
- Lehrmethoden und Lehrpläne einführen, die den Bedürfnissen aller Kinder und Schüler einschließlich derer mit Behinderungen Rechnung tragen, und die Akzeptanz der Vielfalt fördern;
- alle Lehrer durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen befähigen, in inklusiven Klassen zu unterrichten, und sie dazu anhalten, sich gegenseitig zu unterstützen;
- breit gefächerte Unterstützung bereitstellen, die den unterschiedlichen Anforderungen aller Schüler, auch nichtbehinderter Schüler, im größtmöglichen Umfang gerecht wird;
- das Erlernen der Brailleschrift und der Gebärdensprache erleichtern, damit blinde, gehörlose und taubblinde Kinder Zugang zu Bildung haben und kommunizieren können.

Außerhalb des Bildungssystems

Zugang zu Bildung heißt nicht nur Zugang zum Bildungssystem. Selbst wenn eine Schule ein Kind mit einer Behinderung aufnimmt, kann das Fehlen eines barrierefreien Transportmittels den Weg zur Schule erschweren oder unmöglich machen. Manchmal ist es die Schule selbst, die nicht barrierefrei ist. Eine Änderung der physischen Infrastruktur mag beängstigend erscheinen, doch das muss es nicht sein. Die Gebäude könnten nach und nach in Verbindung mit notwendigen Renovierungsmaßnahmen barrierefrei umgebaut werden.

In Zukunft sollte für alle Neubauten einschließlich Bildungseinrichtungen die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen verbindlich vorgeschrieben werden. Dazu gehören nicht nur bauliche Vorkehrungen, die Rollstuhlfahrern den Zugang zu den Gebäuden ermöglichen, sondern auch andere Dinge wie Schilder in Brailleschrift und eine entsprechende Beleuchtung für sehbehinderte Menschen. Die Kosten für die Berücksichtigung barrierefreier Merkmale während des Baus können minimal sein. Untersuchungen haben gezeigt, dass solche Vorkehrungen die Baukosten um weniger als ein Prozent erhöhen.

Die Kosten inklusiver Bildung

Inklusive Bildung wird häufig als unerschwinglich, untauglich und nicht nachhaltig oder als rein behindertenspezifischer Aspekt (miss)verstanden. Doch nicht alle positiven Maßnahmen sind kostspielig. Verschiedene Länder haben bereits kostengünstige Programme entwickelt, um die Inklusion mit beschränkten Mitteln zu fördern. Die Staaten sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, sich auf die Erreichung klarer Ziele konzentrieren und die Nachhaltigkeit der Bildungsfinanzierung auf kurze, mittlere und lange Sicht sicherstellen. Eine Kürzung der Mittelzuweisungen für ein inklusives Bildungssystem bringt massive Nachteile, nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Inklusionspolitik ganz allgemein.

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um mitzuhelfen, dass die Bildung inklusiver wird:

- Die Verbreitung der Methodik der inklusiven Bildung als festen Bestandteil der Lehrerbildung unterstützen.
- Menschen mit Behinderungen ermutigen, sich zum Lehrer bzw. zur Lehrerin ausbilden zu lassen.
- Den Einsatz der Techniken des Pyramidentrainings bei der Ausbildung von Lehrern durch ursprünglich in inklusiven Unterrichtsmethoden ausgebildete Lehrer fördern.
- Peer-Tutoring-Programme fördern, bei denen Schüler in den oberen Klassen den Schülern in den unteren Klassen Beistand leisten.
- Partnerschaften zwischen Schulen und Eltern fördern.
- Vorhandene Netzwerke für gemeindenahere Rehabilitation (CBR) mit inklusiven Bildungsinitiativen verknüpfen.
- Dafür sorgen, dass bei der Beurteilung von Kindern angemessene Vorkehrungen getroffen sind.
- Die bestehenden sonderpädagogischen Einrichtungen in Ressourcenzentren umwandeln.
- Einen Berichtsmechanismus für die Kontrolle der Einschulungs- und Schulabschlussquoten von Kindern mit Behinderungen einführen.



Inklusive Bildungslandschaften sind im Allgemeinen weniger aufwendig als getrennte Bildungssysteme. Diese Feststellung deckt sich mit der Auffassung, dass ein einziges, integriertes Bildungssystem meist kostengünstiger ist als zwei getrennte. Durch ein einziges System lassen sich die Management- und Verwaltungskosten senken. Auch die Beförderungskosten sind geringer, da bei getrennten Systemen der geografische Einzugsbereich der Bildungseinrichtungen in der Regel größer ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich 80 bis 90 Prozent der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einschließlich Kindern mit Behinderungen problemlos in die Regelschulen und –klassen integrieren lassen, solange eine Basisbetreuung für ihre Inklusion gewährleistet ist.

Arbeit und Beschäftigung

Einer Beschäftigung nachgehen zu können (Artikel 27), bedeutet, eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Teilhabe an der Gesellschaft zu haben, die von der wirtschaftlichen Unabhängigkeit über die Möglichkeit der Gründung einer Familie bis zu dem Gefühl reicht, einen Beitrag zur Volkswirtschaft leisten zu können. Es ist jedoch so, dass in allen Gesellschaften Menschen mit Behinderungen nicht voll in den Arbeitsmarkt integriert worden sind. Die Mehrzahl von ihnen sind arbeitslos oder haben es aufgegeben, aktiv auf Arbeitssuche zu gehen. Und von denen, die einen Arbeitsplatz haben, sind viele unterbeschäftigt, verdienen weniger als den Mindestlohn und üben eine minderqualifizierte Tätigkeit aus. Diese mangelnde Teilhabe am wirtschaftlichen Leben hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben von Menschen mit Behinderungen, da sie nicht genug verdienen, um einen angemessenen Lebensstandard aufrechtzuerhalten (Artikel 28) und ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen (Artikel 19).

In allen Regionen der Erde sind erhebliche Unterschiede in den Arbeitsbedingungen und den Beschäftigungstrends für Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zu beobachten. Nur allzu oft sind Menschen mit Behinderungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zum Betteln gezwungen oder auf Almosen und staatliche Fürsorge angewiesen, anstatt einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen zu können.

Viele Arbeitgeber scheuen sich, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, oder sie ignorieren ihre Bewerbung einfach, weil sie überzeugt sind, dass diese Menschen ihre Aufgaben nicht erfüllen können und/oder dass ihre Anstellung mit hohen Kosten verbunden wäre. Diese Haltung basiert auf tief verwurzelten Ängsten und Klischees und richtet den Blick mehr auf die Behinderung als auf die Fähigkeiten der jeweiligen Person. Die empirische Evidenz belegt jedoch, dass Menschen mit Behinderungen hohe Leistungsnormen und Verbleibquoten erzielen und ein besseres Fehlzeitverhalten aufweisen als ihre nichtbehinderten Kollegen. Außerdem sind die Kosten eventueller Anpassungen für Arbeitnehmer mit Behinderungen häufig nur minimal, und in den meisten Fällen sind keinerlei besondere Vorkehrungen erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich für diejenigen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, weitere Vorteile ergeben, wie z. B. eine höhere Arbeitsmoral und eine positivere Wahrnehmung beim Kunden.

In den Entwicklungsländern sind behinderte Arbeitskräfte überwiegend im informellen Sektor beschäftigt, der nur einen begrenzten Arbeitsschutz und unsichere Arbeits-

plätze bietet. Schätzungen zufolge sind 50 bis 75 Prozent aller außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigen in Entwicklungsländern im informellen Sektor beschäftigt. In Afrika bewegt sich der Anteil der Beschäftigten im informellen Sektor zwischen 48 Prozent in Nordafrika und 78 Prozent in den Ländern südlich der Sahara. Die nichtagrarische selbstständige Tätigkeit macht 60 bis 70 Prozent der informellen Beschäftigung aus. Für Frauen mit Behinderungen ist die Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu finden, noch geringer als für Männer, und sie verdienen weniger, wenn sie Arbeit gefunden haben.

In vielen Ländern gibt es keine Rechtsvorschriften zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Arbeitnehmern mit Behinderungen. Dies öffnet Tür und Tor für die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz und versperrt ihnen gleichzeitig den Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine weitere Ursache für ihre Nichtteilhabe am wirtschaftlichen Leben ist das unzureichende Bildungs- und Ausbildungsangebot für jüngere Menschen mit Behinderungen.

Die Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens auf dem Gebiet der Arbeit und der Beschäftigung dürfte unmittelbare Auswirkungen auf die rund 470 Millionen Männer und Frauen im erwerbstätigen Alter haben, die mit einer Behinderung leben. Das Übereinkommen präzisiert die Verpflichtung der Staaten, das gesetzliche Recht von Menschen mit Behinderungen auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, zu sichern und jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, gleich welcher Art, zu verbieten (Artikel 27 Absatz 1). Während sich das Übereinkommen für die Öffnung der Arbeitsmärkte für Menschen mit Behinderungen einsetzt, anerkennt es gleichzeitig auch die Bedeutung der Selbstständigkeit, die in Entwicklungsländern besonders wichtig ist (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f). Außerdem sieht das Übereinkommen das Treffen angemessener Vorkehrungen (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe i) vor und fördert Strategien und Programme einschließlich positiver Maßnahmen, um Arbeitgeber zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu ermuntern (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe h).

Wie der Zugang zu Bildung und Transportmitteln den Zugang zu Beschäftigung beeinflusst

Werden Menschen mit Behinderungen nicht in die politischen Konzepte und Planungen im Zusammenhang mit Transportmitteln, der physischen Infrastruktur und den Bildungssystemen integriert, bleiben sie oft von einer Beschäftigung ausgeschlossen. Selbst wenn Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, müssen die Betroffenen eventuell feststellen, dass es andere Hindernisse gibt, die einer Beschäftigung im Weg stehen. Vielleicht verfügen sie nicht über die geforderte Ausbildung, oder sie haben keinen Zugang zu Stellenangeboten in geeigneten Formaten, oder es stehen keine barrierefreien Transportmittel für den Weg zur Arbeit und zurück zur Verfügung. Alle diese Faktoren können qualifizierte Menschen mit Behinderungen davon abhalten, sich auf Arbeitssuche zu begeben.

Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten

Eine Behinderung kann auch die Fähigkeit eines Menschen beeinträchtigen, eine bestimmte Arbeit in der üblichen oder gewohnten Weise auszuführen. Die Bestimmungen des Übereinkommens zu Arbeit und Beschäftigung umfassen auch die Verpflichtung, für den jeweiligen Einzelfall angemessene Vorkehrungen zu treffen, sowie das Recht, in den Genuss dieser Vorkehrungen zu kommen.

In verschiedenen Teilen der Erde sind bereits Vorschriften über das Treffen angemessener Vorkehrungen am Arbeitsplatz eingeführt worden, doch für viele Länder sind sie ein Novum. Möglicherweise besteht bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Hinblick darauf, welche angemessenen Vorkehrungen notwendig sind.

Positive Maßnahmen wie z. B. Beschäftigungsquoten zielen auf die Herbeiführung von Chancengleichheit und auf die Überwindung struktureller Nachteile für bestimmte Zielgruppen ab. Im Gegensatz zu den angemessenen Vorkehrungen sind diese Maßnahmen nicht auf die Erfüllung individueller Bedürfnisse ausgerichtet. Positive Maßnahmen gelten nur für begrenzte Zeit, bis die strukturellen Nachteile entweder durch einen Ausgleich oder durch Schaffung eines ausgewogeneren Systems überwunden sind.

Wenn wir von Arbeitgebern sprechen, denken wir zwar meist an Unternehmen der Privatwirtschaft, doch in vielen Ländern, namentlich in den Entwicklungsländern, ist der Staat der bevorzugte Arbeitgeber und der wichtigste Bereitsteller von Arbeitsplätzen. Da das Übereinkommen die Regierungen auffordert, geeignete angemessene Vorkehrungen zur Einstellung von mehr Arbeitssuchenden auf allen Ebenen zu treffen, kann die Regierung hier als Vorbild für Arbeitgeber aus dem privaten Sektor dienen.

In vielen Ländern gibt es Beschäftigungsquoten unterschiedlicher Art für Menschen mit Behinderungen, zumindest für die Stellen im öffentlichen Sektor. Diese Quoten bewegen sich zwischen zwei und sieben Prozent, doch der Erfüllungsgrad ist im Allgemeinen niedrig und liegt nur bei 50 bis 70 Prozent. Die Quoten gelten normalerweise für mittlere und große Unternehmen, und alle diejenigen, die sich nicht daran halten, werden in der Regel mit einer Geldbuße belegt. Diese Geldbußen haben zwar keine Verbesserung der Erfüllungsquoten bewirkt, doch es sind zusätzliche Mittel mobilisiert worden, die in vielen Fällen in beschäftigungsbezogene Programme für Menschen mit Behinderungen fließen. Von großem Nutzen für die Vertragsstaaten können Überbrückungsprogramme sein, die Menschen mit Behinderungen den Übergang von der Sozialhilfe zum freien Arbeitsmarkt erleichtern.

Die Bestimmungen des Übereinkommens zu Arbeit und Beschäftigung betreffen Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Beschäftigung, einschließlich derer, die auf Arbeitssuche sind, und derer, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben und ihren Arbeitsplatz behalten möchten. Auch das Recht auf Ausübung der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte wird in dem Übereinkommen unterstützt (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c). Außerdem sind die Staaten rechtlich verpflichtet sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden (Artikel 27 Absatz 2).

Großunternehmen unterstützen die Inklusion

Business and Disability ist ein europäisches Netzwerk und aus einer Gruppe von Unternehmenspartnern entstanden, die 2003 während des Europäischen Jahrs der Menschen mit Behinderungen gegründet wurde. Das Netzwerk fördert Initiativen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und unterstützt den Gedankenaustausch zwischen Akteuren aus Unternehmen und Politik und Menschen mit Behinderungen. Business and Disability hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der europäischen Gesellschaft, namentlich als Arbeitnehmer, Verbraucher und politische Entscheidungsträger, einzubeziehen.

Zu den Mitgliedern von Business and Disability zählen führende Unternehmen der verschiedensten Branchen. Sie befassen sich vorrangig mit Fragen der physischen Barrierefreiheit, der E-Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen und der Beschäftigung. Gründungsmitglieder von Business and Disability sind Adecco, Hewlett-Packard, IBM, Manpower, Microsoft und Schindler.

Auf praktischer Ebene müssen die Staaten sicherstellen, dass sich Menschen mit Behinderungen Seite an Seite mit Menschen ohne Behinderungen um einen Arbeitsplatz bewerben können, dass sie Schutz vor Diskriminierung genießen und dass sie am Arbeitsplatz dieselben Rechte und dieselben Aufstiegschancen wie andere haben. Die Regierungen, die Arbeitnehmerverbände und Gewerkschaften und die Vertreter der Menschen mit Behinderungen können zusammenarbeiten, um die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Die zu empfehlenden Maßnahmen sind unterschiedlich und hängen vom Stand der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb des betreffenden Landes ab.

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um die Beschäftigungsaussichten von Menschen mit Behinderungen zu verbessern:

- Herausfinden, ob das Sozialleistungssystem ungewollte Negativanreize enthält, die einer Arbeitsaufnahme im Weg stehen. In manchen Fällen kann das Fürsorgesystem Menschen mit Behinderungen davon abhalten, sich auf Arbeitssuche zu begeben.
- Die berufliche Rehabilitation und andere inklusive politische Konzepte unterstützen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Regierung, Arbeitgebern und Arbeitnehmern erleichtern, um die wirtschaftlichen Argumente zugunsten inklusiver politischer Konzepte für Menschen mit Behinderungen herauszuarbeiten und um ihre Anwendung im privaten und im öffentlichen Sektor zu unterstützen. Das *Employers' Forum on Disability* im Vereinigten Königreich ist ein gutes Beispiel für diese Art von Arbeit.
- Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen in ihren Bemühungen um die Schaffung eines einbeziehenden und gleichberechtigten Arbeitsumfelds unterstützen.

Das Übereinkommen erkennt auch an, dass für viele Menschen mit Behinderungen in den Entwicklungsländern die Selbstständigkeit oder ein Kleinstgewerbe die erste und vielleicht auch einzige Wahl ist. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind rechtlich verpflichtet, diese Möglichkeiten zu fördern.

Für die Regierungen geht es nicht nur darum, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im formellen Sektor zu fördern; sie müssen Menschen mit Behinderungen auch in Kleinstkredit- und Mikrofinanzprogramme einbeziehen. Diese Programme haben sich in vielen Regionen der Erde als überaus erfolgreich erwiesen, doch es wurde oft versäumt oder bewusst unterlassen, Menschen mit Behinderungen als potenzielle Mittelempfänger einzubeziehen.

Rechts- und Handlungsfähigkeit und unterstützte Entscheidungsfindung

Stellen Sie sich vor, man würde Ihnen die Fähigkeit absprechen, Entscheidungen zu treffen, Verträge zu unterzeichnen, Ihre Rechte vor Gericht zu verteidigen oder eine medizinische Behandlung zu wählen, nur weil Sie eine Behinderung haben. Für viele Menschen mit Behinderungen ist dies eine Lebensstatsache, die schwerwiegende Folgen haben kann. Menschen, die keine Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen, sind nicht nur ihres Rechts auf gleiche Anerkennung vor dem Recht beraubt, sondern auch ihrer Fähigkeit, sich zu verteidigen und andere Menschenrechte zu genießen. Ein Vormund oder Betreuer, der im Namen von Menschen mit Behinderungen handelt, handelt manchmal nicht im Interesse der von ihm vertretenen Person und, was noch schlimmer ist, missbraucht manchmal seine Vollmachtstellung, um die Rechte Anderer zu verletzen.

Artikel 12 des Übereinkommens anerkennt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Das heißt mit anderen Worten, dass niemand nur aufgrund einer Behinderung seine Rechts- und Handlungsfähigkeit verlieren kann. (Allerdings kann die Rechts- und Handlungsfähigkeit in den für jedermann geltenden Fällen, wie z. B. wenn der Betroffene eines Verbrechens für schuldig befunden wird, weiterhin aberkannt werden.)

Das Übereinkommen anerkennt, dass manche Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung dieser Fähigkeit Unterstützung benötigen; deshalb müssen die Staaten alles in ihrer Macht Stehende tun, um diese Menschen zu unterstützen und Sicherungen gegen einen Missbrauch dieser Unterstützung vorzusehen. Die Unterstützung könnte von einer vertrauenswürdigen Person oder einem Netzwerk aus mehreren Personen geleistet werden; sie könnte zeitweise oder dauernd erforderlich sein.

Bei der unterstützten Entscheidungsfindung gilt die Vermutung stets zugunsten des Menschen mit einer Behinderung, der von der Entscheidung betroffen ist. Er ist derjenige, der die Entscheidung trifft; die Unterstützungsleistenden erläutern bei Bedarf die Fragen und interpretieren die Zeichen und Präferenzen des Betroffenen. Selbst wenn ein Mensch mit einer Behinderung völlig auf die Unterstützung Anderer angewiesen ist, sollte die Unterstützung leistende Person ihm die Möglichkeit geben, seine Rechts- und Handlungsfähigkeit im größtmöglichen Umfang seinen Wünschen entsprechend auszuüben. Darin unterscheidet sich die unterstützte Entscheidung von der stellvertretenden Entscheidung, wie z. B. Vorausverfügungen und gesetzliche Betreuer/Freunde, in

deren Fall der Vormund oder Betreuer die gerichtlich bestätigte Befugnis besitzt, Entscheidungen im Namen des Betroffenen zu treffen, ohne zwingend nachweisen zu müssen, dass diese Entscheidungen mit seinem Wohl im Einklang stehen und seinen Wünschen entsprechen. Artikel 12 Absatz 4 fordert die Bereitstellung von Sicherungen zum Schutz vor einem Missbrauch dieser Unterstützungsmechanismen.

Die unterstützte Entscheidungsfindung in der Praxis

Die kanadische Provinz British-Kolumbien gehört zu den Vorreitern bei der Verankerung der gestützten Entscheidungsfindung in Recht, Politik und Praxis. Menschen mit Behinderungen können eine „Vertretungsvereinbarung“ mit einem „Support Network“ oder Unterstützungsnetzwerk abschließen. Diese Vereinbarung ist ein Zeichen für andere, darunter auch Ärzte, Finanzinstitute und Dienstleistungsanbieter, dass die betreffende Person dem Netzwerk die Befugnis erteilt hat, sie beim Treffen von Entscheidungen zu unterstützen und sie in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.

Eine der wichtigsten gesetzlichen Neuerungen besteht darin, dass Menschen mit schwerwiegenden Behinderungen Vertretungsvereinbarungen mit einem Unterstützungsnetzwerk allein durch Bekunden von „Vertrauen“ in die benannten Vertreter abschließen können. Die Betroffenen müssen keinen Nachweis ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit nach den üblichen Kriterien erbringen, wie etwa dass sie über die nachgewiesene Fähigkeit verfügen, einschlägige Informationen zu verstehen, sich über die Konsequenzen im Klaren zu sein, nach freiem Willen zu handeln und eine Entscheidung selbstständig mitzuteilen, um eine solche Vereinbarung abzuschließen.

Verschiedene Personen und Unterstützungsnetzwerke haben Vertretungsvereinbarungen als Alternative zu Vormundschaften oder anderen Formen der stellvertretenden Entscheidung abgeschlossen. Ein auf Gemeindeebene angesiedeltes Beratungszentrum für Vertretungsvereinbarungen hilft beim Aufbau und bei der Unterhaltung von Unterstützungsnetzwerken durch Bereitstellung von Informationen, Publikationen, Workshops und Beratung. Das Zentrum betreut auch ein Register, in das ein Netzwerk eine Vereinbarung einstellen kann, die von Dritten im Bedarfsfall vor einem Vertragsabschluss mit der unterstützten Person eingesehen werden kann. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.rarc.ca.

Die unterstützte Entscheidungsfindung kann in unterschiedlicher Form stattfinden. Die Assistenz leistenden Personen können die Absichten des Betroffenen anderen übermitteln oder ihm dabei helfen, die vorhandenen Alternativen zu verstehen. Sie können anderen helfen zu erkennen, dass auch ein Mensch mit schwerwiegenden Behinderungen eine Vorgeschichte, Interessen und Lebensziele hat und durchaus in der Lage ist, seine Rechts- und Handlungsfähigkeit auszuüben.

Es gibt einige gute Beispiele für Unterstützungsnetzwerke, doch im Allgemeinen sind keine klaren Handlungsvorgaben vorhanden; noch immer bestimmen Regelungen und Praxis des Vormundschaftsrechts das Geschehen. Es ist manchmal schwierig, Unter-

stützungnetzwerke zu bestimmen, vor allem dann, wenn ein Betroffener keine vertrauenswürdige Person oder Personen nennen kann. Außerdem wird den in Einrichtungen untergebrachten Menschen häufig eine Unterstützung vorenthalten, obwohl sie zur Verfügung steht. Die Schaffung umfassender Unterstützungsnetzwerke erfordert viel Mühe und finanziellen Aufwand, doch die vorhandenen Vormundschaftsmodelle können ebenso kostspielig sein. Daher sollte die unterstützte Entscheidungsfindung eher als Umverteilung vorhandener Ressourcen und nicht als Mehraufwand betrachtet werden.

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ausüben können:

- Rücksprache mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen halten, um herauszufinden, ob es im eigenen Wahlkreis Möglichkeiten für eine unterstützte Entscheidungsfindung gibt.
- Die Vormundschaftsgesetze dahingehend prüfen, ob die vorhandenen Rechtsvorschriften und die Politik die unterstützte Entscheidungsfindung begünstigen und die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen achten.
- Im Parlament die Frage der unterstützten Entscheidungsfindung zur Diskussion stellen und auf die Ausarbeitung von Programmen zur Förderung der unterstützten Entscheidungsfindung hinwirken.
- Psychiatrische Einrichtungen aufsuchen, um in Erfahrungen zu bringen, ob und welche Unterstützungsnetzwerke vorhanden sind.
- Im Wahlkreis öffentliche Veranstaltungen organisieren, um mehr über die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Rechts- und Handlungsfähigkeit und Unterstützung zu erfahren.
- Beispiele gewährter Praktiken in der unterstützten Entscheidungsfindung sammeln und sie an Abgeordnete in anderen Ländern weitergeben.
- Dafür Sorge tragen, dass die mit dem Übereinkommen befassten parlamentarischen Ausschüsse die Frage der Rechts- und Handlungsfähigkeit und der unterstützten Entscheidungsfindung auf ihre Tagesordnung setzen.
- Den Aufbau einer innerstaatlichen Struktur für die unterstützte Entscheidungsfindung im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vorschlagen.



KAPITEL SIEBEN

Schaffung einzelstaatlicher Institutionen für die Durchführung und Überwachung des Übereinkommens

Für die Durchführung des Übereinkommens sind nicht nur geeignete Rechtsvorschriften und politische Konzepte erforderlich, sondern auch finanzielle Mittel sowie Institutionen, die in der Lage sind, diese Rechtsvorschriften und politischen Konzepte auch umzusetzen und zu überwachen. Nach Artikel 33 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten gehalten, spezielle Mechanismen zur Stärkung der Durchführung und Überwachung der Rechte von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderungen auf einzelstaatlicher Ebene zu schaffen. Das Übereinkommen fordert die Staaten auf,

- eine oder mehrere staatliche **Anlaufstellen** für die Durchführung zu bestimmen;
- die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen **Koordinierungsmechanismus** zu prüfen, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- eine unabhängige Struktur wie etwa eine **nationale Institution für Menschenrechte** zur Förderung und Überwachung des Übereinkommens zu schaffen.

Das Übereinkommen verfügt, dass die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in vollem Umfang an allen Aspekten dieses Überwachungsprozesses teilhaben sollen; ebenso sind sie bei der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Konzepten, Programmen und Rechtsvorschriften zur Durchführung des Übereinkommens einzubeziehen.

Den **einzelstaatlichen Gerichten** fällt derweil eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung des Schutzes der in dem Übereinkommen aufgeführten Rechte durch das Gesetz zu.

Anlaufstellen

Das Übereinkommen verlangt von den Vertragsstaaten die Bestimmung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit seiner Durchführung sowie die Prüfung der Schaffung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, doch es schreibt weder Form noch Funktionen dieser Einrichtungen vor. Da jedoch einige andere internationale Übereinkünfte sowie das Weltaktionsprogramm für

„Der Schlüssel zum Erfolg des Übereinkommens ist natürlich seine wirksame Durchführung ... Das Übereinkommen selbst äußert sich recht präzise zu den Maßnahmen, die von den Regierungen zu diesem Zweck zu treffen sind.“

Botschafter Dan MacKay, Vorsitzender
des Ad-hoc-Redaktionsausschusses
(Neuseeland)

behinderte Menschen und die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen die Schaffung ähnlicher Einrichtungen fordern, haben viele Länder bereits behinderungsspezifische Anlaufstellen oder Koordinierungsmechanismen geschaffen oder bestimmt.

Als Anlaufstellen können Abteilungen oder Personen innerhalb eines Ministeriums oder eines Ministeriumsverbands, Institutionen wie z. B. eine Behindertenkommission oder ein bestimmtes Ministerium wie etwa ein Ministerium für Menschenrechte oder ein Ministerium für Menschen mit Behinderungen oder eine Kombination der drei infrage kommen. Auch dann, wenn diese Stellen oder Mechanismen bereits vorhanden sind, müssen sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Überwachung der Durchführung des

Übereinkommens und der Koordination der Bemühungen in den verschiedenen Bereichen auf lokaler, regionaler und nationaler/bundesstaatlicher Ebene umgestaltet werden.

Unabhängig von der für sie bestimmten Form sollten die Anlaufstellen nicht allein handeln, sondern sie sollten eine führende Rolle bei der Koordinierung der Durchführung des Übereinkommens übernehmen. Sie sollten mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und durch Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstige rechtliche Maßnahmen geschaffen werden, und sie sollten auf Dauer eingerichtet und auf der obersten möglichen staatlichen Verwaltungsebene angesiedelt werden.

Koordinierungsmechanismen

Das Übereinkommen fordert die Staaten zur Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus auf, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen und auf den verschiedenen Ebenen erleichtern soll. Die Staaten können nach eigener Wahl die Schaffung eines neuen Koordinierungsmechanismus oder die Änderung eines bereits bestehenden prüfen; dieser soll

Die Arbeit der Anlaufstellen

- Beratung des Staatsoberhauptes/Regierungschefs, der politischen Entscheidungsträger und der Programmplaner bei der Ausarbeitung von politischen Konzepten, Rechtsvorschriften, Programmen und Projekten unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen;
- Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen Ministerien und Behörden auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Behinderung;
- Koordinierung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Behinderung auf nationaler, bundes- und einzelstaatlicher, Provinz- und lokaler Verwaltungsebene;
- Überarbeitung der Strategien und politischen Konzepte, um sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen geachtet werden;
- Ausarbeitung, Novellierung und Änderung von Rechtsvorschriften;
- Schärfung des Bewusstseins für das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll innerhalb der Regierung;
- Veranlassung der Übersetzung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls in die verschiedenen Landessprachen und der Herausgabe in barrierefreien Formaten;
- Aufstellung eines Aktionsplans für die Ratifikation des Übereinkommens;
- Aufstellung eines Aktionsplans für die Durchführung des Übereinkommens;
- Überwachung der Umsetzung des Aktionsplans über Menschenrechte und Behinderungen;
- Koordinierung der Erstellung der in regelmäßigen Abständen vorzulegenden Staatenberichte;
- Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die Behinderungsthematik und die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
- Stärkung der Kapazitäten innerhalb der staatlichen Verwaltung in Behinderungsfragen;
- Veranlassung und Koordinierung der Erfassung von Daten und Statistiken, um eine wirksame Politik-/Programmplanung und Evaluierung der Umsetzung zu ermöglichen;
- Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Ausarbeitung der sie betreffenden politischen Konzepte und Rechtsvorschriften;
- Begünstigung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Organisationen und an der Zivilgesellschaft und Unterstützung der Gründung von Organisationen für Menschen mit Behinderungen.

- aus einer ständigen Struktur mit geeigneten institutionellen Regelungen zur Erleichterung der Abstimmung zwischen den regierungsinternen Akteuren bestehen;
- für die Koordination auf lokaler, regionaler und nationaler/bundesstaatlicher Ebene sorgen;
- die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, der Organisationen der Menschen mit Behinderungen sowie NRO durch Schaffung eines ständigen Forums für Diskussionen mit der Zivilgesellschaft gewährleisten.

Verschiedene Staaten haben Anlaufstellen und Koordinierungsmechanismen als Mittler zwischen der Regierung und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen oder, was häufiger vorkommt, zwischen der Regierung und den Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen eingeführt. Den bereits bestehenden Koordinierungsmechanismen für Menschen mit Behinderungen gehören oftmals Vertreter verschiedener Ministerien an (Ministerium für Arbeit und Soziales oder Ministerium für Finanzen, für Gesundheit, für Wohnungswesen, für Bildung, für Beschäftigung) und gelegentlich auch Vertreter der Kommunal- und Regionalverwaltungen und sehr oft auch Organisationen von Menschen mit Behinderungen an. Der *National Disability Council* in Australien zum Beispiel berät die Regierung in behinderungsbezogenen Fragen und organisiert Konsultationen mit der Gemeinschaft, um den Dialog zu fördern und um von den Anspruchsgruppen Informationen aus erster Hand zu erhalten.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Zusammenhang zwischen dem Übereinkommen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen

Das Übereinkommen verlangt von den Staaten, dass sie für die Förderung (z. B. durch Sensibilisierungskampagnen und Aufklärung in der Öffentlichkeit), den Schutz (z. B. durch Untersuchung von Einzelbeschwerden und durch Beteiligung an Prozessen) und die Überwachung (z. B. durch Überprüfung von Rechtsvorschriften) der Durchführung des Übereinkommens eine Struktur schaffen, die einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. In dem Übereinkommen ist die Rede von einer „Struktur“ und nicht von einer „nationalen Menschenrechtsinstitution“. Allerdings heißt es, dass die Staaten bei der Schaffung einer solchen Struktur die „Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ berücksichtigen, die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen vereinbart wurden. Diese Grundsätze sind unter der Bezeichnung „Pariser Grundsätze“ bekannt geworden (siehe nächste Seite). Aufgrund dieses Hinweises ist eine nationale Menschenrechtsinstitution die wahrscheinlichste Form, die eine unabhängige „Struktur“ nach Maßgabe der Bestimmungen des Übereinkommens über die innerstaatliche Überwachung haben würde.

Arten nationaler Menschenrechtsinstitutionen

Der Begriff „nationale Menschenrechtsinstitution“ hat eine ganz spezifische Bedeutung erlangt. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlich gearteter „Institutionen“, die sich mit

Fragen der Menschenrechte befassen, darunter auch religiöse Einrichtungen, Gewerkschaften, Massenmedien, NRO, Regierungsbehörden, Gerichte und Gesetzgebungsorgane, doch der Begriff „nationale Menschenrechtsinstitution“ als solcher bezieht sich auf ein Organ, dessen spezifische Aufgabe darin besteht, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen.

Obwohl keine Institution der anderen gleicht, weisen sie alle gemeinsame Merkmale auf. Es handelt sich häufig um Einrichtungen mit Verwaltungscharakter. Viele verfügen auch über gerichtsähnliche Befugnisse, z. B. zur Beilegung von Streitigkeiten, jedoch sind nationale Menschenrechtsinstitutionen weder Gerichte noch Rechtsetzungsorgane. In der Regel besitzen diese Institutionen eine ständige Beratungsbefugnis im Bereich der Menschenrechte auf nationaler und/oder internationaler Ebene. Sie üben ihre Tätigkeit in allgemeiner Form durch Abgabe von Stellungnahmen und Erteilung von Empfehlungen aus oder aber durch Prüfung und Beilegung von Beschwerden, die von Einzelpersonen oder Personengruppen vorgebracht werden. In manchen Ländern sieht die Verfassung die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution vor. Häufiger jedoch werden diese Institutionen auf dem Gesetzes- oder Verordnungsweg geschaffen. Viele nationale Institutionen sind in der einen oder anderen Form der Exekutive zugeordnet, wobei das tatsächliche Maß an Unabhängigkeit von verschiedenen Faktoren abhängt, darunter auch ihrer Zusammensetzung und ihrer Arbeitsweise.

„Die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine ständige Herausforderung. Dieses Übereinkommen wird als Fahrplan und als Bezugspunkt auf dem Weg zu Chancengleichheit und der Schaffung einer Gesellschaft dienen, in der Barrierefreiheit, Ausgewogenheit und Gleichberechtigung für alle Menschen mit Behinderungen in Australien zur Verfügung stehen.“

Graham Edwards, Parlamentsmitglied (Australien)

Die Mehrzahl der bereits bestehenden nationalen Institutionen lassen sich einer von zwei allgemeinen Kategorien zuordnen: „Menschenrechtskommissionen“ und „Ombudsleute“. Eine weitere weniger geläufige, aber nicht weniger wichtige Abart sind die „spezialisierten“ nationalen Institutionen, die die Rechte von bestimmten Personengruppen wie z. B. Menschen mit Behinderungen, ethnischen oder sprachlichen Minderheiten, indigenen Bevölkerungsgruppen sowie Kindern, Flüchtlingen und Frauen schützen.

Die Pariser Grundsätze

Die Vertragsstaaten müssen bei der Bestimmung oder Schaffung eines Mechanismus, der die Anforderungen des Übereinkommens erfüllt, die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte berücksichtigen. 1991 wurde auf einer internationalen Arbeitstagung nationaler Menschenrechtsinstitutionen in Paris ein erster Entwurf dieser Grundsätze ausgearbeitet, die dann 1993 von der Generalversammlung der

Vereinten Nationen verabschiedet wurden.¹ Sie sind unter der Bezeichnung „Pariser Grundsätze“ bekannt.

Mögliche Aufgaben nationaler Menschenrechtsinstitutionen

Neben den im nachfolgenden Kasten genannten sieben Grundsätzen, deren Ziel die Schaffung unabhängiger und glaubwürdiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen ist, enthalten die Pariser Prinzipien auch eine Liste von Aufgaben, die von diesen Institutionen übernommen werden sollten. Nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten ein möglichst breites, entweder durch die Verfassung oder durch das Gesetz abgesichertes Mandat haben. In den Pariser Grundsätzen ist außerdem festgelegt, dass diese Institutionen folgende Aufgaben haben sollen:

- die Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen des Vertragsstaats zu überwachen und (mindestens) jährlich Bericht zu erstatten;
- der Regierung entweder auf Verlangen oder aus eigenem Antrieb über Menschenrechtsangelegenheiten zu berichten oder diesbezügliche Empfehlungen zu erteilen, namentlich auch über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, über die Verletzung von Menschenrechten und die allgemeine Menschenrechtssituation im Land sowie über Bemühungen um die Verbesserung der Menschenrechtssituation;
- die Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu fördern;
- die Ratifikation der Menschenrechtsverträge zu fördern;
- zu den Berichten beizutragen, die die Vertragsstaaten den Vertragsorganen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Anwendung der Menschenrechtsverträge vorzulegen haben;
- mit den Menschenrechtsorganisationen auf regionaler Ebene und im System der Vereinten Nationen sowie mit den Menschenrechtsinstitutionen anderer Staaten zusammenzuarbeiten;
- bei der Ausarbeitung von Programmen zur Menschenrechtserziehung mitzuwirken;
- die Öffentlichkeit verstärkt für die Menschenrechte und die Bemühungen um die Bekämpfung der Diskriminierung zu sensibilisieren.
- **Überwachung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken**

Üblicherweise haben die nationalen Institutionen den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass das innerstaatliche Recht die Menschenrechtsnormen erfüllt, wie es von den Pariser Grundsätzen empfohlen wird. Dies kann durch Überprüfung der vorhandenen Rechtsvorschriften und durch Überwachung und Kommentierung der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften geschehen. Verschiedene Institutionen stellen Ressourcen für die Überwachung von Gesetzesvorschlägen bereit, um deren Übereinstimmung mit den Menschenrechtsverpflichtungen prüfen und bei Bedarf kommentieren zu können. Je nach Intensität der

¹ Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993.

Auswirkungen, die ein Gesetzesvorschlag auf die Menschenrechte haben kann, können die nationalen Institutionen auch für eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit sorgen, damit Einzelpersonen und Organisationen auf Wunsch Mitteilung an die Regierung machen können.

Die Pariser Grundsätze im Einzelnen

Die Pariser Grundsätze wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und enthalten eine Reihe grundlegender Mindestempfehlungen betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der nationalen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Nach Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen die Vertragsstaaten diese Grundsätze bei der Bestimmung oder Schaffung von Mechanismen für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens berücksichtigen. Nach Maßgabe der Pariser Grundsätze müssen diese Mechanismen

- von der Regierung unabhängig sein, wobei diese Unabhängigkeit entweder durch Gesetzes- oder durch Verfassungsbestimmungen garantiert sein muss;
- in ihren Aufgaben und ihrer Zusammensetzung pluralistisch sein;
- ein möglichst breites Mandat besitzen, das es ihnen ermöglicht, im Rahmen des Übereinkommens die Umsetzung aller Aspekte des Übereinkommens durch verschiedene Mittel gemeinsam zu fördern, zu schützen und zu überwachen, einschließlich der Möglichkeit, Empfehlungen und Vorschläge in Bezug auf bestehende und geplante Rechtsvorschriften und politische Konzepte zu unterbreiten;
- über ausreichende Ermittlungsbefugnisse verfügen, mit der Möglichkeit, Beschwerden entgegenzunehmen und sie an die zuständigen Stellen weiterzugeben;
- sich durch eine reibungslose und wirksame Arbeitsweise auszeichnen;
- über ausreichende Finanzmittel verfügen und keiner Finanzkontrolle unterworfen sein, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte;
- für die Allgemeinheit und im Rahmen des Übereinkommens insbesondere für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen, und die sie vertretenden Organisationen barrierefrei sein.

Von ebenso großer Wichtigkeit ist die Rolle der nationalen Institutionen bei der Überwachung der Praktiken und politischen Konzepte der Regierung, um sicherzustellen, dass sie mit den internationalen Verpflichtungen, den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung, den nationalen Menschenrechtsstrategien und Aktionsplänen und ggf. anwendbaren Verfahrensregeln übereinstimmen.

■ **Bemühungen um die Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Ländern**

Im Idealfall erstellen die Staaten einen nationalen Aktionsplan zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, der die Grundzüge der Strategie oder der zu ergreifenden Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften enthält. In vielen Fällen konsultieren die Staaten die nationale Menschenrechtsinstitution bei der Erarbeitung dieser Strategien oder Aktionspläne. Unabhängig vom nationalen Aktionsplan zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte kann die nationale Menschenrechtsinstitution auch einen eigenen Plan zur Förderung der Achtung der Menschenrechte ausarbeiten. In beiden Fällen sollten die zuständigen staatlichen Stellen und die Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung dieser Strategien konsultiert werden. Das Übereinkommen sieht die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, namentlich der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen, der Kinder mit Behinderungen und der Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen, in diesen Prozess vor.

Die nationalen Institutionen können auch Verfahrensregeln festlegen, die sich auf bestimmte Rechte in bestimmten Situationen beziehen. Diese Verfahrensregeln können sich beispielsweise auf die Durchsetzung eines bestimmten Rechts oder die Präzisierung der spezifischen Schritte, die zur Durchsetzung dieses Rechts erforderlich sind, auf das Verhalten eines bestimmten staatlichen Organs oder einer bestimmten Kategorie von Organen, auf eine bestimmte Art von öffentlicher oder privater Tätigkeit oder eine bestimmte Kategorie von Tätigkeiten oder auf eine bestimmte Branche oder Berufsgruppe beziehen. Aufgrund ihres normativen Charakters müssen diese Regeln gesetzlich verankert werden, und ihre Verabschiedung erfolgt normalerweise nach umfassenden Konsultationen.

■ **Öffentliche Untersuchungen, Studien oder Berichte**

Öffentliche Untersuchungen oder Studien zu bestimmten Fragen sind sehr ressourcenintensiv, doch sie können dazu beitragen, die Achtung der Rechte zu fördern und die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren. Diese Studien können nach alleinigem Ermessen einer nationalen Menschenrechtsinstitution durchgeführt werden oder von den Regierungen in Gang gebracht werden, beispielsweise durch einen Justizminister oder eine Anlaufstelle für Menschenrechtsfragen oder als Folge einer Reihe von Beschwerden, die systemimmanente Fragen aufgeworfen haben. Die Institutionen können auch ermächtigt werden, Missionen zur Tatsachenermittlung durchzuführen, die entweder mit der Ausarbeitung der staatlichen Politik oder der Führung von Prozessen im Zusammenhang stehen. Ein Mandat zur Durchführung von Untersuchungen und Studien sollte mit Befugnissen zur Einholung der erforderlichen Informationen und Beweise für die wirksame Erfüllung dieser Aufgabe verbunden sein. Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die über keine ausreichenden Ermittlungsbefugnisse verfügen, müssen in einer wie auch immer gearteten Form zur Einholung von Informationen ermächtigt werden.

Nach Artikel 35 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen regel-

mäßigen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Aus Artikel 4 Absatz 3 (Konsultation und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen) in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 4 des Übereinkommens folgt, dass die Staaten diese Berichte in enger Konsultation mit Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, und den sie vertretenden Organisationen erstellen sollen. Die nationalen Institutionen können einen Beitrag zur Erstellung der Berichte leisten und die Konsultationen zwischen der Zivilgesellschaft und der Regierung im Rahmen der Berichtserstellung erleichtern. Die nationalen Institutionen können auch eigene Schattenberichte vorlegen, d. h. Alternativberichte zu den Staatenberichten, insbesondere dann, wenn sie der Überzeugung sind, dass ihre Stellungnahmen im Staatenbericht nicht ausreichend oder angemessen berücksichtigt werden. Die Organe zur Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverträge nehmen während des Berichterstattungsprozesses zunehmend direkte Konsultationen mit den Vertretern der nationalen Menschenrechtsinstitutionen auf.

■ **Beilegung von Streitigkeiten**

Im Einklang mit den in den Pariser Grundsätzen enthaltenen Empfehlungen besteht eine üblicherweise den nationalen Menschenrechtsinstitutionen übertragene Aufgabe darin, Hilfe bei der Beilegung von Streitigkeiten wegen behaupteter Menschenrechtsverletzungen zu leisten. Ein Mandat zur Hilfeleistung bei der Streitbeilegung sollte auch mit Befugnissen zur Einholung von Informationen und Beweisen verbunden sein.

■ **Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit**

Die Pariser Grundsätze empfehlen ausdrücklich die Förderung von Programmen zur Menschenrechtserziehung. Eine wesentliche Voraussetzung für die Achtung und wirksame Überwachung der Menschenrechte ist, dass die Bürger, die privaten Rechtsträger und die staatlichen Organe diese Rechte und die damit verbundenen Verpflichtungen kennen. Die Programme müssen ggf. auf die Bedürfnisse bestimmter Gruppen zugeschnitten werden. So sollte beispielsweise für die auf Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Programme die Herausgabe der Materialien in barrierefreien Formaten wie beispielsweise Brailleschrift, Großdruck, einfache Sprache, geschlossene Untertitel oder in barrierefreien elektronischen Formaten vorgesehen werden.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen und Beschwerdemechanismen

Die Pariser Grundsätze fordern unter anderem, dass die nationalen Institutionen mit ausreichenden Ermittlungsbefugnissen ausgestattet und zur Entgegennahme von Beschwerden ermächtigt werden sollen. Bereits bestehende nationale Institutionen, die die nach dem Übereinkommen vorgesehenen Überwachungsaufgaben übernehmen, müssen eventuell ihre Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren dahingehend anpassen, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen Zugang dazu haben. Für die Institutionen ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, diese Aufgaben zu erfüllen, und zwar:

Schutz der Rechte in Indien

In Indien, das aus 29 Bundesstaaten und sechs zentral verwalteten Unionsterritorien besteht, ist die institutionelle Struktur für den Schutz von Rechten einschließlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen zwangsläufig etwas komplexer. Im Februar 2006 vollendete und verabschiedete das *Ministry of Sozial Justice and Empowerment*, das die oberste Verantwortung für die Politik für Menschen mit Behinderungen innerhalb der Regierung trägt, eine nationale Politik für Menschen mit Behinderungen (*National Policy for Persons with Disabilities*, NPPD). Im Rahmen der NPPD wurde ein interministerielles Gremium zur Koordinierung der mit der Umsetzung dieser Politik zusammenhängenden Angelegenheiten geschaffen, das aus einem zentralen Koordinierungsausschuss auf Bundesebene und den jeweiligen Koordinierungsausschüssen auf einzelstaatlicher Ebene besteht. Diese Ausschüsse koordinieren die verschiedenen Fachinstitutionen und –behörden innerhalb Indiens, einschließlich eines nationalen Rehabilitationsrats und eines nationalen Treuhandfonds für Menschen mit Autismus, Zerebralparese, geistiger Unterentwicklung und Mehrfachbehinderungen.

Vor der Verabschiedung des NPPD wurde im Rahmen des 1995 verabschiedeten ***Persons with Disabilities (Equal Opportunities, Protection of Rights and Full Participation) Act*** [Gesetz über Menschen mit Behinderungen (Chancengleichheit, Schutz von Rechten und uneingeschränkte Teilhabe)] eine Kommission für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Zu den Aufgaben der Kommission gehören die Überwachung der staatlichen Mittelverwendung, die Koordination der Tätigkeit der Mitglieder der einzelstaatlichen Kommissionen und die Sicherung der Rechte und Dienste, die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission ist ein halbgerichtliches Organ und ihr Vorsitzender - *Chief Commissioner* - ist befugt, Beschuldigungen wegen Rechtsberaubung und Nichteinhaltung von Gesetzen zu untersuchen, Anhörungen durchzuführen, eidliche Aussagen entgegenzunehmen und Ladungen vorzunehmen; er kann jedoch keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen. Somit erfüllt die Kommission die Doppelfunktion der Beaufsichtigung der Mittelverwendung und der Überwachung der Gesetze.

Indien verfügt auch über eine nationale Menschenrechtskommission; diese kann Einzelpetitionen prüfen, Verfahren vor dem obersten indischen Gericht einleiten (mit Einschränkungen), sich vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichts an Gerichtsverfahren wegen behaupteter Menschenrechtsverletzungen beteiligen, menschenrechtsbezogene Gesetze einschließlich der Verfassung überprüfen und Untersuchungen durchführen und unterstützen. Die Kommission beteiligte sich aktiv an der Ausarbeitung der nationalen Politik für Menschen mit Behinderungen durch Erteilung von Empfehlungen an die einschlägigen Ministerien und beriet die Regierung während der Verhandlungen über das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

▣ **Vermittlung und Schlichtung**

Auf der untersten Ebene leisten viele nationale Menschenrechtsinstitutionen Hilfestellung bei der Durchsetzung von Rechten durch Bereitstellung von Vermittlungs- und Schlichtungsdienstleistungen. Eine in ihren Rechten verletzte Person kann sich direkt an einen Vermittler oder Schlichter einer nationalen Menschenrechtsinstitution wenden, um ihr Anliegen vorzutragen. Der Vermittler oder Schlichter ist gehalten, die Beschwerde zu registrieren, und er ist häufig befugt, allgemeine Ratschläge zu den verfügbaren Alternativen für die ver-

letzte Person zu erteilen und auf Wunsch mit der anderen Streitpartei Kontakt aufzunehmen. Dies kann in Form eines informellen telefonischen oder persönlichen Gesprächs geschehen, wobei viele nationale Institutionen keine Beschwerden akzeptieren, die anonym oder nicht unterzeichnet sind. Häufiger muss sich die nationale Institution auf formellere Ersuchen wie z. B. schriftliche Mitteilungen stützen. Je nach Art der Streitigkeit und je nach Ausgang der anfänglichen Gespräche kann ein Treffen der beteiligten Parteien vereinbart werden, in dessen Verlauf der Vermittler oder Schlichter die Angelegenheit zu regeln versucht.

In vielen Fällen führen die nationalen Menschenrechtsinstitutionen Aufzeichnungen über die Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren, um die Art und Weise, wie Streitigkeiten beigelegt wurden, nachvollziehen zu können. Die Aufzeichnungen können auch in den Jahresbericht aufgenommen oder für die Herausgabe eines Sonderberichts verwendet werden, und sie können in einem Schattenbericht an die Vertragsorgane veröffentlicht und/oder zur Ausbildung von Schlichtern und Vermittlern und zur Schaffung einheitlicher Verfahrensweisen und Resultate herangezogen werden. Sie müssen sicher verwahrt werden, und bei Verweisen auf frühere Verfahren darf die Identität der beteiligten Parteien nicht preisgegeben werden.

Vermittlung und Schlichtung können mit anderen Mechanismen zur Abhilfe bei Missständen verbunden werden, sodass die Nichtbehebung eines Missstands auf dieser Ebene zu Schritten der nationalen Institution auf einer höheren Ebene führt.

▣ **Menschenrechtsgerichtshöfe**

Für die Fälle, in denen eine Vermittlung oder Schlichtung misslingt oder eine oder beide Parteien die Bedingungen der Streitbeilegung missachten, verfügen manche nationale Menschenrechtsinstitutionen über Mechanismen, die ihnen oder den Streitparteien die Möglichkeit der Klageerhebung vor Gericht, darunter auch vor einem nationalen Gerichtshof für Menschenrechte, bieten. Diese Möglichkeit der Klageerhebung und das Gericht als solches müssen gesetzlich verankert werden. Ein nationaler Gerichtshof für Menschenrechte kann eine Brückenfunktion zwischen formellen Gerichtsverfahren und dem informelleren Prozess der Ermittlung und Schlichtung übernehmen.

▣ **Beteiligung an Gerichtsverfahren**

Eine weitere Aufgabe, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen übernehmen können, ist die Beteiligung an Verfahren, die innerhalb der regulären Gerichtsbarkeit stattfinden. So ist beispielsweise in Australien die Human Rights and Equal Opportunities Commission befugt, sich als *Amicus Curiae* (Freund des Gerichtes) an Gerichtsverfahren zu beteiligen, in denen es um Fragen der Diskriminierung aufgrund von Behinderung geht. Dies gibt der Kommission die Möglichkeit, ihren Standpunkt zur Auslegung des Gesetzes und zu seiner Anwendung in dem gegebenen Fall darzulegen.

Neuseeland: Human Rights Review Tribunal

In Neuseeland wurde im Rahmen des *Human Rights Act* von 1993 ein der nationalen Menschenrechtskommission zugeordnetes *Office of Human Rights Proceedings* geschaffen. Die Leitung des Amtes liegt in den Händen des *Director of Human Rights Proceedings*. Der Direktor ist ermächtigt, Zivilverfahren vor einem unabhängigen *Human Rights Review Tribunal* anhängig zu machen.

Das neuseeländische *Human Rights Review Tribunal* ist eine öffentlich-rechtliche Instanz, die aus einem vom Justizminister ernannten mehrköpfigen Gremium besteht; jeweils drei seiner Mitglieder entscheiden in dem Tribunal vorgetragene Angelegenheiten. Das Gremium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die aufgrund ihrer Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie in juristischen, sozialpolitischen, kulturpolitischen, verwaltungsrechtlichen und wirtschaftlichen Fragen ausgewählt wurden. Aufgrund seines quasigerichtlichen Charakters verfügt das Tribunal über einen relativ großen Ermessensspielraum, was die Durchführung der Verfahren betrifft. Es ist zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Gewährung von Abhilfe ermächtigt. Außerdem kann es Angelegenheiten an die Menschenrechtskommission zur Schlichtung überweisen und Streitfälle, die die Einräumung eines Ausgleichs zum Gegenstand haben, an den obersten Gerichtshof verweisen.

Schaffung einer geeigneten Institution

Das Übereinkommen anerkennt, dass unter der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten bereits Strukturen vorhanden sein können, die möglicherweise nach entsprechender Änderung die Anforderungen des Übereinkommens erfüllen können. Allerdings kann es sein, dass manche institutionelle Mechanismen für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens nicht ausreichend gerüstet sind und deshalb angepasst werden müssen. Die bereits bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen sollten mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur wirksamen Überwachung des Übereinkommens ausgestattet werden. Eine Institution oder ein Institutionenverbund – in welcher Form auch immer – muss in der Lage sein, die in dem Übereinkommen genannte Aufgabe der Förderung, des Schutzes und der Überwachung des Übereinkommens zu erfüllen. Die Institution sollte auch den Grundsatz achten, dass die Zivilgesellschaft, namentlich Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, am Überwachungsprozess umfassend teilhat..

Bei der Entscheidung darüber, ob eine neue Institution geschaffen oder auf eine bereits bestehende zurückgegriffen werden soll, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- ▣ Entspricht die bestehende Institution den Pariser Grundsätzen?
- ▣ Besitzt die Institution ein Mandat, das sich mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen deckt?
- ▣ Verfügt die Institution über Fachkompetenz auf dem Gebiet des Übereinkommens und/oder der Menschenrechte und der Behinderungen ganz allgemein?
- ▣ Gibt es unter den Verantwortlichen und Beschäftigten der Institution Menschen mit Behinderungen?

- Verfügt die bestehende Institution über genügend personelle und zeitliche Kapazitäten, um neben ihren übrigen Aufgaben die Förderung, den Schutz und die Überwachung des Übereinkommens zu gewährleisten?
- Ist die bestehende Institution für Menschen mit Behinderungen ausreichend barrierefrei und verfolgt sie ein bestimmtes Konzept im Hinblick auf die Barrierefreiheit (der Räumlichkeiten, der Dokumentation, der Technik usw.)?

Parlamentarische Kontrolle

Neben den in dem Übereinkommen verankerten spezifischen Überwachungsinstrumenten leistet auch das Parlament im Rahmen seiner Kontrollfunktion einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Einige der wichtigsten parlamentarischen Kontrollinstrumente sind nachstehend beschrieben.²

Parlamentarische Ausschüsse

Die systematische Kontrolle der Exekutive obliegt normalerweise den parlamentarischen Ausschüssen. Sie verfolgen die Arbeit der einzelnen Ministerien und Regierungsbehörden und führen Untersuchungen zu bestimmten wichtigen Aspekten ihrer Politik und Verwaltung durch. Eine wirksame Kontrolle setzt voraus, dass die Ausschüsse ihre eigene Tagesordnung festlegen und Minister und Beamten zwingen können, vor dem Ausschuss zu erscheinen und Fragen zu beantworten.

Untersuchungskommissionen

Bei allen Fragen, die ein wesentliches öffentliches Anliegen darstellen, bietet sich die Einsetzung einer Untersuchungskommission an. Dies ist besonders hilfreich, wenn die betreffende Frage nicht in den Aufgabenbereich eines einzigen Parlamentsausschusses oder nicht in die Zuständigkeit eines einzigen Regierungsressorts fällt.

Unmittelbare Befragung von Ministern

In Ländern, in denen die Minister auch Mitglied der Legislative sind, ist ihre regelmäßige mündliche und schriftliche Befragung durch das Parlament ein wichtiger Kontrollmechanismus. Diese unmittelbaren Befragungen tragen dazu bei, die Rechenschaftspflicht der Regierung zu stärken.

Überprüfung der Ernennungen durch die Exekutive

In Ländern, in denen die Minister kein Mitglied der Legislative sind, ist die Bestätigung der Ernennung von Kabinettsmitgliedern und Spitzenbeamten eine wichtige Kontrollmöglichkeit. In der Regel ist dies mit einer umfangreichen Überprüfung der Eignung der Ernannten für ein öffentliches Amt verbunden. Im Fall der Ernennung von Ombudsleuten, Menschenrechtsbeauftragten und Kabinettsmitgliedern würde eine Überprüfung des Fachwissens und der Einstellung der Ernannten zum Thema Behinderung völlig ausreichen.

² Weitergehende Ausführungen zur parlamentarischen Kontrolle siehe *Parliament and Democracy in the Twenty-first Century: A Guide to Good Practice* (Geneva, Inter-Parliamentary Union, 2006), S. 127-146.

Die nationalen Menschenrechtsinstitutionen setzen sich schon lange nachdrücklich für das Übereinkommen ein

Die nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) beteiligten sich an den Verhandlungen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll und haben sich seit der Verabschiedung unermüdlich für die Belange des Übereinkommens eingesetzt. Die NMRI haben gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene Sachverständigentagungen abgehalten, um über die Durchführung und Überwachung des Übereinkommens zu beraten. Das Übereinkommen nahm auch einen führenden Platz auf der Tagesordnung des internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ein. Auf der letzten Sitzung im März 2007 schlugen die Koordinierungsstelle über Menschenrechte und Behinderung und der Vertreter der irischen Menschenrechtskommission eine enge Zusammenarbeit zwischen den NMRI und den Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen vor und regten an, dass auf künftigen Ausschusssitzungen der Debatte über das Übereinkommen mehr Zeit gewidmet werden solle.

Das Büro des Ausschusses erklärte sich bereit, einen vom Asiatisch-Pazifischen Forum nationaler Menschenrechtsinstitutionen ausgearbeiteten Vorschlag zur Errichtung einer Datenbank über Behinderung für die nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu unterstützen. Die Datenbank soll die Erfassung, Analyse und Meldung international vergleichbarer Informationen zu Fragen aus dem Bereich Menschenrechte und Behinderung erleichtern. Ziel der Datenbank ist es,

- ▣ die Prioritäten für die Stärkung der Kapazitäten innerhalb der NMRI zu bestimmen, um ihnen bessere Handlungsmöglichkeiten bei der Befassung mit Fragen im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu geben;
- ▣ das Bewusstsein für Verletzungen der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu schärfen und positive gesellschaftliche Veränderungen als Reaktion darauf zu fördern;
- ▣ eine zuverlässige Evidenzbasis zur Unterstützung der sozialwissenschaftlichen Forschung zu schaffen, die sich mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen befasst;
- ▣ die Abstimmung innerhalb der internationalen Gemeinschaft bei der Befassung mit Fragen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Beaufsichtigung nichtstaatlicher öffentlicher Einrichtungen

Das Parlament überwacht auch unabhängige Einrichtungen und Organe, denen die Regierung öffentliche Aufgaben wie z. B. aufsichtsrechtliche Tätigkeiten oder die unmittelbare Erbringung öffentlicher Dienstleistungen für die Nutzer übertragen hat. Dazu gehören Aufsichts- und Ordnungsbehörden im Bereich Gesundheit und Sicherheit, Dienstleistungsunternehmen, öffentliche Versorgungsunternehmen und andere Ein-

richtungen, deren Tätigkeiten unmittelbare Auswirkungen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben können.

Haushaltsprüfung und Finanzkontrolle

Das Parlament übt im Rahmen seiner Kontrolle über die Staatsfinanzen erheblichen Einfluss auf die Politik der Regierung aus. Die parlamentarische Kontrolle vollzieht sich sowohl auf der Ebene des Haushaltsentwurfs als auch auf der Ausgabenebene. Im Rahmen dieses Prozesses kann das Parlament dafür sorgen, dass die Auswirkungen des Haushaltsentwurfs auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen, erörtert und überwacht werden.

Die Gerichte und die Rolle der Justiz

Je nach Verfassungssystem des Vertragsstaats hat die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entweder zur Folge, dass der Inhalt des Übereinkommens automatisch Bestandteil des innerstaatlichen Rechts wird und von den inländischen Gerichten angewendet werden kann (als „monistisch“ bezeichneter Ansatz für die Übernahme des Völkerrechts, wie er in den auf dem römischen Recht beruhenden Rechtssystemen üblich ist), oder sie erfordert die Umsetzung der im Übereinkommen aufgeführten Rechte durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften (als „dualistisch“ bezeichneter Ansatz, der für vom *Common Law* geprägte Rechtssysteme charakteristisch ist).³ Allerdings begründet auch im letzteren Fall die Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens schon allein eine starke interpretatorische Präferenz zugunsten des Übereinkommens. Das bedeutet, dass die Justiz das innerstaatliche Recht anwendet und die Rechtsvorschriften in einer so weit wie möglich dem Übereinkommen entsprechenden Weise auslegt, wobei sie eine gemeinhin vertretene Verfassungshypothese anwendet, dass das innerstaatliche Recht eines Staates nicht mit seinen internationalen Verpflichtungen unvereinbar sein soll. Hinzu kommt, dass - wie aus dem vor Verabschiedung des Übereinkommens entwickelten Fallrecht ersichtlich ist - die Staaten ihre Verpflichtung anerkennen, im Rahmen des Schutzes und der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung anzuwenden.

Die Mehrzahl der im nachfolgenden Kasten aufgeführten Einzelfallurteile wurden von zweitinstanzlichen Berufungsgerichten gefällt; hinzu kommen auch einige Entscheidungen einzelstaatlicher Beschwerde- oder Schlichtungsinstanzen für Menschenrechtsfälle. Bis dato hat die Justiz eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in seiner Anwendung auf Menschen mit Behinderungen gespielt. Dass die Justiz eine so zentrale Rolle im Rahmen des Schutzes von Rechten spielt, hat gleichermaßen Vor- und Nachteile.

Gerichtlicher Schutz von Rechten

Die einzelstaatlichen Rechtssysteme bedienen sich mehrheitlich eines formellen und hierarchischen Gerichtsverfahrens, um über Rechte und Pflichten zu bestimmen und Rechtsgrundsätze aufzustellen. Durch die Kombination von Gerichten und Zivilrecht

³ Weitere Einzelheiten siehe Kapitel 4.

oder die Anwendung des Präzedenzfallprinzips lässt sich so die einheitliche Entwicklung des Rechts und der Rechtsgrundsätze auf lange Sicht gewährleisten. Es bietet auch den Vorteil, „Musterklagen“ vor höherinstanzliche Gerichte zu bringen, die mit hochrangigen Juristen besetzt sind und die aufgrund ihrer Erfahrung möglicherweise komplexe oder folgenschwere normative Grundsatzfragen sorgfältig prüfen können. Auf dieser Ebene gehen Rechtssachen in der Regel auch mit juristisch anspruchsvollen Parteilichvorbringen und Beweisführungen einher. Eine Entscheidung in einer „Musterklage“ kann sich nicht nur auf die Streitparteien auswirken, sondern auch auf Dritte, die sich in derselben oder einer ähnlichen Lage befinden. So kann beispielsweise die Entscheidung des Gerichts in dem „Musterverfahren“ nicht nur zu einer Entschädigung des Klägers, sondern auch zu systematischen normativen Änderungen und somit einer Verbesserung der Verwirklichung der Rechte einer größeren Personengruppe führen. Die Rolle, die die Justiz im Rahmen des Schutzes von Rechten spielt, ist daher außerordentlich wichtig.

Richter müssen sich häufig mit Fällen auseinandersetzen, die sich mit einem beliebigen Aspekt aus der gesamten Palette bürgerlicher, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Rechte befassen. Verschiedene zwischenstaatliche und nichtstaatliche Institutionen haben die Einrichtung von Falldatenbanken zur Justiziabilität von Rechten gefordert.⁴ Solche Mechanismen können von großem Nutzen für die Weiterbildung und Sensibilisierung von Richtern und Anwälten sein. Wie aus dem Kasten auf der nächsten Seite ersichtlich ist, sind bereits vor Verabschiedung des Übereinkommens entweder als Folge des nationalen Fachrechts oder durch Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung einzelstaatliche Rechtsnormen entstanden ebenso wie eine entsprechende Rechtsprechung und Kommentierung durch internationale und regionale Menschenrechtsorganisationen.

Gleichwohl unterliegt der gerichtliche Schutz von Rechten gewissen Einschränkungen. Rechtsstreitigkeiten sind insbesondere auf Berufungsebene kostspielig und langwierig. Die Prozesskosten können dazu führen, dass dieser Rechtsweg nicht gangbar oder wenig attraktiv erscheint. Das kann insbesondere für Menschen mit Behinderungen gelten, die auf Sozialhilfe angewiesen sind und die je nach Problemstellung keinen Anspruch auf staatliche Rechtshilfe haben. Auch der Zeitaufwand eines Rechtsstreits kann von der Verfolgung berechtigter Ansprüche abhalten, oder die Situation kann sich während der Dauer des Prozesses verschärfen.

⁴ Siehe z. B. die Empfehlungen in Effective functioning of human rights mechanisms: national institutions and regional arrangements – Regional Arrangements for the promotion and protection of human rights in the Asian and Pacific region, (E/CN.4/2006/100/Add.1, Abs. 34 ff.).

Einige Einzelfallurteile zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben Klage bei den Gerichten vieler Länder und auch bei regionalen Menschenrechtsgerichten wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht. In ihren Entscheidungen haben die Gerichte deutlich gemacht, was die Staaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen tun müssen, und sie haben Rechtsbehelfe für alle diejenigen bereitgestellt, die in ihren Rechten verletzt worden sind. So haben die Gerichte z. B. entschieden,

- dass Fluggesellschaften im Rahmen ihres Kundendienstes Rollstühle für den Einsatz vom Abfertigungsschalter im Flughafen bis zum Einsteigen ins Flugzeug bereitstellen müssen. Die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung eines solchen Fahrzeugs sei als gesetzwidrige Diskriminierung zu betrachten (Ryanair gegen Ross [2004] EWCA Cid 1751).
- dass in medizinischen Einsatzbereichen das Fehlen angemessener Vorkehrungen in Form einer Dolmetschung in Gebärdensprache für eine Person, die taub geboren und zum Kommunizieren auf diese Sprache angewiesen ist, mit den Antidiskriminierungsvorschriften unvereinbar sei (Eldridge gegen British Columbia [Attorney General] [1997] 3 SCR 624).
- dass eine Universität eine Doktorandin diskriminiert habe, indem sie ihr nach Dienstschluss den Zutritt zu einem Gebäude verwehrt, weil sie an Depressionen litt, während anderen Doktoranden Zutritt gewährt wurde. Das Gericht entschied, dass der Zutritt Bestandteil der üblicherweise der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Dienstleistungen sei und dass die Verwehrung des Zutritts aufgrund der psychischen Probleme der Doktorandin einer Diskriminierung gleichkomme (University of British Columbia gegen Berg [1993] 2 SCR 353).
- dass das PGA-Golfturnier, das auf öffentlichen Plätzen stattfindet und allen, die sich qualifiziert haben, zur Teilnahme offen steht, seine Regeln mit Rücksicht auf einen qualifizierten Teilnehmer, der keine langen Strecken laufen kann, ändern müsse und für eine Beförderung per Golfwagen zu sorgen habe, anstatt zu verlangen, dass der Betreffende genau wie andere Teilnehmer zu Fuß geht (PGA Tour gegen Martin [2001] 204 F 3d 994).
- dass das Versagen spezieller Einrichtungen oder Therapiemaßnahmen durch die Gefängnisbehörden angesichts der Gesundheitsprobleme eines Häftlings ein über das während der Verbüßung einer Haftstrafe unvermeidbare Maß hinausgehendes Leiden verursache (Mouissel gegen Frankreich [2002] EHRR).
- Die Verzögerung von 40 Monaten bei der Zahlung einer Invalidenrente wurde vom südafrikanischen Verfassungsgericht nicht nur als Verstoß gegen das Sozialrecht betrachtet, sondern wegen der Auswirkungen auf die Ermöglichung einer unabhängigen Lebensführung des Betroffenen auch als Verletzung seiner Würde (Department of Welfare gegen Nontembiso [März 2006] Rechtssache Nr. 580/04, S. 32)
- dass die Isolation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen eine schwerwiegende und tief greifende Form der Diskriminierung sei. Dies gelte insbesondere für die Ausschließung von Kindern mit Behinderungen von den Regelschulen (Olmstead gegen L C [1999] 527 US 581).

- dass der Genuss eines angemessenen Lebensstandards bedeute, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur Zugang zu Einrichtungen und Dienstleistungen haben müssen, sondern dass sie u. U. auch von Vorschriften ausgenommen werden müssen, die andernfalls ihre Fähigkeit, das Leben zu genießen, beeinträchtigen könnten. In diesem Fall wurde die Weigerung eines Wohnungskomplexes, einem Mieter die Haltung eines Blindenführhundes zu gestatten, als gesetzwidrige Diskriminierung aufgrund von Behinderung gewertet (Holt gegen Cokato Apartments Ltd [1987] 9 CHRR D/4681).

Und schließlich verdeutlicht ein Rechtsstreit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Versagung von Vorkehrungen auch eine Verletzung anderer Menschenrechte bedeuten kann. Dabei ging es um den Haftaufenthalt einer auf den Rollstuhl angewiesenen Frau. Sie benötigte umfangreiche Unterstützung, da sie wegen ihrer Bewegungsunfähigkeit nachts keine normale Körpertemperatur aufrechterhalten konnte, wenn der Raum, in dem sie sich aufhielt, nicht besonders geheizt war oder wenn sie nicht in eine Rettungsdecke eingewickelt wurde. Das Gericht anerkannte, dass sich die Klägerin von anderen Menschen unterscheidet und dass die Entscheidung, sie wie andere zu behandeln, eine Diskriminierung darstelle und gegen das Verbot einer erniedrigenden Behandlung und das Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoße. (*Price gegen Vereinigtes Königreich* [2002] 34 EHRR 1285).

Für Menschen mit Behinderungen kann dies eine Fortdauer ihrer Ausschließung von der Teilhabe an der Gesamtgesellschaft bedeuten. Es kann auch sein, dass sich förmliche

„Das Wichtigste ist anzuerkennen, dass das, was wir bis heute erreicht haben, bereits ein Beweis für die Stärkung der Autonomie einer Gemeinschaft ist, der diese Autonomie lange Zeit vorenthalten wurde. Es sind die Bemühungen und das Engagement der Gemeinschaft der Menschen mit Behinderungen selbst, von denen die stärksten Impulse für den Inhalt des Vertrags ausgingen und denen es zu verdanken ist, dass er inzwischen so breite Anerkennung gefunden hat.“

Louise Arbour, Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

und geeignetes Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten sein.

Gerichtsverfahren ihrem Wesen nach nicht für die Beilegung von Streitigkeiten über die Rechte aus dem Übereinkommen eignen. Auch in diesem Fall können je nach Streitigkeit oder Problemstellung eine Vermittlung oder eine Schlichtung wirkungsvollere Mittel sein, um die Einhaltung des Übereinkommens zu gewährleisten. Die an früherer Stelle in diesem Kapitel behandelten alternativen Beschwerdemechanismen können manchmal ein schnelleres, kostengünstigeres und besser zugängliches

CHECKLISTE FÜR ABGEORDNETE

Was ich tun kann, um den Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die nationalen Institutionen zu unterstützen:

- Die Schaffung einer Struktur, vorzugsweise in Form einer nationalen Menschenrechtsinstitution, mit entsprechenden Befugnissen für den Schutz, die Förderung und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens gewährleisten.
- Dafür Sorge tragen, dass die für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens bestimmte oder geschaffene nationale Institution den Pariser Grundsätzen entspricht.
- Sicherstellen, dass die für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens bestimmte oder geschaffene nationale Institution mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen für eine wirksame und effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet ist.
- Die Möglichkeit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte prüfen, der die Grundzüge der Strategie und der Maßnahmen enthält, die auf nationaler Ebene zur Erfüllung der Verpflichtungen aus allen Menschenrechtsübereinkünften, denen das Land als Vertragspartei angehört, zu treffen sind.

REFERENZLITERATUR

Achieving Equal Employment Opportunities for People with Disabilities through Legislation: Guidelines (Geneva, International Labour Office, 2004). Verfügbar unter:
<http://www.ilo.org/public/english/employment/skills/disability/download/eeofinal.pdf>

Assessing the Effectiveness of National Human Rights Institutions (Geneva, International Council on Human Rights Policy and Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 2005). Verfügbar in Arabisch, Englisch, Französisch und Spanisch unter:
<http://www.ohchr.org/english/about/publications/papers.htm>

Education for All (EFA) Global Monitoring Report 2007 (Paris, United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, 2007). Verfügbar unter:
http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL_ID=49591&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

Human Rights and Disability: The Current Use and Future Potential of United Nations Human Rights Instruments in the Context of Disability (Geneva, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 2002). Verfügbar in Englisch, Französisch und Spanisch unter:
<http://www.ohchr.org/english/about/publications/papers.htm>

Human Rights: Handbook for Parliamentarians (Geneva, Inter-Parliamentary Union and Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 2005). Verfügbar in Arabisch, Englisch, Französisch und Spanisch unter:
<http://www.ohchr.org/english/about/publications/>

Community-based Rehabilitation (CBR): A Strategy for Rehabilitation, Equalization of Opportunities, Poverty Reduction and Social Inclusion of People with Disabilities (Geneva, International Labour Office, United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, and World Health Organization; 2004). Verfügbar unter:
http://www.ilo.org/public/english/region/asro/bangkok/ability/download/otherpubl_cbr.pdf

Parliament and Democracy in the Twenty-first Century: A Guide to Good Practice (Geneva, Inter-Parliamentary Union, 2006). Verfügbar in Arabisch, Englisch, Französisch und Spanisch unter:
<http://www.ipu.org/english/handbks.htm>

The right to education of persons with disabilities: Report of the Special Rapporteur on the right to education, Vernor Muñoz (A/HRC/4/29). Verfügbar in Arabisch, Chinesisch, Englisch, Franzö-

sisch, Russisch und Spanisch unter:

<http://www.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/4session/reports.htm>

Treaty Handbook (United Nations Office of Legal Affairs, New York). Verfügbar unter: <http://untreaty.un.org/English/TreatyHandbook/hbframeset.htm>

ANLAGE EINS

**Zwischen Deutschland, Liechtenstein,
Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung**

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und über-eingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird ,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1: Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein; schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität. - 6 -

Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6: Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9: Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10: Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13: Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von dem Geschlecht und dem Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft

sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahе Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20: Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft¹, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und

¹Schweiz: Beistandschaft

mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24: Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25: Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der

Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das

Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen

Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31: Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hinder-

nisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstel-

lung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35: Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36: Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betref-

fenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37: Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38: Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm

Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39: Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40: Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41: Verwahrer²

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer³ dieses Übereinkommens.

Artikel 42: Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43: Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44: Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses

² Österreich, Schweiz: Depositär

³ Österreich, Schweiz: Depositär

Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer⁴ jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45: Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46: Vorbehalte

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47: Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

⁴ Österreich, Schweiz: Depositär

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkundungen zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkundungen zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48: Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49: Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50: Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

ANLAGE ZWEI

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls ("Vertragsstaat") anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ("Ausschuss") für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

(2) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
- c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder
- f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

(1) Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

(4) Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(5) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

(2) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer¹ dieses Protokolls.

Artikel 10

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

Artikel 12

(1) Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen

¹ Österreich, Schweiz: Depositär

und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer² jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 14

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln +der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten

² Österreich, Schweiz: Depositär



United Nations



United Nations

Office of the High Commissioner for Human Rights



Inter-Parliamentary Union

